

Zustandsbericht zur Lage im Familienrecht in Deutschland 2023 / 2024 - Ergänzung:

Bericht Erhebung Kindschaftsrecht

am Beispiel Amtsgericht / Familiengericht Braunschweig



www.erhebung-kindschaftsrecht.de

Bericht Erhebung Kindschaftsrecht

Inhaltsübersicht

Seite 3	Einleitung
Seite 4	Danksagungen
Seite 5	Familiengerichte – Ein „Spielcasino“ im Rechtsstaat?
Seite 7	Auswertungs- und Veröffentlichungskriterien
Seite 8	Statistische Auswertung der analysierten Fälle
Seite 13	Grundregeln für die Erhebung
Seite 14	Zusammenfassung der Einzelfälle
Seite 15	Fall 001 – „Es geht auch anders. Nämlich besser.“
Seite 17	Fall 002 – Beihilfe zur Eltern-Kind-Entfremdung
Seite 28	Fall 003 – Richterwechsel im „Spielcasino Familiengericht“
Seite 32	Fall 004 – Beim Wechselmodell ging es dem Kind besser!
Seite 35	Fall 005 – Zu weich interveniert ist „nicht interveniert“!
Seite 37	Fall 006 – Arroganz im Jugendamt
Seite 39	Fall 007 – Inflationäre Falschbeschuldigungen ohne Konsequenzen
Seite 42	Fall 008 – Respekt und „Selbstreflektion“ im Jugendamt?
Seite 44	Fall 009 – Richterlicher Dilettantismus und Willkür
Seite 46	Fall 010 – Wie Eltern systematisch degradiert werden
Seite 49	Fall 011 – Kritik am Jugendamt = Kooperationsverweigerung
Seite 52	Fall 012 – Das Familiengericht als „rechtsfreier Raum“?
Seite 58	Fall 013 – Verdacht als Diagnose: „Münchhausen by Proxy“
Seite 65	Die Meinung von Experten zu wichtigen Fragen
Seite 66	Matthias Bergmann, Rechtsanwalt, Hamburg
Seite 68	Dr. Stefan Rücker, Diplom-Psychologe, Kinderpsychologe, Bremen
Seite 71	Dr. Charlotte Michel-Biegel, Erziehungswissenschaftlerin, Nagold
Seite 73	Defizite & Verbesserungsdruck
Seite 74	Richterschaften
Seite 76	Jugendamt
Seite 82	Verfahrensbeistandschaften
Seite 83	Sachverständige
Seite 84	Familienberatungsstellen
Seite 85	Anwaltschaften
Seite 86	Anwaltskammer und Bundespolitik
Seite 87	Prognosen und Ausblick

Einleitung

Von Beginn an haben wir, schon auf der Homepage www.erhebung-kindschaftsrecht.de, in der Einleitung betont, dass gerade in kindschaftsrechtlichen Verfahren die Faktoren

- **Sorgfalt,**
- **Verantwortungsbewusstsein,**
- **Empathie und**
- **Sensibilität**

wichtige Grundlagen sind, um in zerbrochenen Familiensystemen und in den, für die betroffenen Kinder schwierigen Situationen, so zu agieren, dass am Ende Lösungen stehen, mit denen die besten objektiven Interessen der Kinder, wie auch der Eltern bestmöglich gewahrt bleiben mögen.

In der Auswertung der Erhebung ging es folglich, und wie von Beginn an angekündigt, nicht allein darum, ob sich Gerichte oder das Helfersystem „nur“ an geltende Gesetze halten. Hier ist hinreichend bekannt, dass für die Politik gerade im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts ein enormer Reformdruck besteht. Es ist auch bekannt, dass die geltenden Gesetze Spielräume erlauben. Vorweg dürfen wir schon betonen, dass wir beim Studium von mehreren tausend Akten durchaus (auch in der Wirkung fatale) Rechtsbrüche festgestellt haben. Zugleich mussten wir jedoch immer wieder konstatieren, dass andere – **rechtlich fast gar nicht angreifbare – Versäumnisse und Handlungen** ebenso **fatale Konsequenzen für die Entwicklung von Kindern** und die **biographischen** und auch **psychischen Folgen von Kindern und Eltern** hatten.

Neben möglichen Rechtsbrüchen standen also – mindestens gleichbedeutend – die folgenden Fragen im Vordergrund:

- Wie ist es um Qualität in kindschaftsrechtlichen Verfahren bestellt?
- Welchen Stellenwert haben die Vorgaben der Verfahrensbeschleunigung, der elterlichen Loyalitätspflichten oder auch der richterlichen Amtsermittlung?
- Hält man beide Eltern nach Trennung oder bei Betreuungs- oder Sorgerechtsstreitigkeiten auf Augenhöhe zueinander?
- Haben falsche Beschuldigungen von Elternpersonen Konsequenzen?

Für diese Erhebung haben wir stellvertretend eine mittlere deutsche Großstadt ausgesucht. Im Fokus standen dabei mit dem dortigen Amtsgericht und dem, in gleicher Stadt befindlichen Oberlandesgericht die mächtigsten lokalen Instanzen in kindschaftsrechtlichen Verfahren. Erweitert wurde der Blick jedoch auch auf das, per Gesetz involvierte Helfersystem: Erziehungsberatungsstellen, Jugendamt, Verfahrensbeistände, Anwaltschaften und Sachverständige.

Als Bürger dieses Landes stehen wir dabei in der Überzeugung, dass den **Familiengerichten beider Instanzen aufgrund ihrer Machtfülle a priori die größte Verantwortung zuzuordnen ist**. Denn sie entscheiden letztendlich über das weitere Leben und die psychische Gesundheit von betroffenen Kindern und Eltern.

Wir sagen Dankeschön

Ganz herzlich bedanken wir uns:

- bei den **teilnehmenden Elternpersonen (und einer Großmutter)**, ohne die dieser Bericht nicht zustande gekommen wäre. Diese Eltern mussten als Voraussetzung zur Teilnahme in digitalisierter Form alle Akten zur Verfügung stellen, die auch die Richterschaften zu lesen bekommen. Wir danken allen für das Vertrauen und den **Mut**, uns als zunächst „wildfremden“ Menschen vollständigen Akteneinblick zu geben.
- auch bei **weiteren Müttern und Vätern**, die sehr zahlreich Kontakt zu uns aufgenommen haben. Auch wenn sie letztendlich vielleicht nicht die Kraft zur Digitalisierung (alle Akten noch einmal anfassen und durcharbeiten), nicht den Mut zur Preisgabe oder aus vielfältigen Gründen final nicht die Bereitschaft zur Teilnahme hatten. So war auch das für unsere Arbeit wertvoll. Es zeigte uns, dass die Reaktionen – gemessen an der überschaubaren Anzahl der Zeitungsanzeigen – hoch waren.
- bei **interessierten Betroffenen**, die mit ihren Verfahren vor den Amtsgerichten / Familiengerichten in Wolfsburg, Salzgitter, Wolfenbüttel oder **in anderen umliegenden Gerichten** waren. Um die Erhebung nicht zu verwässern, war in dieser Recherche immer das Amtsgericht / Familiengericht Braunschweig der Ausgangspunkt. Und so mussten wir leider auch einigen Betroffenen aus diesem Grunde absagen.
- bei den **Mitgliedern** von „**Papa Mama Auch – Verband für Getrennterziehen**“ für die finanziellen Mittel, die sich von der Anzeigenschaltung bis zur Pressekonferenz in Berlin erheblich summieren. Ohne eure Mitgliedsbeiträge wäre die Erhebung finanziell nicht möglich gewesen. Mögen die Investitionen die gewünschte Wirkung entfalten. Deutschlandweit in Gerichten und in Helfersystemen; zugleich in der Bundespolitik. Reformen sind überfällig!
- bei unseren **befreundeten Verbänden und Vereinen**, die uns partnerschaftlich begleitet haben.
- bei den **beteiligten Expertinnen und Experten** für ihren Einsatz, ihre fachlichen Expertisen und Einschätzungen.
- ganz besonders bei **einem** – offenbar noch recht „frischen“ Familienrichter **am Amtsgericht Braunschweig** und bei den **Erziehungsberatungsstellen Jasperralle und Domplatz**. Der Richter hat bewiesen, dass man geltendes Recht mit viel Einfühlungsvermögen, Beharrlichkeit, diplomatischem Geschick und einem hohen Maß an Empathie und Haltung so einsetzen kann, dass Kinder und liebende Elternpersonen tatsächlich zu einer guten Lösung kommen können. Gleiches gilt für die Erziehungsberatungsstellen, wo die Mitarbeitenden mehrheitlich mit den gleichen Eigenschaften, zugleich sehr oft ohne die erforderliche Werterkennung durch Jugendamt oder Richterschaft, kaum bis unzureichend die Chance bekommen, wirklich sinnvoll eine tragfähige Säule professioneller Intervention zu sein. Wir haben zu oft den Eindruck bekommen, dass das System – **als qualitativ beste Institution des Helfersystems in Braunschweig** – nicht ernst nimmt.

Familiengerichte - Ein „Spielcasino“ im Rechtsstaat?

Es darf zumindest als „mutig“ empfunden werden, Gerichte in einem Rechtsstaat mit Spielcasinos zu vergleichen. Doch dürften sich möglicherweise auftretende Irritations-Empfindungen bei genauer Betrachtung des vorliegenden Berichtes, der aufgeführten Fälle und der zum Teil erschreckenden Performance des kindschaftsrechtlichen Systems in den dokumentierten Verfahren in diesem Bericht auflösen.

Beispielhaft gravierende Feststellungen, die im Verlauf des Berichtes belegt werden:

- Von **24 betroffenen Kindern** in den analysierten Verfahren
 - * haben 7 Kinder keinen Kontaktabbruch zu einer Elternperson erleiden müssen
 - * waren **6 Kinder** von **Kontaktabbruch von mehreren Monaten bis zu 4 Jahren** betroffen
 - * liegt bei **weiteren 6 Kindern ein dauerhafter Kontaktabbruch zu einer Elternperson** vor
 - * sind **weitere 9 Kinder** aus der Aktenlage **akut gefährdet, Kontaktabbruch** zu erleiden (davon hatten 2 Kinder bereits temporär einen Kontaktabbruch von mehreren Monaten)
- Bei den 24 betroffenen Kindern wurde im Verlauf der Verfahren (durch Verfahrensbeistandschaften oder Jugendamt) bei 17 Kindern zumindest „Therapiebedarf“ festgestellt. **Bei 71% der Kinder waren also Therapien notwendig**, von denen 6 Kinder bereits in Therapie waren.
- **Zwei Verfahrensbeiständinnen** (eine Rechtsanwältin, eine promovierte Pädagogin) hatten die Beistandschaft bei 12 der 24 Kinder, von denen **11 Kinder** entweder temporär über mehrere Monate oder sogar dauerhaft **Kontaktabbruch** erlitten haben.
- Vier Anwaltschaften (alles **Anwältinnen**) trugen zu temporären oder vollständigen Kontaktabbrüchen bei. Involviert waren bei diesen Anwältinnen 12 der 24 Kinder. Davon erlitten **7 Kinder Kontaktabbrüche, 3 weitere Kinder sind hochgradig von Kontaktabbrüchen gefährdet**. 2 der Kinder bedürfen nach Meinung von Jugendamt oder Verfahrensbeistandschaft einer Therapie. Betroffene Elternpersonen waren jeweils 3 Väter und drei Mütter. Es ist insoweit **keine elterliche Geschlechterbenachteiligung** erkennbar.
- Es gab bei allen Parteien mehrere Verfahren in den Akten. In **nur rund 8% der Verfahren wurde die Frist von einem Monat eingehalten**, die für kindschaftsrechtliche Verfahren laut FamFG vorgegeben ist. Rund 38% der Verfahren fand innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Dagegen dauerte es **bei mehr als der Hälfte der Verfahren von Antragstellung bis Gerichtstermin sogar drei Monate oder länger**.

- In **einem einzigen Aktenkonvolut** gab es aus Sicht der Autoren keine wesentlichen Kritikpunkte. Sowohl das Familiengericht als auch Jugendamt, Verfahrensbeistandschaft und selbst das OLG haben Vorgaben geschaffen, die dem betroffenen Kind beide Eltern erhalten haben. Darüber hinaus wurden Vorgaben in die Beschlüsse gesetzt, die den Eltern keinerlei Interpretationsspielraum ließen. Das sorgte für die notwendige „Grund-Befriedung“ des Familiensystems, wovon insbesondere das Kind profitierte. Durch das Amtsgericht versäumte Lücken wurden zeitnah durch das OLG geschlossen. Die Gesetze geben schon heute die entsprechenden Möglichkeiten her, die jedoch in allen anderen Verfahren weder vom Amtsgericht / Familiengericht Braunschweig noch vom OLG Braunschweig adäquat genutzt wurden.

In der Gesamtwürdigung aller Fälle fragt man sich: **War das nur ein Zufall?**

Insgesamt drängt sich die Frage auf, ob es sich im kindschaftsrechtlichen System – und vorneweg in den Gerichten als finale und entscheidende Instanzen – um ein Glücksspiel handelt, an welche Richter-schaften, Verfahrensbeistände oder Jugendamts-Mitarbeitende man als Eltern oder Kinder gerät? Haben Kinder und Eltern „Glück“, wenn ein Verfahren wirklich mal (ausnahmsweise) vollständig nach rechtlichen Grundsätzen und professionell abläuft? **Welchen Anspruch haben** die Politik, die Akteure des kindschaftsrechtlichen Systems und vor allem **die Familienrichterinnen und Familienrichter** in Deutschland (und nicht nur in Braunschweig) **an sich selbst und ihre eigene Arbeit?**

Auswertungs- und Veröffentlichungskriterien

Ein „Bericht“ und keine „Studie“

Der Schutz der Anonymität aller Teilnehmenden stand und steht für uns an oberster Stelle. Bei allen Berichten musste stets abgewogen werden, was und wieviel wir an Informationen aus den Aktenkonvoluten veröffentlichen können, ohne dass es „hochwahrscheinliche“ Rückschlüsse auf die Teilnehmenden gibt. In fast allen Fällen hätten wir eigentlich mehr Details veröffentlichen müssen, um die zu erwartenden „Ablehnungsversuche wegen fehlender Transparenz“ des Systems abzuwehren.

Wir sagen: Der Schutz der betroffenen Mütter, Väter und Kinder ist höher zu gewichten!

Mehr Details erhöhen zwangsläufig die Gefahr, dass das „System“ (Amtsgericht / Familiengericht, Oberlandesgericht, Jugendamt, Verfahrensbeistände, Anwaltschaften, etc.) weitere Anhaltspunkte zur leichteren Identifikation von Teilnehmenden an dieser Erhebung bekommen können. Dieses galt es bestmöglich zu minimieren. Umso mehr, wo in Einzelfällen durch laufende Verfahren mehr Details oder mehr Klarheit zu Nachteilen für betroffene Mütter, Väter oder Kinder führen können. Das Vertrauen in das kindschaftsrechtliche System ist derart erschüttert, dass betroffene Mütter und Väter vor Ressentiments des Systems geschützt werden wollen und auch geschützt werden müssen.

Der Mythos der „bedauerlichen Einzelfälle“ ist nicht mehr tragfähig!

Einzelne in dieser Erhebung aufgeführten „familiengerichtlichen Rituale“ finden sich nicht allein innerhalb aufgeführter Fälle eines einzelnen Vorgangs, sondern in oft gleichem Muster auch in analysierten Verfahren anderer Teilnehmender. **Es sind ausdrücklich KEINE „bedauerlichen Einzelfälle“**, mit denen sich Richterschaften oder auch das Helfersystem schon in Vergangenheit reflexhaft ihrer hohen Verantwortung „entziehen“ wollen.

Vielmehr müssen folgende Misstände deutlicher betrachtet und dringend beseitigt werden:

- Oberflächlichkeit und qualitativ ungenügende Amtsermittlung
- Unzureichende Qualifizierung und Fortbildung
- Einflüsse subjektiver Wertesysteme kindschaftsrechtlicher Akteur*innen
- Eine kaum bis gar nicht vorhandene Fehlerkultur und eine fehlende Bereitschaft zur Selbstreflexion, die umgangssprachlich als „Betriebsblindheit“ oder gar als „Schmoren im eigenen Saft“ in eigenen, in sich geschlossenen Zirkeln gedeutet werden darf.

Die qualitative Güte eines funktionalen Systems wird durch die Qualität seiner einzelnen Elemente limitiert. Gibt es gleich mehrere „schlechter Zahnräder“ im Getriebe kindschaftsrechtlicher Verfahren, hat das erhebliche Folgen für die allermeisten betroffenen Kinder und einen beachtlichen Teil der Eltern. Und das oft lebenslang und kaum mehr korrigierbar.

Statistische Auswertung der analysierten Fälle

1. Vorbereitung der Erhebung

Vom 24. Dezember 2022 an haben wir insgesamt 8 Anzeigen in der Stadtausgabe der Braunschweiger Zeitung sowie im Anzeigenblatt „neue braunschweiger“ geschaltet. Aus diesen **8 Anzeigen** resultierten insgesamt **32 Anfragen**. Vier Anfragen mussten abgelehnt werden, da die Verfahren erstinstanzlich bei benachbarten Amtsgerichten (Wolfsburg, Salzgitter, Goslar, Wolfenbüttel) verortet waren. Weitere 14 Betroffene haben die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung gestellt. Ein weiterer Fall wurde von der Erhebung ausgeklammert, da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, das derart prägnant ist, dass jegliche Paraphrasierung noch immer Identifizierung zuließe. Zwar wurde der Fall von den Initiatoren der Erhebung erfasst und bearbeitet, jedoch nicht in den finalen Erhebungsbericht aufgenommen. Insgesamt wurden **13 Fälle intensiv erfasst und analysiert**.

Diese Response-Quote ist, gemessen an der Brisanz und potenzieller Folgen für die Betroffenen, sowie den hohen Teilnahme-Hürden, beachtlich!

2. Teilnehmende in dieser Erhebung

Insgesamt wurden 1.147 Dateien mit insgesamt 3.508 Seiten über mehr als 600 Stunden erfasst. Darüber hinaus gab es zahlreiche Gespräche mit Betroffenen, Rückfragen, Gespräche und immer wieder Aktualisierungsbedarf der Elternpersonen in Bezug auf ihre laufenden Verfahren.

Aus dem kindschaftsrechtlichen System erfasst wurden:

- 10 Richterpersonen am Amtsgericht / Familiengericht Braunschweig
- 4 Richterpersonen am Oberlandesgericht Braunschweig.
- 22 Anwältinnen und 9 Anwälte
- Beteiligt waren weiterhin 8 Verfahrensbeiständinnen und 2 Verfahrensbeistände, von denen insgesamt 7 Personen als Fachanwälte für Familienrecht aktiv sind und weitere 3 Personen einen sozialpädagogischen Hintergrund haben.
- 18 Mitarbeiterinnen und 2 Mitarbeiter des Jugendamtes

Die betroffenen Elternpersonen der erfassten 13 Fälle waren:

- 7 Mütter
- 6 Väter

Überrascht wurden die Autoren, dass die Zahl der betroffenen Mütter und Väter schon während des Akteneingangs auf gleichem Niveau geblieben ist.

Die betroffenen Kinder der erfassten Fälle waren:

- 24 Kinder (Alter zu Beginn der Verfahren)
 - * 5 Kinder zwischen 0 und 3 Jahren (21%)
 - * 5 Kinder zwischen 4 und 7 Jahren (21%)
 - * 13 Kinder zwischen 8 und 13 Jahren (54%)
 - * 1 Kind zwischen 14 und 17 Jahren (4%)

- 12 Kinder mit Kontaktabbrüchen (50% der insgesamt erfassten Kinder)
 - * 6 Kinder mit temporärem Kontaktabbruch
 - * 6 Kinder mit vollständigem Kontaktabbruch
 - * 3 von Kontaktabbruch betroffene Mütter
 - * 4 von Kontaktabbruch betroffene Väter

Zwei Verfahrensbeiständinnen waren an Verfahren beteiligt, in denen 11 der 12 Kinder entweder vollständigen Kontaktabbruch erlitten oder zumindest temporär von Kontaktabbruch betroffen waren.

Ein Familienrichter (m) war an Verfahren beteiligt, in denen 4 Kinder temporären Kontaktabbruch erlitten, 2 Kinder vollständig von Kontaktabbruch betroffen sind.

Ein weiterer Familienrichter (m) hat bei 2 Kindern einen Kontaktabbruch wieder rückgängig machen können.

3. Beschleunigte Verfahrensführung nach § 155 FamFG

Verfahren nach § 155 FamFG sind gemäß Absatz 1 „vorrangig und beschleunigt durchzuführen“.

Unter Absatz 2, Satz 2 heißt es weiter: „Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden“. Das OLG Koblenz führte in einem Beschluss sehr deutlich aus, dass die Familiengerichte in allen Lagen kindschaftsrechtlicher Verfahren für eine „straffe Verfahrensführung“ zu sorgen haben (Beschluss vom OLG Koblenz, 4. Senat für Familiensachen vom 03.08.2021, AZ 7 WF 535/21). Dabei hat das OLG Koblenz sich auch deutlich zu Fristen von Stellungnahmen, Erstellung oder Beauftragung von Sachverständigen-Gutachten geäußert und ebenso die besondere Bedeutung alsbaldiger Regelungen in Bezug auf die Bindungen des Kindes an seine Elternteile betont.

Stellvertretend führen wir drei Etappen auf, in denen weder das Amtsgericht / Familiengericht Braunschweig noch das Oberlandesgericht Braunschweig den Vorgaben straffer Verfahrensführung auch nur annähernd gerecht werden. Im Gegenteil sind Verweise gegenüber den Gerichten auf den Beschluss des OLG Koblenz in aktenkundigen Schriftsätzen, Beschleunigungsrügen und sogar Beschleunigungsbeschwerden ignoriert worden.

Beispiel: Dauer von Antragstellung bis Termin (FamFG § 155 (2))

• Binnen eines Monats:	8,3 %	Verschleppungs-Quote schon zu Beginn: 54,2%
• Im zweiten Monat:	37,5 %	
• Im dritten Monat:	12,5 %	
• Im vierten Monat oder später:	41,7 %	

Beispiel: Terminierung nach Vorlage eines Gutachtens

• Binnen eines Monats:	0%	Verschleppungs-Quote: 100%
• Im zweiten Monat:	0%	
• Im dritten Monat:	33%	
• Im vierten Monat oder später:	67%	

Das Argument „rechtliches Gehör“ ist unzureichend, da dieses auch im Termin möglich ist. Ebenso können Verfahrensbeteiligte binnen 14 Tagen ein Gutachten bearbeiten und Stellung nehmen.

Dauer der Erstellung von Sachverständigen-Gutachten

• Bis zu 6 Monate	50%	Verschleppungs-Quote: 50%
• Bis zu 12 Monate	25%	
• Länger als 12 Monate	25%	

4. Gerichtliche Orientierung an FamFG oder BGB

Betroffene Eltern müssen sich nicht allein auf die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlassen dürfen. Vielmehr möchten sie sich auch darauf verlassen können und wollen, dass das Familiengericht aktiv die Einhaltung bestehender Gesetze (und Fristen) im Blick hat. Wo das nicht der Fall ist, würde man sich wünschen, den notwendigen Rechtsschutz auch gegenüber den Gerichten durchsetzen zu können.

Nicht selten raten Anwälte davon sogar ab, um

- ihren Mandantschaften Nachteile in kindschaftsrechtlichen Verfahren zu ersparen
- sich selbst vor Nachteilen in der zukünftigen Arbeit mit Gerichten zu schützen oder
- durch (Beschleunigungs-) Rügen oder Beschwerden kindschaftsrechtliche Verfahren in die Länge zu ziehen.

Im Ergebnis sind in fast allen Akten der vorliegenden Fälle enorme gerichtliche Versäumnisse festzustellen, die aus vorgenannten Gründen fast immer von Anwaltschaften nur sehr zurückhaltend thematisiert werden.

Der Macht der Familiengerichte steht so die Ohnmacht betroffener Eltern und Kinder gegenüber.

Nachfolgend einige Beispiele, wo das Familiengericht kaum bis gar nicht mit Blick auf die geltenden Paragraphen in BGB oder FamFG agiert hat:

- § 1684 (3) Satz 2 BGB: „Anordnung zur Erfüllung der Loyalitätspflicht“ 69%
- § 155 FamFG: „Beschleunigte Verfahrensführung“ 69%
- § 1684 (2) BGB, sog. „Loyalitäts- und Wohlverhaltenspflicht der Eltern“ 62%
- § 156 FamFG: „Gerichtliches Hinwirken auf elterliches Einvernehmen“ 62%
- Identifikation destruktiven Elternverhaltens (z.B. Verweigerung von Beratung) 46%
- Beschleunigte Intervention, wenn bereits Kontaktabbruch vorliegt 46%
- § 26 FamFG: „Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen“ 46%
- § 1627 BGB: „Pflicht der Eltern zur Einigung“ 38%
- Ausformulierung vollstreckbarer Inhalte in Beschlüssen 38%
- Tatsächliche Vollstreckung von Ordnungsgeldern bei Zuwiderhandlung 38%
- § 1686 BGB: „Informationspflichten gegenüber anderer Elternperson“ 31%
- Klare Identifikation von Umgangsbehinderungen, Umgangsboykotten 31%
- Anordnung von Interaktionsbeobachtungen als Schutz vor Kontaktabbruch 31%
- Konsequenzen bei Falschbeschuldigungen (Gewalt, Missbrauch) 31%
- Umgangspflegschaften bei wiederholten Umgangsboykotten 23%
- § 1626 (3) BGB, sinngemäß: zum Kindeswohl gehören Eltern, Großeltern, etc. 23%

Hinweis: Zur Ausformulierung vollstreckbarer Inhalte in Beschlüssen hat sich zuletzt erneut das OLG Karlsruhe (Entscheidung AZ 5 WF 29/23) klar geäußert. So ist beispielsweise sogar der Satz „von Freitag nach der Schule“ zu ungenau. **Umgangsregelungen müssen so konkret sein, dass den Beteiligten ausreichend klar werde, welche Pflichten sie zu erfüllen hätten.** Dafür sei auch eine ganz genaue und ausführliche Bestimmung über Art, Ort und konkrete Uhrzeit des Umgangs notwendig.

In nur einem einzigen der durch uns untersuchten Fälle konnten wir feststellen und dokumentieren, dass tatsächlich interpretationsfreie Vorgaben gemacht wurden. Diese haben dann über mehrere Jahre funktioniert. Sorgfalt und Klarheit spart den Gerichten also auch Arbeit.

5. Aktenkundige Erkennung von Therapiebedarf bei den betroffenen Kindern

Vorweg:

Eine **Therapiebedürftigkeit der betroffenen Kinder** haben wir **nur dann dokumentiert**, wenn diese Therapiebedürftigkeit **durch Gerichte oder Helfersystem aufgeführt** wurde und einen **Zusammenhang mit dem Trennungskonflikt der Eltern** hatten. Zu betonen ist auch, dass in fast allen Fällen eine solche **Therapiebedürftigkeit erst nach vielen Monaten** erwähnt wurde.

Wir formulieren deshalb die These, dass die unter Punkt 4 aufgeführten Versäumnisse von Gericht und Helfersystem erhebliche Spuren auch bei den betroffenen Kindern hinterlassen, die überwiegend vermeidbar wären, wenn sich das kindschaftsrechtliche System vollständig an bestehenden Gesetzen orientieren würde.

- **71% der betroffenen Kinder haben Therapiebedarf oder sind bereits in Therapie**
 - * 42% der betroffenen Kinder bedürfen einer Therapie
 - * 29% der betroffenen Kinder sind bereits in Therapie
 - * **Bei 29% der Kinder ist kein Therapiebedarf** aktenkundig erwähnt

Die unter Punkt 4 aufgeführten Versäumnisse führen also nicht allein zu einer hohen Belastung der betroffenen Eltern. Vielmehr schadet diese Praxis erheblich den betroffenen Kindern.

Handlungsauftrag an Familiengerichte und Helfersystem:

Versäumnisse wie unter Punkt 4 aufgeführt, sind umgehend abzustellen.

Handlungsauftrag an die Politik:

Im Zuge der anstehenden Reform des Familienrechts (Betreuung und Sorge) müssen Gesetze entsprechend angepasst werden.

Grundregeln für die Erhebung

Bestmöglicher Schutz der teilnehmenden Eltern und Kinder

- Die Anonymität der teilnehmenden Eltern und Kinder sollte bestmöglich gewahrt bleiben
- Das Geschlecht der teilnehmenden Eltern als hauptbetreuende oder Umgangseltern sollte nicht erkennbar sein
- Geschlecht, Alter oder Anzahl von Geschwisterkindern sollte nicht erkennbar sein
- Das Geschlecht der Richterschaften oder System-Akteure sollte nicht erkennbar sein

Umfangreiche Analyse und Dokumentation der Fälle bei gleichzeitig höchster Diskretion und Sensibilität (Schutz der Eltern und Kinder)

- Die Autoren haben viele tausend Schriftsätze, Beschlüsse, Protokolle und Berichte analysiert, kategorisiert, tabellarisch (bei mehreren Verfahren mit Bezug auf die jeweiligen Aktenzeichen) erfasst, auf Vollständigkeit geprüft und sorgfältig durchgearbeitet. Wo aus Analyse der Aktenmaterialien Material fehlte, haben wir die teilnehmenden Elternpersonen um Ergänzung gebeten und diese auch ausnahmslos bekommen. **Wir waren zu jeder Zeit „auf inhaltlicher Augenhöhe“ mit Richterschaften und Verfahrensbeteiligten.**
- In der anschließenden Zusammenfassung der Fälle standen wir sehr oft vor der Herausforderung, wieviel Inhalt wir preisgeben, ohne die Anonymität von Eltern oder Kindern zu gefährden. In nachfolgenden Kontrollen und Supervisionen tauchten dann Fragen auf wie:
 - * Gab es konkrete, belastbare Anhaltspunkte dafür, dass eine Gefahr von der Umgangselternperson ausgeht, die tatsächliche Ermittlungen erforderlich gemacht hätten?
Antwort: Gab es nicht. Doch hätte mehr Inhalt in der Zusammenfassung die Anonymität gefährdet.
 - * Was genau ist an Stelle X zum Beispiel mit Grundrechtseingriffen gemeint? *Eine konkretere Antwort darauf hätte die Anonymität gefährdet.*
 - * Kann man mehr Inhalte aus dem Sachverständigen-Gutachten zitieren, um Leser noch umfassender zu informieren? *Nicht, ohne die Anonymität zu gefährden.*
 - * Was genau wurde in Fall X am Ende entschieden? *Da das betroffene Kind noch recht jung ist, die hauptbetreuende Elternperson weiterhin an der Beschädigung der Bindung des Kindes zur anderen Elternperson arbeitet, muss mit weiteren Verfahren gerechnet werden. Eine detailliertere Wiedergabe eines Beschlusses könnte der fallführenden Richterschaft Hinweise auf das betroffene Familiensystem geben und damit die Anonymität gefährden – mit möglichen Nachteilen in nachfolgenden Verfahren.*

Zusammenfassungen der Einzelfälle

Die nachfolgenden Zusammenfassungen spiegeln die Erfahrungen der betroffenen Eltern.

Dabei kommt es den Autoren des Berichtes nicht darauf an, einer „Studie“ gleich die Misstände in kindschaftsrechtlichen Verfahren „empirisch“ oder gar „**juristisch perfekt**“ zu dokumentieren. Das ist auch nicht nötig. Sowohl die Politik als auch die Juristen in Deutschland wissen, dass die Qualität oft mangelhaft ist.

Wichtiger erschien uns, mit Fokussierung auf einen Gerichtsstandort das

„Märchen der bedauerlichen Einzelfälle“

zu entzaubern und deutlich zu machen, welche fatale Wirkung regelmäßige, auch rechtlich derzeit kaum zu beanstandende (In-) Aktivitäten der Gerichte und „Professionellen“, auf das Leben und die Psyche der betroffenen Eltern und Kinder haben.

Die „Erfahrungen und Erlebnisse“ der betroffenen Eltern und Kinder auf den folgenden Seiten:

001 - „Es geht auch anders. Nämlich besser.“

Dass ein kindschaftsrechtliches System auch anders und wirklich klug agieren kann, darf (und muss) als Erkenntnis aus diesem Fall gezogen werden.

Die Umgangs-Elternperson wollte das gemeinsame Kind mehr betreuen, die hauptbetreuende Elternperson wollte bestehenden Umgang reduzieren.

Aus der Aktenlage ist erkennbar, dass beide Eltern ihre Anteile am Konflikt hatten und haben; dass alte Wunden nicht verheilt sind. Die Fronten waren und sind extrem verhärtet. Das Agieren der Eltern hat in erster Linie dem Kind geschadet.

Kritikwürdig bleibt in diesem Fall das Agieren der Verfahrensbeistandschaften, die eine hohe Neigung zu einseitiger Elternsympathie gezeigt haben und dabei die objektiven Interessen des Kindes aus den Augen verloren haben.

Demgegenüber hat das Jugendamt nach gut drei Jahren Verfahrensdauer für eine Umgangsvereinbarung plädiert, die „**keinerlei Interpretationsspielraum zulässt und den Eltern nur engste Grenzen möglicher verbleibender Auslegungen**“ zubilligt. Schon das Amtsgericht ist dieser Empfehlung mit einer Vereinbarung gefolgt, die den Eltern einen klaren Rahmen mit eindeutigen Regeln gegeben hat. Zwar wurden anfangs von den Eltern und deren Anwaltschaften Lücken „gefunden“, die weiteres Tätigwerden des Gerichtes erforderlich machten und noch einmal zu einer Beschwerde beim Oberlandesgericht geführt haben.

Doch im dortigen Verfahren sind letztendlich alle noch vorhandenen Lücken geschlossen worden. Seitdem war und ist bis zum Zeitpunkt der Aus-

wertung dieser Erhebung über eine längere Dauer „Ruhe“ eingekehrt und das Kind konnte sich der Betreuung beider Eltern im Residenzmodell sicher sein und hat davon – aus der Aktenlage heraus – erkennbar profitiert.

Was aus diesem Fall deutlich wird:

Das Gericht und das Jugendamt haben sich nicht einseitig einer Elternperson zugewandt, sondern haben im besten Interesse des Kindes auf **deutlich interpretationsarme Vorgaben** gesetzt. Soweit, so positiv. Es bleibt dem Kind zu wünschen, dass sich die Eltern beim Konfliktniveau weiterhin im Griff haben und keine unnötigen Spannungsfelder aufbauen und eskalieren.

Aber: Da es in diesem Fall ersichtlich doch ging, muss die Frage gestellt werden, warum das in so vielen anderen Fällen nicht möglich ist? **Bei allem Lob muss darüber hinaus betont werden, dass das Kind in der entscheidenden Phase der Verfahren noch sehr jung war. Eine einseitige Manipulation durch eine Elternperson war erschwert bis unmöglich.** Insoweit war eine Anhörung des Kindes (noch) nicht zielführend.

Aus der Erfahrung mit anderen bearbeiteten Fällen darf nicht ausgeschlossen werden, dass es bei einem älteren Kind anders hätte laufen können, da sich auch aus dieser Erhebung heraus die Defizite im kindschaftsrechtlichen System erst dann umso mehr zeigen.

Das Gericht hat in diesem Fall überwiegend zügig terminiert. Es hat die Eltern stets an ihre Pflichten erinnert und da, wo die Eltern zur Einigung nicht fähig waren, den bestmöglichen Weg gefunden, was Umgangszeiten, Übergabe, Ausfall von Zeiten, Ferien- und Brückentags-Regelungen anging.

Für monatelange Hängepartien, endlose Anwaltsschriftsätze oder gar Kontaktabbrüche gab es keinen Spielraum oder aber sehr zeitnah die passende Intervention.

Das Gericht und auch das Jugendamt haben bei den Eltern zu jeder Zeit auf **elterliches Einvernehmen hingewirkt**, die **Verfahren beschleunigt bearbeitet**, auf die **elterliche Pflicht zu Loyalität und Wohlverhalten** geachtet. Bei den gefundenen Lösungen konnte sich keine Elternperson als Gewinner fühlen, spiegelbildlich aber auch nicht als Verlierer. Die **Elternschaft auf Augenhöhe** wurde geachtet und gewahrt, **jegliche Hierarchisierung** im Sinne einer **Zwei-Klassen-Elternschaft wurde vermieden**. Nach Aktenlage wurden beide Elternpersonen an sensiblen Punkten des Verfahrens auch in ihre Schranken gewiesen, bevor eine Eskalation hätte in Gang gesetzt werden können. Auch von Elternseite versuchte Eingriffe in das Sorgerecht der anderen Elternperson haben nicht zum gewünschten Ergebnis geführt. Vielmehr hat das Gericht auch hier stets Wege gefunden, um ohne Eingriffe in die elterliche Sorge zu einer trag-

fähigen Lösung zu kommen. Letztendlich wurde beiden Eltern bei jeder Gelegenheit deutlich gemacht, was im Grundgesetz, im BGB und auch im FamFG wiederholt zu lesen ist:

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel das Recht auf BEIDE Eltern.

Auch nach Einschätzung der Autoren dieser Erhebung kann man nach Auswertung der Akten in diesem von einem „**elterlichen Kindergarten**“ sprechen.

Und final muss im Kontext zu den anderen, in dieser Erhebung analysierten Verfahren die Frage an das kindschaftsrechtliche System gestellt werden:

„War das hier Zufall?“

An diesem Beispiel können die nachfolgenden „Geschichten“ auch in einer „laienhaften“ Wahrnehmung und Bewertung von Medien, von ganz „normalen“ Eltern, von der Gesellschaft gemessen werden. „Professionell Beteiligte“ des kindschaftsrechtlichen Systems mögen dies als Einladung zur Selbstreflexion und Veränderung der eigenen Haltung auffassen.

Auch die Politik kann im Zuge der anstehenden Reform im Sorge- und Umgangsrecht erkennen, welcher Handlungsbedarf besteht, den sie von einseitiger Mütter- oder Väterlobby ebenso wenig erfahren wird, wie von Anwaltsverbänden, Richtervereinigungen oder Akteuren der SGB-VIII-Wirtschaft.

002 - Beihilfe zur Eltern-Kind-Entfremdung

Eine Elternperson zieht in einer Nacht- und Nebel-Aktion mit den gemeinsamen Kindern aus dem gemeinsamen Haus. Von diesem Zeitpunkt an hat diese Elternperson, nachfolgend hauptbetreuende Elternperson genannt, jeden Kontakt der Kinder zur anderen Elternperson und dessen gesamter Familie einschließlich der Großeltern unterbunden.

Zunächst versuchte die „verlassene“ Elternperson, nachfolgend Umgangs-Elternperson genannt, außergerichtlich über die Einschaltung des Jugendamtes wieder in Kontakt zu den Kindern zu kommen. Vergeblich. Nach einigen Monaten blieb der Umgangs-Elternperson nichts Anderes übrig, als einen gerichtlichen Antrag zu stellen.

Die Anwaltschaft der hauptbetreuenden Elternperson behauptete, es hätte jahrelang körperliche Gewalt und lautstarke Auseinandersetzungen gegeben und ein Aufeinandertreffen der hauptbetreuenden Elternperson oder der Kinder mit der Umgangs-Elternperson seien den Betroffenen nicht zumutbar.

Sämtliche Vorwürfe entpuppten sich bei intensiver Nachprüfung als nicht haltbar. Im Gegenteil stellte sich heraus, dass der Auszug von langer Hand geplant war. Sogar eine neue Wohnung, eine neue Bankverbindung und anwaltliche Beratungen wurden bereits viele Monate vor dem Auszug realisiert.

Die Anwaltschaft der Umgangs-Elternperson beantragte die Beweissicherung durch ein psychologisches Gutachten, dieses auch in Hinsicht auf die Erziehungsfähigkeit und Bindungstoleranz beider Eltern. Aktenkundige Gewalttätigkeiten der hauptbetreuenden Elternperson gegen die Kinder und die andere Elternperson wurden im Verfahren überhaupt nicht aufgegriffen.

Drei Monate nach Antragstellung und mittlerweile neun Monate nach Kontaktabbruch mahnt die

Anwaltschaft der Umgangs-Elternperson baldige Terminierung durch das Gericht an.

Die Verfahrensbeistandschaft wird erst 40 Tage nach Ernennung aktiv und nimmt das Gespräch zur hauptbetreuenden Elternperson und den Kindern auf.

Befragt werden die Kinder nicht getrennt, sondern gemeinsam.

Danach beschreibt die Verfahrensbeistandschaft die hauptbetreuende Elternperson und die Kinder als „eine verschworene Gemeinschaft“ und plädiert dafür, dass die Kinder nach zehn Monaten in der neuen Wohnung doch „in der neuen (!) häuslichen Umgebung erst einmal zur Ruhe kommen sollten“. Weiterhin wird ergänzt, dass die hauptbetreuende Elternperson ja „den Umgang stets fördern“ würde, jedoch „hinsichtlich der Ablehnung der Kinder hilflos“ sei. Freundlich ergänzt die Verfahrensbeistandschaft, dass es „förderlich“ wäre, wenn die hauptbetreuende Elternperson die „Dämonisierung“ der Umgangs-Elternperson „aufgeben würde“. Das war es dann. Gewalt ist auch hier kein Thema, vielmehr sollten doch beide Eltern in der Familienberatungsstelle an ihrer Elternebene arbeiten.

Erst über einen Monat nach dem Gespräch der Verfahrensbeistandschaft, vier Monate nach Richteranhörung der Kinder und **mehr als zehn Monate seit dem einseitig herbeigeführten Kontaktabbruch durch die hauptbetreuende Elternperson findet endlich der Gerichtstermin** statt. Die zuständige Richterschaft versucht im Gerichtstermin, auf eine Einigung der Eltern hinzuwirken, indem den Eltern „empfohlen“ wird, mit Hilfe der Erziehungsberatungsstelle zu Umgangskontakten zu kommen. Das scheitert an beständigen Verweigerungen der hauptbetreuenden Elternperson, die in Salamitaktik kleinste Zugeständnisse macht, gelegentliche Termine zwar wahrnimmt,

aber nur minimal ihren Informationspflichten nachkommt.

Die Familienberatungsstelle bestätigt, dass es ständige Verschleppungen durch die hauptbetreuende Elternperson gibt. Daraufhin – wertvolle weitere Monate verstrichen ohne Kontakt der Kinder zur Umgangs-Elternperson und dessen Familie – nimmt die Umgangs-Elternperson das Verfahren wieder auf. Der Kontaktabbruch dauert nun schon fast zwei Jahre.

Nun endlich – viel zu spät – gibt die Richterschaft in einem Beschluss auf, dass die Umgangs-Elternperson zwei Mal monatlich Kontakt zu den Kindern haben soll, dass die hauptbetreuende Elternperson dieses sicherstellen soll. Das Gericht erkennt die blockierende Haltung der hauptbetreuenden Elternperson, begründet damit zugleich seinen Verzicht auf eine weitergehende Umgangsregelung.

Destruktivität wird belohnt.

Auch ein Ordnungsgeld bei Zuwiderhandlung wird zwar schriftlich angedroht, aber niemals umgesetzt.

Weniger als die Hälfte der Umgangskontakte finden tatsächlich statt, wichtige Entwicklungsinformationen werden durch die hauptbetreuende Elternperson nicht übermittelt. Nach einem weiteren halben Jahr Verschleppung und Hinhalten muss die Umgangs-Elternperson erneut bei Gericht vorsprechen. Die Anwaltschaft der Umgangs-Elternperson verweist inzwischen sehr deutlich auf die Absichten der Eltern-Kind-Entfremdung, die mittlerweile immer offensichtlicher das Ziel der hauptbetreuenden Elternperson ist.

Fast zweieinhalb Jahre sind vergangen.

Bis auf wenige stundenweise Kontakte in der Familienberatungsstelle wurde die Präsenz der Umgangs-Elternperson im Leben der gemeinsamen Kinder sehr erfolgreich vereitelt. Ein Kind ist mitt-

lerweile volljährig, die anderen Kinder nun 14 Jahre alt.

Die Anwaltschaft der Umgangs-Elternperson drängt erneut auf zeitnahe Terminierung, auf ein Sachverständigen-Gutachten zur Erziehungseignung und auf eine Entscheidung. Nun vermerkt auch das Jugendamt in einem Bericht, dass die hauptbetreuende Elternperson „bereits in dem Eingangsgespräch“ in der Familienberatung nicht bereit war, viele Termine wahrzunehmen und „somit den Umgang zu fördern“. In der Folge – so steht es im Bericht – erlebte die Familienberatungsstelle nach den Sommerferien und den erneut langen Unterbrechungen der Umgänge „einen Stimmungsumschwung bei den Kindern“.

Wo die Kinder vor den Sommerferien bereit waren für weitere Kontakte, haben sie sich nach dem erneuten langen Kontaktabbruch völlig verweigert. Die hauptbetreuende Elternperson wird im Bericht als „eher reserviert und den Umgang nicht fördernd erlebt“.

Aus einem ergänzenden Bericht kurze Zeit später zitieren wir das Jugendamt (geschlechtsneutral) wie folgt: „Im Rahmen der Beratung wurde die hauptbetreuende Elternperson mehrfach ausdrücklich auf Ihre Auskunftspflicht zu den sorge-rechtsrelevanten Themen wie Schule, Gesundheitsfürsorge, finanzielle Belange der Kinder, aber auch deren Entwicklung hingewiesen. [...] Dieser Auskunftspflicht kam die hauptbetreuende Elternperson im Beisein der Mitarbeiterin des Jugendamtes ohne Angabe von Gründen weiterhin nicht nach“.

Das Jugendamt empfiehlt dem Familiengericht, doch „zumindest die Eltern zu weiteren Terminen in der Erziehungsberatungsstelle zu verpflichten“ und „ggf. eine systemische Beratung/Therapie für die Kinder zu initiieren“. Das war es dann.

Der Entfremdungsprozess – und damit einhergehend die weitere Schädigung der Kinder – kann ohne behördliche oder gerichtliche Intervention weitergehen.

Inzwischen gibt es einen Bericht der Verfahrensbeistandschaft, aus dem eine weitere Entwicklung deutlich hervorgeht:

Eine Zwei-Klassen-Elternschaft im Zuge des langen Kontaktabbruches manifestiert sich.

Die hauptbetreuende Elternperson ist überhaupt nicht thematisiert; die Umgangs-Elternperson in allen Belangen einer Prüfung und Bewertung von Verhalten unterworfen. Die Belastung der Kinder wird dabei thematisiert, ohne dass eine „Fachkraft“ Verfahrensbeistandschaft dieses mit Sorge um die Kinder verbindet. Verwendet werden Formulierungen wie „Kind X war sichtlich erleichtert, als ich das Gespräch für beendet erklärte“ oder „Kind Y wirkte misstrauisch und schaute mich wenig an während unserer Unterhaltung“. Zitiert werden die Kinder auch mit „man hätte in der Beratung „irgendetwas“ geredet“ oder „das habe auch nix mit XX (hauptbetreuender Elternperson) zu tun“. Ein Kind äußert sich „geschockt“, dass die sorgeberechtigte Umgangs-Elternperson „auf einer Schulveranstaltung aufgetaucht sei“. Final wird eines der Kinder zitiert mit „dass YY (Umgangs-Elternperson) doch auf „uns“ hören müsse“. Also die Elternperson soll auf die Kinder hören. Die Kinder haben nach dieser langen Zeit faktisch ausgebliebener Intervention durch das Helfersystem zunehmend die normale Ambivalenz verloren. Die hauptbetreuende Elternperson ist fehlerlos, die Umgangs-Elternperson nur noch negativ „bewertet“.

Jede eigene Verantwortung unsichtbar machend, formuliert die Verfahrensbeistandschaft – wohl gemerkt inzwischen fast drei Jahre nach Kontakt-

abbruch ohne entschlossene Intervention des kindschaftsrechtlichen Systems – in ihrer Stellungnahme, es „mag dahinstehen, ob und inwieweit die Kinder auf Grund der beeinflussenden Haltung der hauptbetreuenden Elternperson in deren Haushalt so gefährdet sind, dass dies nun ein züliges Umgangsrecht der Umgangs-Elternperson rechtfertigt“.

Die Verfahrensbeistandschaft empfiehlt stattdessen, den „Kindern eine echte Umgangspause zu gönnen“ und rät „den Eltern dringendst“, ihren „Paarkonflikt so zu lösen, damit sie in der Lage sind, sich so weit zu vergeben, damit sie auf die Elternebene zurückfinden“.

Die Kapitulation des Helfersystems ist nunmehr auch aktenkundig in vollem Gange; die eigene Untätigkeit des Systems bleibt dabei außen vor.

Damit ist der Weg frei für ein endgültiges Eliminieren der Umgangs-Elternperson.

Es überlässt die Kinder dem unaufgelösten Konflikt und belohnt die Destruktivität der hauptbetreuenden Elternperson. Zeit schafft Fakten. Das kindschaftsrechtliche System hat hierbei bislang durch Passivität, fehlende spürbare Intervention und dem Unterlassen beschleunigter Verfahren entscheidend mitgeholfen.

Gut einen Monat später ergänzt die Verfahrensbeistandschaft aus einem Telefonat mit der Familienberatungsstelle, dass „es schon immer schwierig gewesen sei, mit der hauptbetreuenden Elternperson überhaupt Termine zu vereinbaren. Sie hätte acht Termine vorgeschlagen, planbar seien bislang nur drei. Grundsätzlich hätte sie schon den Eindruck, dass die Kinder vor der langen „Umgangspause“ einige Ängste abgebaut hätten und nun ein echter Neustart notwendig sei“.

Eine Erkenntnis, die bis heute nicht dazu geführt hat, dass es eine Selbstreflektion im kindschaftsrechtlichen System gibt.

Also die Einsicht, dass das eigene Wirken nicht den erforderlichen und gesetzlich möglichen, ja sogar gebotenen Notwendigkeiten genügen würde.

Im Gerichtstermin gibt es erneut keine kritische Betrachtung der Verweigerungen der hauptbetreuenden Elternperson. Stattdessen gibt es erneut eine weiche „Zwischenvereinbarung“: Weitere Gespräche (die schon in der Vergangenheit weitestgehend von der hauptbetreuenden Elternperson sabotiert wurden) und die Abstimmung, dass die nunmehr jugendlichen Kinder mit dem ÖPNV zur Familienberatungsstelle anreisen könnten. Damit wird der destruktiven Elternperson weitere Last genommen und das Familiengericht sendet die klare Botschaft: „Du kannst weiter destruktiv agieren; wir werden das nicht mit Konsequenzen belegen“.

Schon wenige Tage später bestätigt das Jugendamt, dass die hauptbetreuende Elternperson weiterhin keinerlei Auskünfte erteilt und sich weiter verweigert.

Die folgenden Monate lassen sich – immer wiederkehrend – wie folgt beschreiben:

- Die hauptbetreuende Elternperson mauert und verweigert sich fast vollständig, lässt eine minimalistische Bewegung von der eigenen Anwaltschaft als positive Bemühungen darstellen
- Die Verfahrensbeistandschaft benennt diese Destruktivität weiterhin nicht deutlich genug; die Belastung der Kinder ist gar kein Thema. Stattdessen wird mit der Demontage der Umgangselternperson begonnen.

- Das Jugendamt bleibt passiv, was sowohl durch die Umgangs-Elternperson als auch dessen Anwaltschaft permanent kritisiert wird.

Der **Kontaktabbruch** hält nun vollständig drei Jahre an. Seit zweieinhalb Jahren ist das kindschaftsrechtliche System in den Verlauf involviert und ist mittlerweile als „Teil des Problems“ identifizierbar.

Fortan bereitet das kindschaftsrechtliche System eine „Vertuschung“ des eigenen Scheiterns und der eigenen Kapitulation vor.

Folglich beklagt dreieinhalb Jahre nach dem Kontaktabbruch die Umgangs-Elternperson über die eigene Anwaltschaft die Lethargie des Familiengerichtes, verweist auf höherinstanzliche Urteile, mahnt endlich eine weitere Terminierung im Gericht an. Die Verfahrensbeistandschaft sucht also mal wieder das Gespräch zu den Kindern und dokumentiert das wie folgt:

- „hoffte ich für die betroffenen Kinder, dass es „die Familie“ schafft, im Rahmen einer systemisch-therapeutischen Beratung die Beziehungen zu verbessern; insbesondere dass es „den Eltern“ gelänge, sich miteinander soweit auszusöhnen, als dass sie wieder gemeinsam den Blick auf die Kinder aufnehmen“
- Die Umgangs-Elternperson „verbarg auch nicht die Enttäuschung darüber, dass die Drittbeteiligten des Verfahrens, das Helfersystem (Jugendamt, Verfahrensbeistandschaft) versage. Ich hatte nochmals ausdrücklich empfohlen, die Lösung der Konflikte außerhalb des gerichtlichen Verfahrens zu suchen. [...] Voraussetzung ist stets, dass sich wenigstens einer beginnt, anders zu verhalten, damit sich infolge dessen die

Beziehungen innerhalb des gesamten Systems, verändere“.

Eine alte Weisheit, die im kindschaftsrechtlichen System offenbar unpopulär ist:

„Für den Frieden braucht es zwei Elternpersonen. Für den Krieg reicht eine.“ Und diese Person bleibt weiter unangetastet.

Nun beginnt die bekannte Opfer-Täter-Umkehr des kindschaftsrechtlichen Systems, die Betroffenen und „Fach“-Kräften bestens bekannt sein dürfte:

- Die Umgangs-Elternperson trage leider nicht dazu bei, die „im Konflikt geschaffenen Fronten aufzuweichen“. Die Verfahrensbeistandschaft stellt fest, dass „den Kindern der Kontakt mit mir und dem Jugendamt äußerst unangenehm ist“. Übersetzt: Die Umgangs-Elternperson stört zunehmend und die Kinder sind extrem genervt.

Im Fazit formuliert die Verfahrensbeistandschaft, dass „die Kinder in höchstem Maße durch die Instrumentalisierung im Paarkonflikt zu leiden haben. Das Leid schreitet nach wie vor fort.“ Nur in einer Randnotiz wird erwähnt, dass die hauptbetreuende Elternperson „sich nachhaltig verweigert“, dass sie „auf der Paarebene verharrt“ und „jegliche Konfliktlösungsversuche verweigert“, infolge dessen „der schädliche Solidaritätskonflikt der Kinder ebenfalls“ bleibt. In der Schlussfolgerung wird konstatiert, dass „die Eltern in psychotherapeutische Behandlung gehören“ (warum beide?) und dass eines der Kinder inzwischen „dringend **therapeutische Unterstützung**“ bräuchte.

Kurz darauf findet eine richterliche Anhörung der Kinder statt. Eines der Kinder bringt das Kernproblem auf den Punkt, zu dessen Lösung das kindschaftsrechtliche System über Jahre nichts

beizutragen in der Lage war: **„Auf die Gespräche in der Erziehungsberatungsstelle gab das Kind an, dort sei viel geredet worden. Zum Kontakt mit der Umgangs-Elternperson habe dies nicht viel beigetragen“.** Das Kind formulierte klar den Wunsch, dass **„die Eltern wenigstens vernünftig miteinander reden“**, zugleich wird es zitiert, dass es aber **„nicht davon ausgehe, dass die Streitigkeiten beendet würden“.**

Diesen Handlungsauftrag haben offensichtlich weder Gericht noch Verfahrensbeistandschaft verstanden.

Stattdessen wird eines der Kinder, was infolge des Konfliktes den Kontakt nunmehr vollständig ablehnt, sogar danach gefragt, ob es „bereit sei, **therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen, um die bestehenden Schwierigkeiten mit der Umgangs-Elternperson zu bearbeiten“.**

Der Bericht der Verfahrensbeistandschaft und die gerichtliche Anhörung der Kinder lassen sich also wie folgt übersetzen:

- Die Umgangs-Elternperson trägt nicht zur Aufweichung der Fronten bei, wenn sie Rechtsschutz begehrt, um den Kindern beide Eltern zu erhalten.
- Die hauptbetreuende Elternperson verweigert sich nachhaltig, verharrt auf der Paarebene, verweigert jegliche Konfliktlösung und das kindschaftsrechtliche System unterlässt effektive Intervention durch Unterlassen.
- Beide Eltern gehören stattdessen in Psychotherapie, darüber hinaus wird Hilfsbedarf bei den Kindern bemerkt und die Bereitschaft von Therapien auch bei den Kindern angefragt.

- Die Umgangs-Elternperson beginnt zu stören, die hauptbetreuende Elternperson wird zunehmend für Destruktivität belohnt, bei den Kindern zunehmender therapeutischer Bedarf billigend in Kauf genommen.

Kindeswohl im kindschaftsrechtlichen System.

Im folgenden Gerichtstermin wird – endlich nach Jahren – ein Sachverständigen-Gutachten auf den Weg gebracht. Die Beweisfragen beschäftigen sich jedoch nicht mit Bindungstoleranz und

Loyalitätspflicht beider Eltern und auch nicht mit der Erziehungsfähigkeit der Eltern, um somit vielleicht endlich sachverständig geeignete Antworten diesbezüglich zu bekommen.

Die Beweisfrage lautet stattdessen:

„Es soll Beweis erhoben werden über die Frage, ob und wenn ja in welchem Umfang ein Umgang der Kinder mit der Umgangs-Elternperson dem Wohl der Kinder entspricht.“

Ein Termin zur Vorlage des Gutachtens wird der Sachverständigen-Person nicht gesetzt und folglich auch keine Zwangsmittel definiert. Stattdessen unterliegt der Versand der Gerichtsakten der Bedingung, dass die Umgangs-Elternperson erst einmal 4.000 EUR Auslagenvorschuss an die Gerichtskasse überweist, was pünktlich passiert.

Dennoch vergehen mehr als drei weitere Monate, bevor die Sachverständigen-Person aus Kapazitätsgründen ablehnt und stattdessen eine andere Sachverständigen-Person empfiehlt. Für Prüfung und Stellungnahme bekommt die Umgangs-Elternperson Zeit zur „Stellungnahme binnen 3 Tagen“

Die nachfolgenden Monate lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die hauptbetreuende Elternperson verweigert jegliche Kooperation und Information, während das kindschaftsrechtliche System

weiter diese Destruktivität unterstützt und fördert.

- **Die Verfahrensbeistandschaft** bestätigt eine Schädigung der Kinder durch die hauptbetreuende Elternperson, **favorisiert** zugleich **weitere Verfestigung des Kontaktabbruches**, damit **„die Kinder zur Ruhe kommen“**. Die Verfahrensbeistandschaft formuliert außerdem die Erwartung, dass das Gutachten sicher auch Aussagen zur Erziehungsfähigkeit und zur Bindungstoleranz haben dürfte, obwohl sie als Rechtsanwaltschaft genau wissen müsste, dass die Beweisfrage für eine derartig weitergehende Beurteilung ungeeignet ist.

In einem weiteren Gespräch mit den Kindern fragt die Verfahrensbeistandschaft die Kinder, wie diese ihre Umgangs-Elternperson mittlerweile nennen würden: „Papa / Mama“ oder „Mutter / Vater“ oder „Erzeuger*in“

(geschlechtsneutral umformuliert durch Autoren).

Was eine solche Frage bei einem Kind auslöst, sollte eine erfahrene Verfahrensbeistandschaft wissen.

Willkommen scheinen dabei im Bericht die Aussagen der Kinder zu sein:

- * die Umgangs-Elternperson würde alle „mit Gerichtsverfahren überziehen“,
- * „dass sie doch in ihrem Willen ernst genommen werden wollen“,
- * dass sie sich mit dem gelegentlichen Auftauchen der Elternperson an der Schule abgefunden hätten,
- * dass die Umgangsperson mit dem „rumstressen“ aufhören solle und

- * dass sie sich „erpresst“ fühlen würden.

Opfer-Täter-Umkehr wird erkennbar deutlicher die Strategie der Verfahrensbeistandschaft.

Das Jugendamt möchte abwarten, bis das Gutachten fertig ist und sieht keinen Handlungsbedarf. Darüber hinaus betont das Jugendamt als Wächteramt trotz der eingetretenen Schädigung der Kinder, dass Hilfe ja „nur auf freiwilliger Basis“ möglich sei.

Dass Intervention infolge Schädigung der Kinder möglich wäre, sieht das Jugendamt nicht in seiner Verantwortung. Im Verlauf überrascht das Jugendamt mit einer Kehrtwende, in dem es die hauptbetreuende Elternperson „als still und zurückhaltend, bzgl. Terminabsprachen trotz Terminverzögerung stets zuverlässig“ wahrgenommen hat, die Umgangs-Elternperson stattdessen zwar als freundlich, aber „stets fordernd“. Und dass „Gespräche bzgl. der eigenen Reflexionsfähigkeit bedingt möglich waren“ und die Umgangs-Elternperson eine „generell hohe Erwartungshaltung habe, welche mit Druck gegenüber den Kindern sowie Dritten, Ämtern, Behörden aufgebaut wird“.

Opfer-Täter-Umkehr wird erkennbar die neue Strategie des Jugendamtes.

Die Umgangselternperson beklagt mittlerweile über vier Jahre **Kontaktabbruch** und eine **unzumutbare Verfahrensdauer**. Sie kritisiert, dass sie allen Ratschlägen und Weisungen des Helfersystems gefolgt ist und die hauptbetreuende Elternperson mit Leichtigkeit mit allen diffusen Anschuldigungen, Verzögerungen und Verweigerungen durchgekommen ist.

Die Sachverständigen-Person tröstet Gericht und Verfahrensbeteiligte mehrfach mit der Abga-

be des Gutachtens unter erkennbar fadenscheinigen Gründen. Es dauert insgesamt 494 (!) Tage oder fast eineinhalb Jahre, bis das Gutachten endlich eingereicht wird. Zwar versucht die Sachverständigen-Person die primitive Beweisfrage des Familiengerichts in Neuformulierungen von Fragen umzudeuten. Doch macht dieses das Gutachten nicht besser. Im Gegenteil geht es an den eigentlichen Problemfeldern von Erziehungsplanung, Bindungstoleranz und Bindungsfürsorge völlig vorbei. Die erforderliche Genehmigung des Familiengerichtes zum Kreis der im Rahmen des Gutachtens zu befragenden Personen unterbleibt und erfolgt stattdessen willkürlich durch die Sachverständigen-Person. Vorschläge der Umgangs-Person für Gespräche mit der familiären Situation vertrauten Personen werden ignoriert.

Weil die bis dahin zuständige Richterschaft nun im Ruhestand ist, kommt – erneut erst auf Druck der Anwaltschaft der Umgangs-Elternperson – eine neue Richterschaft ins Verfahren. Im Anhörungsprotokoll der Kinder wird geschrieben: „Beim Gespräch ist aufgefallen, dass die Kinder enorm belastet sind. [...]“

Ein Kind schien besonders betroffen. Gelegentlich hatte die Richterschaft (Zitat aus Gerichts-Protokoll) „das Gefühl, dass das Kind Tränen in den Augen hatte.“

Als Autoren haben wir uns an dieser Stelle nach bisherigem Studium der Akten und der Veränderung der Aussagen der Kinder gefragt, ob man den Eindruck gewinnen müsste, dass das Kind hier **innerlich endgültig Abschied** von der Elternperson nimmt und das eigentlich gar nicht will?

Insgesamt beklagen nun auch die Kinder insgesamt **fünf Jahre Verfahrensdauer** und wünschen sich, dass das ein Ende hat.

Dass die Jahre infolge gerichtlicher **Verfahrensverschleppung**, fehlender Aufklärung entscheidungserheblicher Tatsachen, untauglicher Sachverständigen-Beweisfragen und anderen Zeugnissen des Totalversagens von Familiengericht, Verfahrensbeistandschaft und Jugendamt zustande kamen, wird den Kindern sicher nicht gesagt worden sein.

Das Sachverständigen-Gutachten empfiehlt ein „Mediationsverfahren“, dem sich die hauptbetreuende Elternperson (selbstverständlich) verweigert.

Damit ist das Schicksal der betroffenen Kinder und der Umgangs-Elternperson im Grunde schon endgültig besiegelt.

Spannend wird nur noch die Frage, wie die Richterschaft einen weiteren Umgangsausschluss begründen würde.

Wiederholt schriftliche Beschwerden der Umgangs-Person über die **Verfahrensdauer, Verschleppung des Gutachtens und verfahrenstechnische schwere Fehler bleiben wirkungslos.**

Im Gerichtstermin blendete die Richterschaft aus, dass sich die Umgangselternperson **seit mehr als vier Jahren** gegen den **Kontaktabbruch** wehrte und der Vergleich im ersten Verfahren zu weich formuliert war, dass er leicht unterlaufen werden konnte und erwartbar zu keiner Verbesserung, sondern vielmehr bereits zu weiterer Verschlechterung und zunehmender Ablehnung der Umgangs-Elternperson durch die Kinder führte. Ausgeblendet wurde weiterhin, dass die „Beispiele der Kinder“ nicht ausreichend eine Kontaktablehnung begründeten und Anzeichen einer Manipulation durch die hauptbetreuende Elternperson aktenkundig sichtbar waren, was die

„Selbstwirksamkeit der Kinder“ schon logisch infrage stellen muss.

Die Verweigerungshaltungen und Blockaden der hauptbetreuenden Elternperson, die die eigentliche Interventionspflicht des kindschaftsrechtlichen Systems begründet hätte, wurde ausgeklammert. Ebenso unsichtbar gemacht wurden die zahlreichen Hinweise auf eine fortschreitende Schädigung der Kinder auch infolge der Lethargie des kindschaftsrechtlichen Systems.

Stattdessen wurde mit dem zweiten Verfahren argumentiert. Die Kinder seien ja dann schon fast 14 Jahre alt gewesen und die Ablehnung wäre ja damals schon erkennbar gewesen. Deshalb hätte schon damals, vor mehr als zwei Jahren, der Umgangs-Elternperson klar sein müssen, dass dieses Verfahren „bereits zu diesem Zeitpunkt wenig Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, was hätte erkannt werden müssen“. Und weil aus dem Sachverständigen-Gutachten ja „nicht folgen würde, dass die Verweigerungshaltung der Kinder (zum überwiegenden Teil)“ auf die Destruktivität und Blockade der hauptbetreuenden Elternperson zurückzuführen sei. Deshalb scheine es auch ungerechtfertigt, der hauptbetreuenden Elternperson einen Teil der Kosten aufzuerlegen.

So einfach ist das... Im Gutachten wurden Fragen nicht beantwortet, die vom Gericht ja auch nicht als Beweisfragen gestellt wurden. Eigentlich klar...

Das Gericht hatte dann noch „vergessen“, dem Jugendamt und der Verfahrensbeistandschaft die Stellungnahme vor der Verhandlung zu übermitteln.

Das Sachverständigen-Gutachten wurde während der Verhandlung von Gericht und Verfahrensbeistandschaft „als gut gemacht“ klassifiziert.

Wie die Verfahrensbeistandschaft dies beurteilen wollte, ohne die Stellungnahme der Umgangsperson überhaupt gelesen zu haben und trotz Kenntnis des Schriftwechsels über viele Jahre, erschließt sich nicht. Das Familiengericht hätte die Sachverständigenperson selbst um Stellungnahme bitten müssen bzw. laden müssen.

Aufgrund der **Verfahrensverschleppung** in Kombination mit der Blockadehaltung der hauptbetreuenden Elternperson hat die Umgangs-Elternperson einen weiteren Antrag zur Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gestellt. Das sorgte im Umgangsverfahren nicht für eine Beschleunigung; es blieb vielmehr liegen und zeitgleich mit dem Umgangsbeschluss wurde die Umgangs-Elternperson darauf gedrängt, diesen Antrag zurückzunehmen. Die Umgangs-Elternperson hat sich drängen lassen. Nachvollziehbar aus dem Zitat im Beschluss: „Die Anträge [...] wären wohl zurückzuweisen gewesen.“ Folglich weiter zitiert: „sodass es auch vor diesem Hintergrund gerechtfertigt erscheint, die Kosten des Verfahrens der Umgangs-Elternperson aufzuerlegen“.

Nun hat sich also die Umgangs-Elternperson mehr als vier Jahre gegen den – faktisch durch die hauptbetreuende Elternperson – herbeigeführten Kontaktabbruch der gemeinsamen Kinder gewehrt.

Am Ende stehen die Kinder als „Halbwaisen“ da, die hauptbetreuende Elternperson hat erfolgreich den Kindern die andere Elternperson genommen.

Das kindschaftsrechtliche System – und allen voran das Amtsgericht / Familiengericht haben tatkräftig mitgewirkt.

Final soll die Umgangs-Elternperson finanziell für dieses Totalversagen des kindschaftsrechtlichen Systems geradestehen und die Gerichtskosten

inklusive einem durch schlechte Beweisfragen unbrauchbaren Gutachten bezahlen.

Dagegen wehrt sich die Umgangs-Elternperson und legt Beschwerden beim Oberlandesgericht ein. Auf 17 Seiten zeigt die anwaltliche Vertretung umfangreich Rechtsbrüche und Verfehlungen auf:

- 2,5 Jahre fürs laufende Umgangsverfahren
- 4,5 Jahre seit Einleitung des ersten Verfahrens, das im Ergebnis unzureichend war und das zweite Verfahren erforderlich machte
- unzureichende Ermittlung der nachfolgenden Richterschaft
- unzureichende Erfassung des Gutachtens
- unrechtmäßige Auferlegung der Gerichtskosten allein auf eine Partei
- ausbleibende ordnungsgemäße Förderung des Verfahrens durch das Gericht („Pflicht zur Verfahrensbeschleunigung“)
- angebliche Aussichtslosigkeit aufgrund des Alters von Kindern
- Ignorieren von erheblichen Hinweisen im Sachverständigen-Gutachten auf „unzureichende Bindungstoleranz der hauptbetreuenden Elternperson“ und dessen „Repräsentation, die nahezu ausschließlich geprägt ist von negativen Konnotationen“ gegenüber der anderen Elternperson
- **Verfahrensfehler durch das Gericht**
 - * **Missachtung des Beschleunigungsgebotes**
 - * Zwingende Fristvorgabe für das Gutachten blieb aus
 - * Infolge dessen keine Verhängung von Ordnungsgeld

- * keine Korrektur der Fristsetzung trotz mehrerer Nachfragen und Bitten um Fristsetzung (Ermahnung des Sachverständigen oder Entzug des Auftrages)
- * 3,5 Monate von Gutachten-Verkündung bis Beauftragung des Gutachtens
- * Nichtbesetzung des Dezernats über 4 Monate
- * ausgebliebene fristgerechte Wiederaufnahme des Verfahrens nach einseitigem Abbruch der Familienberatung durch hauptbetreuende Elternperson
- * gerade 3 Tage Frist bei Gutachter-Wechsel zur Stellungnahme

Schon vor mehr als vier Jahren hätte das Gericht deutlicher intervenieren und auch ein entsprechendes Gutachten zur Erziehungsfähigkeit und Bindungstoleranz beauftragen müssen:

- * Stellungnahme der Umgangs-Elternperson zum Gutachten wurde weder Verfahrensbeistandschaft noch Jugendamt weder vor noch während der Verhandlung zur Verfügung gestellt.
- * jahrelange Mitwirkungsverweigerungen der hauptbetreuenden Elternperson wurden nicht sanktioniert; die Sanktionierung sogar vom Gericht verweigert, in den Beweisfragen im Gutachten sodann auch nicht thematisiert.
- * das Jugendamt hat sich bis zu 6 Monaten mit Stellungnahmen Zeit gelassen, ohne gerichtlich zur Beschleunigung aufgefordert zu werden

- * das Familiengericht hätte die Beauftragung des Gutachtens nicht von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen dürfen, da Amtsermittlungsgrundsatz besteht

Die Reaktion des Oberlandesgerichtes in auszugsweisen Zitaten:

- „Die Kostenentscheidung wird abgeändert. Die Eltern zahlen Gerichtskosten des Verfahrens je zur Hälfte. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.“
- „Das Verfahren wurde durch die Erklärung der antragstellenden Elternperson beendet, am Antrag nicht festhalten zu wollen. Hierin liegt eine Antragsrücknahme.“
- das Gericht könne trotzdem „von einer Erstattung außergerichtlicher Kosten absehen, da die Verfahren regelmäßig im Kindesinteresse geführt werden. Dies gilt auch hier...“

Damit hat das Gericht die hohen Kosten für ein schlechtes Gutachten beiden Eltern auferlegt.

Wie sieht es das Oberlandesgericht mit der amtsgerichtlichen Verantwortung für Verfahrensfehler und Verschleppungen? Die Antworten ebenfalls in Zitaten aus dem Beschluss des OLG:

„Die Verfahrensführung durch das Gericht lässt keine schwerwiegenden Fehler erkennen. Insbesondere liegen schwerwiegende Verstöße gegen das Beschleunigungsverbot [kein Tippfehler, steht so im Beschluss] nicht vor. Dabei kann es dahinstehen, ob es während des Verfahrens Zeiträume gegeben hat, in denen das Gericht dem Verfahren früher hätte Fortgang geben können; dies könnte allenfalls Gegenstand eines Verfahrens der Beschleunigungsrüge sein. Insgesamt war das Vorgehen des Gerichts jedoch sachgerecht.“

- „Auch die Dauer der Gutachtenerstellung spricht nicht dagegen, die hierfür entstandenen Kosten den Kindeseltern aufzuerlegen. Insbesondere hat die Dauer der Erstellung die Verwertbarkeit des Gutachtens nicht beeinträchtigt.“

Auch das Oberlandesgericht blendet die gesamten 4,5 Jahre **Kontaktabbruch** aus und beschränkt sich darauf, dass das zweite Verfahren ja erst zweieinhalb Jahre vor dem Beschluss startete und die Kinder da schon ein gewisses Alter hatten.

Dass die Kinder schon zwei Jahre von der Umgangs-Elternperson ferngehalten wurden, die hauptbetreuende Elternperson bereits zwei Jahre an den Kindern „arbeiten“ konnte und alles verweigert hat, die Kinder schon belastet waren – all das interessiert das OLG nicht.

So ist beim OLG zu lesen:

- „Soweit der Antragsteller meint, bereits eine Umgangsentscheidung als solche sei wegen Zeitablaufs und des Alters der Kinder nicht mehr möglich gewesen, ist dies nicht nachvollziehbar. Bereits zu Beginn des Verfahrens waren die Kinder in einem Alter, in dem der von ihnen geäußerte Wille ernst genommen werden musste und nicht leichtfertig übergangen werden konnte. Wäre der Antragsteller bereits während der Gutachtenerstattung zu der Ansicht gelangt, dass wegen des Alters der Kinder eine Durchsetzung des Umgangs nicht mehr aussichtsreich war, hätte er seinen Antrag bereits früher zurücknehmen können, wodurch ein Teil der Gutachterkosten erspart worden wäre.“

So einfach ist das also. Hätte die Umgangs-Elternperson früher kapituliert, wären das Vollversagen des kindschaftsrechtlichen Systems und

vorneweg der Gerichtsbarkeit nicht so offensichtlich und es wäre Formsache gewesen, die bis dahin entstandenen Gutachterkosten der Umgangs-Elternperson aufzuerlegen, weil diese ja den Antrag selbst zurückgenommen hätte.

Zu den eigenen Verfehlungen des Familiengerichtes schreibt das OLG dann:

- „Soweit der Antragsteller weitere Verfahrensfehler des Gerichts zu Recht rügt, etwa die fehlende Fristsetzung nach § 30 Abs. 1 FamFG i.V. mit § 411 Abs. 1 ZPO oder die Anforderung eines Vorschusses, hat dies keinen Bezug zur Entstehung und der Höhe der Kosten. Ein überzahlter Vorschuss wird dem Antragsteller zurückerstattet werden.“

Was bleibt, sind „Halbwaisenkinder“, ein aussichtsloses Bemühen der Umgangs-Elternperson zum Erhalt beider Eltern für die Kinder und ein desaströses kindschaftsrechtliches System, das zu keinem Zeitpunkt als hilfreich angesehen werden konnte.

Vielmehr muss die Einsicht reifen, dass dieses kindschaftsrechtliche System in einem erschreckend unreflektierten Selbstverständnis von Beginn an Teil des Problems wurde und davon nicht abgewichen ist. Stattdessen hat es zu einem Zeitpunkt, als das eigene Versagen nicht mehr zu übersehen war, mit der Verantwortungsübertragung auf die Umgangs-Elternperson begonnen.

003 - Richterwechsel im „Spielcasino Familiengericht“

Dieser Fall ist für die Autoren in der Beschreibung als „schwierig“ zu bezeichnen, weil der Schutz der Anonymität der betroffenen Elternperson und der Kinder sehr schwer zu gewährleisten ist. Die Zahl der Verstöße gegen Grundrechte, Gesetze und höherinstanzliche Urteile ist ebenso zahlreich wie ein mehr als fragwürdiges Agieren insbesondere des Familiengerichtes und der Verfahrensbeistandschaft. Daher haben sich die Autoren entschieden, hier tatsächlich stichwortartig die erheblichsten Punkte aufzuzählen.

Die erheblichsten Punkte in der Übersicht:

- **Die Verfahrensbeistandschaft hat ein einziges Mal die hauptbetreuende Elternperson für eine gute Stunde besucht und in dieser Zeit auch mit den betroffenen Kindern gesprochen. Mit der Umgangs-Elternperson hat die Verfahrensbeistandschaft nur telefoniert, dazu noch weniger als eine Stunde. Mit dieser „Arbeit“ meinte die Verfahrensbeistandschaft, einen ausreichenden Einblick in das Familiensystem zu haben und verfasste auf dieser Basis einen entsprechenden Bericht.** Fraglich, wie sie dabei den aktenkundigen Auftrag des „Hinwirkens auf elterliches Einvernehmen“ erfüllt haben will. Entsprechend einseitig fiel ihr Bericht aus, der erheblichen Einfluss hatte. Insbesondere geht sie nicht auf die vorherige gute Arbeit der Erziehungsberatungsstelle ein, fordert für die Umgangs-Elternperson allenfalls einen „begleiteten Umgang“ und spricht sich für das alleinige Sorgerecht für die hauptbetreuende Elternperson aus, sofern die Umgangs-Elternperson „an der Forderung nach einem Wechselmodell“ festhält, was nach „Sanktionierung des Elterns“ klingt.
- **Trotz eines bereits mehrmonatigen Umgangsboykotts und somit mehrmonatigen Kontaktabbruches findet von Seiten des Familiengerichtes keinerlei Intervention statt.** Die hauptbetreuende Elternperson sagt Termine in der Familienberatungsstelle ab, verweigert jede Kommunikation, erschwert den Kindern sogar die Kontaktmöglichkeiten, die von der Familienberatungsstelle initiiert werden. **Eines der Kinder sagt im Beisein der Mitarbeiterschaft aus der Familienberatungsstelle, dass es ein persönliches Treffen nicht geben wird, weil die hauptbetreuende Elternperson das verboten hat.**
- **Trotz aller Destruktivität der hauptbetreuenden Elternperson und des aktenkundig bereits mehrmonatigen Kontaktabbruches zwischen der Umgangs-Elternperson und den Kindern lehnt das Familiengericht einen Antrag auf ein gerichtliches Vermittlungsverfahren ab** mit der Begründung, dass es ja gerade eine Beratung in der Familienberatungsstelle gäbe und Umgangsanbahnung angeblich ja in Begleitung begonnen worden wäre. Im Kontext des Vermittlungsantrages eine gerichtliche Ignoranz der Situation.
- **Alle Versuche der Hilfesuche der Umgangs-Elternperson beim Jugendamt führten nicht weiter. Die weiteren Anläufe, mit der hauptbetreuenden Elternperson direkt in Kontakt zu kommen, wurden verweigert oder mit Gewaltschutz-Anzeigen beantwortet, die allesamt eingestellt wurden.** Das Jugendamt, die Verfahrensbeistandschaft und in entscheidender Instanz das Familiengericht betonten stattdessen wiederholt aktenkundig die „Gefühle und Befindlichkeiten“ der hauptbetreuenden Elternperson sowie „Verhalten und Pflichten“ der Umgangs-Elternperson. Jedes Einfordern von Intervention durch die Umgangs-Elternperson wurde verweigert, sogar als

persönliche, egoistische Interessenverfolgung abqualifiziert.

- **Wenn die Umgangs-Elternperson die Kinder mit der hauptbetreuenden Elternperson auf der Straße, in der Stadt oder beim Sport getroffen hat, wurden die Treffen dadurch beendet, dass die hauptbetreuende Elternperson mit der Polizei gedroht oder diese sogar angerufen hat. Das hat die Kinder in der ersten Zeit enorm verunsichert.**
- Das Jugendamt hat neben regelmäßiger Betonung von „Verhalten und Pflichten“ der Umgangs-Elternperson sowie „Gefühlen und Befindlichkeiten“ der hauptbetreuenden Elternperson zwar die Interaktion zwischen Kindern und BEIDEN Eltern als vertrauensvoll, zugewandt und positiv beschrieben, beschränkte sich von Beginn an bis heute jedoch auf die Empfehlung, dass beide Eltern doch an ihrer Kommunikation arbeiten müssten. **Problemlösung, Identifikation von destruktivem oder konstruktivem Elternverhalten oder eine lösungsorientierte Intervention fand nicht statt. Ebenso keine Information ans Familiengericht.**
- **Die Verfahrensbeistandschaft lehnt auch nach vielen Monaten eine Interaktionsbeobachtung vollständig ab.** Durch die Umgangs-Elternperson werden Jugendamt und Verfahrensbeistandschaft zu einer neutraleren Haltung aufgefordert. **Die Umgangs-Elternperson betont das aktive „Nähesuchen“ der Kinder und die Verhinderungs- und Verbotsbemühungen durch die hauptbetreuende Elternperson.** Destruktive Verhinderungen und Boykotte werden aktenkundig anwaltlich dokumentiert. **Die von der Umgangs-Elternperson als absolut po-**

sitiv und professionell gelobte Arbeit der Familienberatungsstelle werden vom Jugendamt, von der Verfahrensbeistandschaft und auch vom Familiengericht nicht berücksichtigt. Im Verlauf wird der Umgangs-Elternperson das Sorgerecht entzogen. Auf diesen „Erfolg“ aufbauend wird durch die hauptbetreuende Elternperson ein neues Umgangsverfahren auf den Weg gebracht mit dem Wunsch, für die Umgangs-Elternperson einen vielmonatigen Umgangsausschluss zu erreichen. Auch dem kommt das Gericht nach, sogar mit einem längeren Umgangsausschluss als von der hauptbetreuenden Elternperson gefordert.

- **Gebetsmühlenartig dokumentiert die Umgangs-Elternperson die ständigen Versuche der Kinder, Kontakt aufzunehmen und dass sie dabei enormen Mitteilungs- und Austauschbedarf haben.** Aus den gerichtlichen Anhörungen, zu denen ausschließlich die hauptbetreuende Elternperson vor der Gerichtstür wartet oder bei der Verfahrensbeistandschaft stets mit in der Wohnung, wenngleich in einem anderen Raum verbleibt, klingen die Aussagen zumindest in den formulierten Berichten anders.
- **Das Jugendamt formuliert sogar einmal, dass die hauptbetreuende Elternperson die andere Elternperson ausschließt. Das Jugendamt wird also schon längst erkannt haben, wie konstruktive und destruktive Eltern-Anteile zuzuordnen sind. Eine Intervention oder ein deutlicher Hinweis ans Familiengericht bleiben jedoch aus.** Stattdessen wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich „die Eltern“ doch gemeinsam einigen müssen. Das ist wie eine weitere Einladung an die destruktiv agierende Elternperson, beim eigenen blockierenden Kurs zu

bleiben. Es wird keine Konsequenzen haben; es wird nicht sichtbar gemacht.

- Nach einer Serie der **Verfahrensverschleppungen**, der Klassifizierung der Eltern in erste und zweite Klasse, nach dem Versuch der permanenten Demontage einer Elternperson ändert sich das Milieu ansatzweise mit einem überraschenden Richterwechsel. **Mit neuer Richterschaft wird auch eine neue Verfahrensbeistandschaft ernannt. Beide agieren sehr geschickt und sorgen für eine neue Verfahrenskultur.**
- **Dazu werden die Geschwisterkinder älter und vor allem mutiger.**
- **Die Kinder entwickeln offenbar selbst eine Strategie, stärken sich als Geschwister offenbar gegenseitig und setzen ihr Bedürfnis auf beide Eltern nun auch gegen die massiven Widerstände der hauptbetreuenden Elternperson zunehmend und immer bestimmter durch. Sie blamieren dadurch ein gesamtes Braunschweiger Helfersystem, denen nichts Anderes einfällt, als die Eltern in zwei Klassen zu unterteilen, dem destruktiven Agieren der hauptbetreuenden Elternperson eher unterstützend, keinesfalls aber intervenierend zuzusehen und die Umgangs-Elternperson in all ihren Bemühungen über Jahre ins Leere laufen zu lassen, stattdessen sogar zu stigmatisieren.**

Wenngleich das Jugendamt schon mehr als fragwürdig agierte, sind die Leistungen des Familiengerichtes (primär der erstagierenden Richterschaft) und der vorhergehenden Verfahrensbeistandschaft als Kindeswohlgefährdend einzuordnen.

Zugleich ist dieser Fall ein Paradebeispiel für den zweifelhaften Wert von Anhörungen und Befragungen betroffener Kinder in rudimentärem

Rahmen und ohne intensiverer Prüfung der Gesamtsituation.

Das Handeln der Kinder steht in krassem Gegensatz zu ihren Aussagen in den Befragungen durch das kindschaftsrechtliche System. Sie stellen den Wert dieser Befragungen in Bezug auf Autonomie, Glaubwürdigkeit und Selbstwirksamkeit erheblich in Frage.

Alle Beteiligten, vom Familiengericht über Verfahrensbeistandschaft bis Jugendamt, hätten sich ein Bild von der Interaktion der Kinder mit BEIDEN Elternpersonen verschaffen müssen. Insbesondere hätten sie die ja tatsächlich vorhandenen Erfahrungen aus der Erziehungsberatungsstelle aufnehmen müssen, die als einzige Institution aus der Aktenlage heraus vorbildlich und professionell gearbeitet hat.

Die Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen wie auch die Ermittlung des wahren Willens sowie der tatsächlichen Bindung der Kinder wurden stattdessen sogar trotz Appell über lange Zeit hartnäckig verweigert.

Final haben die Umgangs-Elternperson und auch die Kinder „Glück gehabt“, dass es zu einem Wechsel sowohl der Richterschaft als auch der Verfahrensbeistandschaft kam. Daraus muss die Folgefrage abgeleitet werden: **Ist Familienrecht in Braunschweig im Besonderen und auch in Deutschland im Allgemeinen ein „Glücksspiel“?** Ist das der Anspruch, den man in Familiengerichten, als Verfahrensbeistand oder auch als Jugendamt an sich selbst hat? Und natürlich die Folgefrage: Ist das der Anspruch, den man an einen Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland hat?

Nach heutigem Stand besteht die hohe Gefahr, dass die Kinder die derzeit noch hauptbetreuende

Elternperson irgendwann einmal ablehnen werden. Zumindest wird die Beziehung zwischen dieser hauptbetreuenden Elternperson und den Kindern für lange Zeit, vielleicht für immer belastet bleiben.

Der **Kontaktabbruch** konnte vorerst repariert und ein trennungsinduzierter Kontaktabbruch konnte verhindert werden. Allerdings in erster Linie durch zwei neu hinzugekommene System-Akteure und insbesondere durch die Geschwisterkinder, die großen Mut bewiesen haben. Fraglich, ob Einzelkinder diese Kraft und diesen Mut hätten.

Das kindschaftsrechtliche System insgesamt hat nichts dazu beigetragen. Im Gegenteil hat es vollständig versagt, mit der Familienberatungsstelle die einzige, wirklich gut und professionell arbeitende Institution weitestgehend bis vollständig außenvorgelassen.

Schon jetzt ist absehbar: Dieser Fall setzt sich fort. Die hauptbetreuende Elternperson nutzt jede Gelegenheit destruktiven Agierens; die Kinder bleiben dieser negativen Energie aufgrund der enormen Betreuungsanteile ausgesetzt; das kindschaftsrechtliche System überlässt die konfliktreiche Trennungsfamilie weiter überwiegend sich selbst.

Eine neue Richterschaft allein kann die Lethargie des übrigen Systems nicht ausreichend auffangen, was die Anerkennung des Wirkens der neuen Richterschaft nicht schmälern mag.

Mit der damaligen Richterschaft wären die Kinder vermutlich längst „Halbwaisen“. **So ist diese damalige Richterschaft in mehreren unserer Verfahren schon aufgefallen.**

004 - Beim Wechselmodell ging es dem Kind besser!

Aus einem, über längere Zeit erfolgreich praktizierten Wechselmodell fordert eine Elternperson, nach Festigung einer neuen Beziehung in einem benachbarten Landkreis und dem Ziel des Umzuges dorthin, das gemeinsame Kind mitzunehmen.

Die Kontinuität sollte somit für das Kind aufgegeben und das Kind auch in eine neue Schule im benachbarten Landkreis umgeschult werden. Aus dem erfolgreich gelebten Wechselmodell sollte nun durch Umzug, Schulwechsel und neue Umgebung für das Kind ein Residenzmodell werden und die Person, die in einen benachbarten Kreis gezogen ist, will nun hauptsächlich betreuende Elternperson sein.

Von Antragstellung der umgezogenen Elternperson bis zum Gerichtstermin dauert es fast drei Monate. Für eine manipulierende Elternperson eine zumeist ausreichend lange Zeit für das „kontinuierliche Bearbeiten des Kindes“, insbesondere wenn die andere Elternperson nicht manipuliert, sondern vielmehr das Kind aus dem elterlichen Konflikt raushalten will.

In den fast drei Monaten zwischen Antragstellung und Gerichtstermin ist aus den Berichten von Jugendamt und Verfahrensbeistandschaft sowie aus der Anhörung aufgrund der zeitlichen Abstände erkennbar, dass es **anfangs keinen Willen des Kindes zu einem Umzug gibt, kurz darauf eine zunehmende Positionierung bei gleichzeitiger Wankelmütigkeit und Neugier auf Versprechungen der umgezogenen Elternperson.** Es entsteht schon zu dieser Zeit der Eindruck, dass das Kind „gekauft wird“.

Vor dem anstehenden Gerichtstermin äußert das Jugendamt Zweifel, dass der Wille des Kindes autonom sei und stellt die Vermutung auf, dass eine Einflussnahme der umgezogenen Elternperson erfolgt. **Sowohl Jugendamt als auch Verfahrensbeistandschaft empfehlen die Beibehaltung des**

bisherigen Wechselmodells und die „Klärung der elterlichen Streitigkeiten“.

Bis hierher sollte man davon ausgehen, dass das Familiengericht aufgrund der professionellen Hinweise einem Umzug keinesfalls zustimmen wird.

Weit gefehlt.

Tatsächlich löst das Familiengericht die paritätische Betreuung, von dem das Kind profitiert hat, auf und überträgt das Aufenthaltsbestimmungsrecht an die umgezogene Elternperson.

Diese schafft noch vor Rechtskraft des Beschlusses umgehend Fakten, informiert das gemeinsame Kind schon unmittelbar nach Beschluss per WhatsApp über „den Erfolg“, meldet sich und das Kind sodann um und das Kind am nächsten Werktag bereits von der alten Schule ab und an der neuen Schule an.

Schon nach kurzer Zeit bekommt die (nunmehr gerichtlich degradierte) Umgangs-Elternperson vom Kind Nachrichten, die in der Wortwahl nicht altersgerecht sind. Mit deutlichen Hinweisen, dass das Kind durch die nunmehr dank eines fatalen Gerichtsbeschlusses „mächtige“ hauptbetreuende Elternperson offenbar aktiv daran arbeitet, das Kind in der sicheren Bindung zur anderen Elternperson gezielt zu verunsichern.

„Wer das Kind hat, hat die Macht“

Diese Macht ist vom Familiengericht aus nicht nachvollziehbaren Gründen großzügig vergeben worden. Zu einer Befriedung und einer Verbesserung trägt diese Entscheidung nicht bei.

Im Gegenteil wird diese Entscheidung das kindschaftsrechtliche System nun weiter beschäftigen, vor allem aber das Kind dauerhaft und nachhaltig belasten, vermutlich auch dauerhaft schädigen. Ebenso die nun zum „Umgang“ degradierte Elternperson.

Nachfolgend wird mit Rücksicht auf die Anonymität der Eltern und Kinder pauschaler formuliert, als es aus der Aktenlage, aus Berichten von Jugendamt und Verfahrensbeistandschaft, aus Anwaltsschreiben, Gerichtsprotokollen, -anhörungen und -beschlüssen herauszulesen ist.

Während der folgenden Monate manifestiert sich eine Entwicklung, an deren Ende nicht selten – umso mehr bei Einzelkindern im Alter zwischen sieben und vierzehn Jahren der einseitige Kontaktabbruch zur Umgangs-Elternperson die Folge ist:

- Die bislang gemeinsam betreuende, nun zur Umgangsberechtigung degradierte Elternperson versucht weiter, gleichberechtigte Elternperson zu bleiben. **In dieser Phase bestätigt das OLG Braunschweig, dass es bei Kindern in dem Alter regelmäßig zur Übernahme von Haltungen und Formulierungen der hauptbetreuenden Elternperson kommt. Obwohl dieses Wissen also in der Gerichtsbarkeit vorhanden ist, sieht man auch dort keine Veranlassung, Kindern durch eigenes Wirken nach besten Kräften beide Eltern zu erhalten, auf elterliches Einvernehmen hinzuwirken, auf elterliche Loyalität und Wohlverhalten sowie auf Einhaltung grundrechtlich garantierter Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern zu achten.** Vielmehr werden daraus resultierende, sich beständig einseitiger entwickelnde Aussagen des Kindes nicht als Manipulation verstanden, sondern als autonomer und stabiler Kindeswille interpretiert. Die begleitenden Hinweise und Indikatoren werden dabei außer Acht gelassen.
- **Infolge dessen werden auch Alarmsignale, die auf eine zunehmend verschwindende Ambivalenz beim Kind hinweisen, ignoriert.** Da die Zeit vorangeschritten ist; das

Kind sich nunmehr im neuen Umfeld eingelebt hat, macht man es sich im neu eingeschalteten Jugendamt des anderen Landkreises, aber auch bei der Verfahrensbeistandschaft leicht: **Man stellt die Bindungstoleranz der Umgangs-Elternperson in Frage.**

- Die Erziehung der Umgangs-Elternperson (Mediennutzung, Gesundheit, schulische Disziplin, etc.) wird dort, wo es im Rahmen von „**Erziehung des Kindes**“ zu Reibereien und **Widerständen des Kindes** kommt, als **Bedrängen und Schikane der Umgangs-Elternperson formuliert**, über die sich das Kind – in dem Alter fast natürlicherweise – auch beschwert. In Schriftstücken ist dann die Rede von „Die Elternperson ist nicht nett zum Kind“ oder „Das Kind fühlt sich bedrängt“ (was in fast allen Schriftsätzen in allen Verfahren in vergleichbarer Weise lesbar ist). **Das grundgesetzlich geschützte Recht der Eltern auf „Erziehung und Pflege der Kinder als natürliches Recht der Eltern“ wird per kinschaftsrechtlichem System einseitig ausgehebelt.**
- Die gerichtliche Festlegung bindungserhaltender Kontaktregelungen zur Vermeidung von wiederkehrenden Entfremdungsvorgänge wird in keiner der beiden gerichtlichen Instanzen in den Fokus genommen. Stattdessen raten das neue Jugendamt wie auch die Verfahrensbeistandschaft dazu, dass es über den bisherigen, bereits mehrfach behinderten bis boykottierten Kontakt keine weiteren bindungserhaltenden Kontakte zur Umgangs-Elternperson geben soll. Das Kind soll „zur Ruhe kommen“. **Zunehmend wird die Umgangs-Elternperson als „das Problem“ dargestellt** und damit die Verantwortung für die Entwicklung, die mit dem gerichtlich angeordneten Wechsel des

des Aufenthaltsbestimmungsrechts begann, in erschreckender Opfer-Täter-Umkehr der Umgangs-Elternperson zugeschrieben. **Währenddessen geht aus den Unterlagen hervor, dass sich nicht nur (außerhalb der gemeinsamen Zeit) das Verhalten des Kindes zur nunmehr Umgangs-Elternperson verschlechtert, sondern auch die schulischen Leistungen nachlassen.**

- **Kritisch zu betrachten ist auch, dass die „qualifizierten Einschätzungen“ im Bericht des Jugendamtes auf je ein Gespräch mit Mutter, Vater und Kind stützen.** Wobei das Gespräch mit dem Kind im Haushalt der hauptbetreuenden Elternperson stattgefunden hat. Interaktionsbeobachtungen zwischen dem Kind im Umgang mit BEIDEN Elternpersonen finden ebenso wenig statt wie die Feststellung, dass **das Kind vor Beginn des Konfliktes selbstverständlich eine gesunde Bindung zu beiden Eltern hatte und ebenso selbstverständlich bei und mit beiden Eltern gelebt hat.** Unbeachtet bleibt auch, dass das Kind in der „Umgangs-Zeit“ auch heute weiterhin unkompliziert und in normaler „Eltern-Kind-Beziehung“ lebt, während in der Zeit bei der hauptbetreuenden Elternperson ablehnende Nachrichten versendet werden und das Kind in Anhörungen, wo die hauptbetreuende Elternperson in unmittelbarer Nähe wartet, die normale Ambivalenz zunehmend verliert.

Prognostisch darf nach Kenntnis der Aktenlage befürchtet werden, dass es zu einem Kontaktabbruch kommen wird, der seinen Ursprung in dem gerichtlichen Beschluss des Aufenthaltsbestimmungsrechts findet.

Eine dringend notwendige Korrektur dieser Fehlentscheidung fand nicht statt. Zwar scheint das Gericht selbst erkannt zu haben, dass die Entscheidung des Wechsels gegen den Rat von Jugendamt und Verfahrensbeistandschaft nicht gut war. Auch ist das unkooperative Verhalten der nun hauptbetreuenden Elternperson im Sitzungstermin kritisch kommentiert worden. Mehr aber auch nicht.

Tatsächlich gab es zum Status einer „alle-14-Tage-am-Wochenende-Elternschaft“ nur noch drei Stunden Präsenz an einem Tag in den Wochen hinzu, wo es kein Umgangswochenende ist. Dieses soll dann auch in dem Ort stattfinden, wo das Kind jetzt lebt. Man könne die Zeit ja nutzen, um ein Eis essen zu gehen, lautet es im Beschluss.

Ein Sachverständigen-Gutachten zur Erziehungsfähigkeit beider Eltern und zu den tatsächlichen Wünschen des Kindes von den Gerichten wurde allerdings vom Gericht verweigert. **Stattdessen droht man zumindest von behördlicher Seite der Umgangs-Elternperson mit Entzug des Sorgerechts, wenn sich diese Elternperson nicht „zurückhält und das Kind zur Ruhe kommen lässt“.** Die ausbleibenden Informationspflichten der hauptbetreuenden Elternperson bleiben dabei im gesamten kindschaftsrechtlichen System unbeachtet.

Im Fazit wird dem Kind per System geschadet, es wird in seinen Bindungen zu beiden Eltern kontinuierlich und zunehmend verunsichert, infolge dessen beeinträchtigt. **Die zunehmende Ablehnung des Kindes zur Umgangs-Elternperson wird dabei nicht als Hilferuf eines Kindes verstanden, sondern zur Einschüchterung und weiteren Demontage der Umgangs-Elternperson genutzt.** Das kindschaftsrechtliche System ist nicht Teil einer Lösung, sondern entwickelt sich in einer „Allianzen-Bildung“ mit der hauptbetreuenden Elternperson zum Kernproblem.

005 - Zu weich interveniert ist „nicht interveniert“!

In diesem Fall wird deutlich, wie wichtig die konsequentere Umsetzung von Gesetzen und Paragraphen, mithin eine abgestimmtere Intervention des kindschaftsrechtlichen Systems wäre.

Über viele Jahre streiten die Eltern auf Kosten des betroffenen Kindes, wovon in erster Linie Anwälte profitieren und zugleich die Steuerzahler über Verfahrenskostenhilfe die Streitlust der Eltern finanzieren.

Man kann hier nicht einmal signifikante Beispiele nennen. Es ist aus der Aktenlage schlicht elterlicher Kindergarten. Nicht komplex; nicht kompliziert. Und dennoch sind Jugendamt und Familiengericht nicht in der Lage, wie in Fall 001 konsequent zu agieren.

Zwar werden den Eltern im Familiengericht in mehreren Verfahren immer wieder neue Vereinbarungen aufgegeben, doch zeigt sich beständig, dass die Vereinbarungen zu weich oder unzureichend formuliert sind, Interpretationsspielräume zulassen, Sanktionen auslassen und nicht zu einer Befriedung des konfliktreichen Trennungssystems führen.

Das „Weniger“ an Arbeit des Familiengerichtes in den jeweiligen Verfahren sorgt als einzige Konstante stets zu einem „Mehr“ an Arbeit in den Folgeverfahren für Gericht, Jugendamt, Verfahrensbeistandschaft und Anwälte.

Sicherheit, Planbarkeit und Verbindlichkeit sind nur unzureichend. Die Belastung für die Eltern und das Kind bleiben hoch.

Damit schadet das Familiengericht in erster Linie dem betroffenen Kind, wo auch in diesem Verfahren nach einigen Mona-

ten durch das Jugendamt die Therapiebedürftigkeit des Kindes festgestellt wird.

Umso weniger ist das nachvollziehbar, da das Jugendamt schon in den Berichten betont, dass Therapieplätze mit langen Wartezeiten verbunden sind.

Man schadet also dem Kind „vom System“ und es dauert Jahre, bis diese Schädigung therapeutisch „per System“ behandelt werden kann. Ein perfider Kreislauf zum Schaden des Kindes.

Einen lückenlosen Rahmen mit klaren Regeln und ohne Interpretationsspielräume lassen die Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur zu, sondern bieten schon heute ausreichend Instrumente, um Pflichtverletzungen destruktiver Elternpersonen zu identifizieren und auch zu sanktionieren. Es gibt die Pflicht der Eltern, sich bei Streitigkeiten zu einigen. **Dazu gibt es die Wohlverhaltenspflicht. Ferner stellt der Gesetzgeber gleich in mehreren Gesetzbüchern fest, dass zum Wohl des Kindes BEIDE Eltern zählen, Eltern eine Verantwortung haben und Kinder zu schützen sind (auch durch straffe Verfahrensführung).**

Es gibt eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten für Gerichte. Beispielhaft sei die – dann auch dringend und konsequenter zu erfolgende – Verhängung und insbesondere Beitreibung von Ordnungsgeldern gegen destruktive Elternpersonen genannt. **Elterliches Fehlverhalten hat heute mehrheitlich noch immer keinerlei Konsequenzen.**

Zur genauen Ermittlung elterlicher Kooperationsbereitschaft und der entsprechenden Umsetzung kann das Familiengericht auch Eltern mit festen zeitlichen Fristen und klaren Vorgaben zur Familienberatungsstelle schicken. Dabei reicht ein „nur Hinschicken“ ohne vordefiniertem Rahmen keinesfalls aus!

Die Eltern können und sollten vorweg eine Schweigepflicht-Entbindung unterzeichnen und das Gericht kann sich somit im Verlauf von der Familienberatungsstelle berichten lassen.

Es ist unverständlich, dass viele Gerichte diese Möglichkeiten unter Begründung der Niedrigschwelligkeit der Familienberatungsstelle noch immer ablehnen. Die Niedrigschwelligkeit kann und muss aufgelöst werden, wenn es um die konkretere Ermittlung destruktiver Elternanteile geht, die letztlich das Kind belasten und schädigen. Das Wohl der Kinder sollte dringend und tatsächlich im Mittelpunkt stehen und die Kinder vor dem Streit der Eltern geschützt werden.

Wenige bis einmalige Treffen und Gespräche mit Verfahrensbeistandschaften und Jugendamt reichen regelmäßig nicht aus, um wirklich Einblick in ein konflikthafte Familiensystem zu bekommen.

Insbesondere ist es in der Regel unzureichend, um zu identifizieren, ob die sogenannte Hochstrittigkeit einseitig inszeniert wird. **Dafür sind die kindschaftsrechtlichen Helfer nicht ausreichend ausgebildet und einseitig streitfreudige, zumeist bindungsintolerante Elternpersonen wissen das zu verbergen.**

Sollte eine Elternperson zu stringenteren Maßnahmen zum Zwecke gerichtlicher Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen oder zur Konfliktlösung nicht bereit sein, so kann und sollte ein Sachverständigen-Gutachten Antworten auf berechnete Fragen, Zweifel oder Verdachtsmomente liefern.

Aus dem Kontext der Verfahrensakten sowie Reaktionen von Elternpersonen im Gerichtstermin lässt sich auch im relativ frühen Stadium identifizieren, ob es um eine lösungsorientierte Arbeit gehen soll, oder aber um Fragen wie Bindungstoleranz, elterliches Wohlverhalten oder Erziehungsfähigkeit.

Als Zwischenstufe sollten auch begleitete Umgänge zur Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen ein öfter genutztes Mittel der Wahl werden.

In dem vorliegenden Fall wurden einige dieser Möglichkeiten ansatzweise genutzt; zugleich aber zu weich und zu unzureichend, um klare Antworten zu bekommen und vor allem in einem Zeitraum von (zu) vielen Jahren und in zu vielen Verfahren, was insbesondere das Kind sehr belastet und – aktenkundig dokumentiert – zu einem Therapiebedarf des Kindes geführt hat.

Frühere Intervention hätte die Anzahl der Verfahren mindestens halbieren können, obwohl es immer um das gleiche Thema ging:

Die eine Elternperson möchte das Kind öfter sehen und mehr betreuen, die andere Elternperson möchte genau das nicht, sondern im Gegenteil den Kontakt minimieren.

Beide Eltern liefern (auch mit Hilfe eskalierender Anwaltschaften) Argumente; das kindschaftsrechtliche System hat über Jahre kein griffiges Konzept; das Kind hat über Jahre ein Riesenproblem und zuletzt massiven Therapiebedarf.

Nun haben wir über zwei Seiten viel notiert und keinerlei Ereignisse aus dem Fall beschrieben. Dafür war der Fall in der Summe auch zu banal; zugleich die kindschaftsrechtliche Alibi-Intervention zu schlecht, zu unentschlossen, zu weich, zu unvollständig. Das Gegenteil dessen, was wir im Fall 001 so positiv beschrieben haben.

Hier liegt die Betonung auf der Leistungsverweigerung von Jugendamt und Familiengericht zum Schaden des Kindes.

006 - Arroganz im Jugendamt

In diesem Fall ist relativ gut nachgewiesen, dass die Mutter dreier Kinder mit einem Ex-Partner zu tun hatte, bei dem Formen von Gewalt an der Mutter und einem der Kinder nachgewiesen ist.

Aus der Aktenlage ist eine erste Inobhutnahme von zwei Kindern zur damaligen Zeit durchaus als „Schnellschuss“ zu hinterfragen. Es hätte niederschwelligere Alternativen gegeben.

Zurecht protestiert auch die, durch die Mutter beauftragte Anwaltschaft und verweist auf

- eine **sekundäre Kindeswohlgefährdung durch die Inobhutnahme** und
- kritisiert zusätzlich, dass **die Geschwisterkinder getrennt untergebracht** werden, was insbesondere dem älteren der beiden Kinder schwer zusetzt.
- Die **eingesetzte Vormundschaft lässt sich darüber hinaus über Wochen nicht bei den Kindern sehen.**

Im Verlauf gibt es ein gerichtliches Gutachten, in dem auch der Vater eines der Kinder kritisiert, dass das Kind, für das er auch das Sorgerecht hat, überhaupt in Obhut genommen und nicht zu ihm als Vater gebracht wurde.

Im Gutachten wird das Jugendamt durch den Leiter der Wohngruppe eines der Kinder massiv kritisiert.

So sei die Versorgung durch das Jugendamt schlecht, die Vormundschaft kennt das ihr anvertraute Kind auch nach Monaten noch nicht, die Sachbearbeiterin sei kaum bis schwer erreichbar und zu einem festlichen Anlass durften die Mutter und die Großeltern erst nach einer Intervention der Wohngruppe teilnehmen.

Die Mutter kritisiert ebenfalls die Unterbringungsbedingungen und die Umstände, verweist auf die Belastung der Kinder.

Diese Kritik wird der Mutter durch das Jugendamt fortlaufend als Kooperationsunwilligkeit und Aggression ausgelegt.


Damit wird denn auch begründet, dass die Kinder eben noch nicht zurückgeführt werden können, solange die Mutter in der Zusammenarbeit nicht entsprechend der Vorstellungen der Mitarbeitenden des Jugendamtes kooperiert, was nach Aktenlage eher einem jugendamtlichen

„Wenn Mama denn still und artig bleibt“ gleicht.

Darüber hinaus kritisiert neben der Mutter (mit den dargestellten Folgen) auch die Sachverständige in ihrem Gutachten einen erneuten Umzug eines der Kinder und formuliert einen **Therapiebedarf bei einem der Kinder**. Eine sofortige Rückführung zur Mutter wird zugleich „noch“ nicht befürwortet. Es werden aber die Voraussetzungen für eine Rückführung der Kinder zur Mutter benannt und ergänzt, dass auch der Vater erziehungsgerecht wäre; er müsse vielleicht noch „einiges dazulernen“.

Das wirft bei insgesamt sinnvollen Einschätzungen der Sachverständigen dennoch die kritische Frage auf, ob hier nach „perfekten Eltern“ gesucht wird und wer die Kriterien für „perfekte Elternschaft“ festlegen möchte.

Beide Kinder wünschen sich die Rückkehr zur Mutter. Das Jugendamt stellt aber kein verbindliches Konzept mit der Mutter zur Rückführung auf; stattdessen werden die Kinder erneut und weiter getrennt voneinander erneut an anderer Stelle fremduntergebracht. Der dritte Umzug innerhalb weniger Monate, was unter Bindungs- und Kontinuitätsaspekten für betroffene Kinder fatale Wirkung hat.



Insgesamt ist nach Aktenlage und auch durch das Gutachten erkennbar, dass es Defizite bei der Mutter gibt, an denen sie arbeiten muss.

Ein durchdachtes Konzept, dass der Mutter Vertrauen und Sicherheit in die Arbeit des Jugendamtes als Wächteramt geben könnte, bleibt indes weiter aus.

Stattdessen bleibt es dabei, dass die regelmäßige Kritik der Mutter als Kooperationsverweigerung ausgelegt wird.

Nach Aktenlage drängt sich dabei den Autoren der Eindruck von jugendamtlicher Arroganz und Überheblichkeit auf, wo verbindliche Perspektive

und vertrauensbildende Maßnahmen erforderlich wären.

Final geht aus den Akten nicht einmal hervor, welche - selbst nur abstrakte - Gefährdung der Kinder durch die Mutter derart vorhanden sein soll, dass die Grundrechtseingriffe gegen Mutter und Kinder gerechtfertigt wären.

007 - Inflationäre Falschbeschuldigungen ohne Konsequenz

Im vorliegenden Fall stellt man sich die Frage, wie weit eine hauptbetreuende Elternperson gehen kann und darf, bevor das Familiengericht zunehmend deutlicher interveniert und damit eine Elternperson deutlich in die Schranken weist und vor allem die Belastung des betroffenen Kindes sowie auch der anderen Elternperson minimiert.

Die hauptbetreuende Elternperson hat nach Kenntnis der Aktenlage, insbesondere aus den Berichten des Jugendamtes den Kontakt des Kindes zur anderen Elternperson regelmäßig boykottiert bzw. behindert, die andere Elternperson mit einem Gewaltschutzverfahren überzogen.

Im Verlauf kommt aktenkundig heraus, dass körperliche Spuren selbst zugefügt wurden, die Polizei im unmittelbaren Einsatz keinerlei Spuren feststellen konnte und das Kind per Auftrag erzählen soll, dass die eine Elternperson die andere ständig schlagen würde.

Zunächst wurde die Strafanzeige als „frei erfunden“ zurückgenommen, sodann auch im Jugendamt eingeräumt, dass es keine Gewalt gegeben hat.

Die hauptbetreuende Elternperson spricht im Beisein des Kindes und auch gegenüber Jugendamt und Verfahrensbeistandschaft schlecht über die andere Elternperson und sagt Beratungstermine mehrfach einseitig ab. Nachdem dann der Kontakt des Kindes zur Umgangs-Elternperson komplett boykottiert wird, stellt die Umgangs-Elternperson einen gerichtlichen Antrag mit deutlichem Verweis auf den bereits stattfindenden Umgangsboykott.

Trotzdem dauert es „im beschleunigt durchzuführenden Verfahren nach § 155 FamFG“ fast vier Monate bis zu einem Gerichtstermin.

Im vorausgehenden Berichtswesen warnt das Jugendamt vor drohender Eltern-Kind-Entfremdung, die Verfahrensbeistandschaft betont eine massive Bindungsintoleranz der hauptbetreuenden Elternperson.

Neu hinzu kommen im Gespräch der hauptbetreuenden Elternperson Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs des Kindes durch die Umgangs-Elternperson.

Diesem Vorwurf wird nicht qualifiziert nachgegangen und auch nicht interveniert oder geprüft. Parallel dazu wird der Kontakt des Kindes zur Umgangs-Elternperson nun fast ein halbes Jahr unterbunden. Ein halbes Jahr **Kontaktabbruch**.

Einen Tag nach Gerichtstermin informiert die hauptbetreuende Elternperson das Jugendamt, dass neben den Gewaltvorwürfen auch die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs des Kindes durch die Umgangs-Elternperson frei erfunden sind und nie stattgefunden haben.

Weitere Konsequenzen haben die Vorwürfe über angebliche Gewalt oder gar sexuellen Kindesmissbrauchs nicht. Im Gegenteil hat auch der monatelange Kindesentzug keine Folgen; vielmehr soll der Lebensmittelpunkt weiter bei der hauptbetreuenden Elternperson bleiben und die hauptbetreuende Elternperson soll Informationen über die Belange des Kindes über die Erziehungsberatungsstelle an die Umgangs-Elternperson übermitteln. Dazu soll zunächst begleiteter Umgang erfolgen und später unbegleiteter Umgang mit Übernachtung.

Von Beginn an boykottiert die hauptbetreuende Elternperson die gerichtliche „vorübergehende Umgangsregelung“, in der auch vereinbart wurde, dass zusätzliche Umgänge per WhatsApp zu klären wären. Die Frage, wie zusätzliche Umgänge

über WhatsApp zu klären sein sollen, wenn schon die Pflichtinformationen über die Erziehungsberatungsstelle an die Umgangs-Elternperson gehen sollen, erschließt sich dabei nicht ansatzweise.

Stattdessen verweist das Jugendamt die Umgangs-Elternperson auf deren Nachfrage nach Betreuungszeit in den Ferien auf einen direkten Kontakt der Umgangs-Elternperson zur hauptbetreuenden Elternperson.

Wo also bereits seit Wochen eine deutliche und lückenlose Regelung durch das Familiengericht und durch Zuarbeit auch durch das Jugendamt nötig wären, werden Umgangs-Elternperson und in direkter Folge auch das betroffene Kind mit dieser Problematik wieder alleingelassen.

Stattdessen beantragt die hauptbetreuende Elternperson erneut die Aussetzung des Umgangs gegen die Umgangs-Elternperson. Zwar schreibt das Jugendamt, dass das Kind eine gute Bindung zu BEIDEN Eltern hat und dass es keine Gründe für eine Umgangsaussetzung gibt.

Zugleich bestätigt das Jugendamt, dass beim betroffenen Kind ein Loyalitätskonflikt erkennbar ist und eine psychologische Behandlung nötig wird.

Darüber hinaus beschränkt sich das Jugendamt allerdings im Bericht an das Familiengericht auf den zu weichen Appell an die hauptbetreuende Elternperson, die eigene Haltung doch noch einmal zu überdenken.

Hier muss die deutliche Frage gestellt werden, ob es im kindschaftsrechtlichen Helfersystem normal ist, dass betroffene Kinder eher in psychologische Behandlung geschickt werden (noch dazu mit den bekannten langen Wartezeiten bei Psychologen), wenn Defizite bei der Bindungstoleranz und den elterlichen Loyalitätspflichten bei einer hauptbetreuenden Elternperson längst identifiziert sind.

Erwartet man tatsächlich, dass nach einer schon bisherigen aktenbekannten Vorgeschichte auch nur annähernd eine Haltungsänderung bei der hauptbetreuenden Elternperson erwirkt wird?

Erwartungsgemäß werden weitere Umgänge boykottiert mit deutlichem Hinweis des Jugendamtes in Gerichtsberichten auf fehlenden Willen der hauptbetreuenden Elternperson, einem weiterhin deutlich formulierten schwindenden Vertrauen des Jugendamtes in diese Elternperson und weiteren kritischen Anmerkungen.

Neben der sehr zurückhaltenden Berichtspraxis des Jugendamtes sieht allerdings auch das Familiengericht keinen Anlass, von Amts wegen aktiv zu werden.

Vielmehr wird durch das Gericht die Anfrage an die Anwaltschaft der hauptbetreuenden Elternperson gestellt, ob der Antrag auf Aussetzung des Umgangs aufrechterhalten würde, da ja eine Gefährdung des Kindeswohls bei der Umgangs-Elternperson nicht bestünde. Hier muss die Frage gestellt werden, ob der deutliche Hinweis einer notwendigen psychologischen Behandlung des Kindes nicht schon eine Kindeswohlgefährdung darstellt, die von der antragstellenden Elternperson ausgeht?

Folgefragen:

- Was darf sich eine hauptbetreuende Elternperson alles erlauben, bis das Familiengericht und das Jugendamt deutlicher werden?
- Im Gegenzug: Wie sehr muss sich eine Umgangs-Elternperson demütigen lassen, bevor qualifiziert interveniert wird? Unterstellungen von Gewalt, sexuellem Kindesmissbrauch, monatelanger Kontaktboykott zum Kind, eine bereits eingetretene psychische

Belastung des Kindes und wiederholte Versuche gerichtlicher Umgangsaussetzung reichen ja offensichtlich nicht aus.

- Warum wird von Amts wegen, sei es vom Jugendamt oder auch vom Familiengericht, die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens zur Erziehungsfähigkeit und zur Bindungstoleranz der Eltern nicht gefordert?
- Warum werden keine festen Umgangszeiten auf den Weg gebracht, verbunden mit Ordnungsgeldern und entsprechender Durchsetzung?
- **Welches Signal wollen Familiengericht und Jugendamt damit an bindungsintolerante Elternpersonen und vor allem an deren Anwaltschaften schicken?**

Dieser Fall ist ein Lehrbeispiel für bindungsintolerante Elternpersonen und solche, die den anderen Elternteil aus dem Leben des gemeinsamen Kindes drängen wollen:

Der „Missbrauch mit dem Missbrauch“ funktioniert in diesem Familiengericht und mit diesem Jugendamt.

Sollte es sich als „Lüge“ herausstellen, hat das keinerlei Konsequenzen für hauptbetreuende Elternpersonen.

Selbst beim wiederholten Male wird Verfahrenskostenhilfe durchaus großzügig gewährt und man kann dieses „Spiel“ auf Kosten des betroffenen Kindes über Monate fortsetzen.

008 - Respekt und „Selbstreflektion“ im Jugendamt?

In diesem Fall gibt es nachvollziehbare Einschränkungen in der Aufsichts- und Erziehungsfähigkeit der Mutter. Das ist unbestritten, wird auch von der Mutter selbst eingeräumt. Die Mutter hat darüber hinaus Unterstützung von ihrer eigenen Mutter wie auch zunehmend vom Vater der Kinder, der zunächst – verständlicherweise – die Rahmenbedingungen schaffen muss, um seine zwei Kinder in einen gemeinsamen Haushalt aufzunehmen. Eine notwendigerweise größere Wohnung ist dabei nur ein Beispiel.

Ein wesentlicher, deutlich kritikwürdiger „roter Faden“ ist in diesem Fall unter den Oberbegriffen „Respekt“, „Wertschätzung“ und „Selbstreflexion“ der Mitarbeitenden im Jugendamt zu verorten.

Deutlich wird das unter anderem in einer Dienstaufsichtsbeschwerde aus dem Familiensystem heraus, in der Übergriffigkeiten diverser Mitarbeitender des Jugendamtes gerügt werden. Obwohl das Schreiben als „Beschwerde“ in der Überschrift definiert ist, ist die erste Reaktion des Jugendamtes an die beschwerdeverfassende Person die Spekulation, ob es sich um eine „Dienstaufsichtsbeschwerde“ oder ein „Schreiben“ handelt.

Zugleich lautet allerdings der Email-Betreff selbst der Mitarbeitenden des Jugendamtes „Dienstaufsichtsbeschwerde“. Dazu wird ein Gespräch angeboten. Allerdings nicht mit Vorgesetzten der Mitarbeitenden, über die sich beschwert wurde. Es gab lediglich eine Gesprächsauswahl mit den Personen, über die sich beschwert wurde.

Nach fast zwei Monaten ergab dann eine „interne Prüfung“, dass ebendiese „Beschwerde“, die selbst von Jugendamts-Mitarbeitenden als „Dienstaufsichtsbeschwerde“ überschrieben wurde, eben nicht als „Dienstaufsichtsbeschwerde“

zu werten sei und deshalb abteilungsintern beantwortet würde.

Auffallend ist bei dieser Antwort darüber hinaus, dass die bearbeitende Person im Kopf des Briefes, die unterschreibende Person und die in der Signatur aufgeführte Person des Jugendamtes drei völlig unterschiedliche Akteure sind.


Festzustellen ist aus der Aktenlage auch, dass das gesamte Familiensystem aktiv und kooperativ mitwirkte, dem Jugendamt und der Einrichtung sogar aktiv Arbeit abnahm, nach Kräften unterstützte und Präsenz zeigte.

Dem gegenüber bescheinigte ein kinderpsychiatrisches Klinikum (das vom Jugendamt beauftragt wurde) bei einem der **Kinder zunehmende Störungen infolge der „harten Vorgehensweise bei der Inobhutnahme“** und beiden Kindern infolge „ständig wechselnder Bezugspersonen in der Vergangenheit“, da die Kinder zunächst weit entfernt untergebracht waren und erst nach Monaten gemeinsam mit der Mutter in einer ortsnäheren Mutter-Kind-Einrichtung kamen.

Das Klinikum fordert eine „zeitnahe Klärung des Lebensmittelpunktes, ein stabiles und gut förderndes Umfeld mit emotional zuverlässigen und konstanten Bezugspersonen als wichtigste Komponente“.

Anhand der Aktenlage ist erkennbar, dass diese Ressourcen im Familiensystem vorhanden sind und insbesondere auch in der Mutter-Kind-Einrichtung ergänzend und deutlich stabilisierend wirken konnte.

Dennoch dauert es weitere Monate bis zu einer Klärung, in der das Familiensystem auch durch erhebliche zusätzliche Kosten sogar in existenzgefährdenden Umständen gehalten wurden.



Final leben die Kinder nun beim Vater in einem anderen Bundesland, haben regelmäßigen Kontakt zur Mutter und zur Großmutter. Die Kontakte finden dabei, so oft es geht, im Umfeld des Vaters im anderen Bundesland statt.

Zu groß ist die Angst der Familie in der eigenen Stadt, dass es eine erneute Inobhutnahme geben könnte, wenn die Kinder mal zu Besuch sind.

Derartige Andeutungen – nicht aktenkundig – sind bei unangekündigten Besuchen auch lange

nach dem Umzug der Kinder wohl noch geäußert worden.

Vieles war durchaus gut gemeint. Gut gemacht war es allerdings nicht.

009 - Richterlicher Dilettantismus und Willkür

Dieser Fall ließ den Autoren der Erhebung sprichwörtlich „die Haare zu Berge stehen“. Fast zwei Jahre ist das Familiengericht, in Allianz mit dem Jugendamt, mit der Abwehr beschäftigt, einer Umgangs-Elternperson überhaupt rechtlich garantiertes Gehör zu gewähren, ein Verfahren aufzunehmen und aktiv zu ermitteln, ob von der Umgangs-Elternperson irgendeine Gefahr für das Kind ausgeht.

Diese Verweigerung äußert sich beim Jugendamt schon in der Ablehnung von Gesprächen.

Darüber hinaus wird dieser Fall durch das Familiengericht in erschreckender Weise von Verfahrensfehlern geprägt:

- Schleppende Bearbeitung
- Reaktionen teilweise sogar nur durch mehrfaches anwaltliches Nachfragen
- Geforderte Maßnahmen, die unzulässige Eingriffe in Persönlichkeitsrechte bedeuten
- Zugrundelegung von Dingen, die viele Jahre in der Vergangenheit liegen
- Anforderung von Nachweisen, die mangels Grundlage gar nicht erbracht werden können.

Positiv fällt auf, dass die Anwaltschaft der Umgangs-Elternperson auf diese Formen von Ablehnung und Willkür durch Familiengericht und Jugendamt – ebenso hartnäckig wie diplomatisch beharrlich dranbleibt, immer wieder die Hand reicht, den Dialog erbittet.

Zugleich muss kritisiert werden, dass diese Form „anwaltlicher Unterwürfigkeit“ vermutlich der einzige Weg war, die enorme Mauer irgendwann überwinden zu können, die Familiengericht und Jugendamt aufgebaut haben.

Fast zwei Jahre weiterer **Kontaktabbruch** zwischen Kind und Umgangs-Elternperson, die für sich schon als skandalös bezeichnet werden können und deutlich machen, wie machtlos und ohnmächtig Eltern sein können, wenn das „kindschaftsrechtliche System“ einfach nicht will.

Schon dieses Gebaren war eines Rechtsstaates unwürdig und hat Kind und Elternperson menschenrechtswidrig voneinander getrennt, wie der weitere Verlauf des Verfahrens deutlich machen wird.

Auch beim nächsten Antrag nach über zwei Jahren baut das Familiengericht ein weiteres Mal Hürden auf. So soll die Umgangs-Elternperson nachweisen, ob vor der Einleitung des Verfahrens die Vermittlung durch das Jugendamt in Anspruch genommen wurde, obwohl schon aus den Verfahrensakten klar nachgewiesen ist, dass das Jugendamt jede Vermittlung ablehnt und auf das Gericht verweist.

Darüber hinaus verweigert das Gericht die Anerkennung von Nachweisen für geforderte Dinge, die mangels Grundlage gar nicht nachweisbar sind. Weiterhin wird die Verfahrenskostenhilfe für die Umgangs-Elternperson auf Antrag abgelehnt, zugleich der hauptbetreuenden Elternperson sogar aktiv durch das Gericht angeboten. Es ist klar erkennbar, dass die Eltern von Beginn an in zwei Klassen eingeteilt werden und das Recht des Kindes auf BEIDE Eltern weder für das Gericht noch für das Jugendamt irgendwie von Bedeutung ist.

Man konzentriert sich über weitere Monate darauf, der Umgangs-Elternperson die Hürden möglichst hoch aufzubauen; in der Folge dem Kind die zweite Elternperson weiter aktiv zu entziehen.

Nur der konstant diplomatischen, ja geradezu unterwürfigen Hartnäckigkeit der Anwaltschaft der Umgangs-Elternperson ist es nach Aktenlage zu

verdanken, dass rund vier Monate nach erneuter Antragstellung doch endlich terminiert wird.

In diesem Zusammenhang wird die Anwaltschaft bereits deutlicher und kritischer in seiner Formulierung zum Gebaren von Jugendamt und Familiengericht. Sie beklagt, dass offen erkennbar in Bezug auf die Eltern „mit zweierlei Maß gemessen wird“, schon längst Anbahnungsgespräche hätten durchgeführt werden können und der Umgangs-Elternperson nicht einmal die Gelegenheit gegeben wurde, ihre Ernsthaftigkeit und Zuverlässigkeit unter Beweis zu stellen.

Fast fünf Monate nach erneuter Antragstellung findet erstmals ein Gerichtstermin statt. Im Vorfeld stellt die Verfahrensbeistandschaft – wen wundert es nach Jahren des gerichtlich und jugendamtlich geförderten **Kontaktabbruches** – fest, dass die Umgangs-Elternperson keine Bezugsperson für das Kind sei, plädiert zumindest mal für die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens.

Die Beweisfragen, die vom Gericht formuliert werden, fokussieren sich darauf, ob und in welcher Weise Umgang stattfinden kann, ohne dass dieser Umgang das Kindeswohl gefährdet. Das gesamte kindschaftsrechtliche System scheint aus der Aktenlage festgelegt, dass die hauptbetreuende Elternperson geradezu unantastbar erscheint und die Umgangs-Elternperson ihre Eignung als Elternperson erst einmal nachweisen muss.

Das Sachverständigen-Gutachten wird zuverlässig und pünktlich erstellt. Es hebt die Bindungsintoleranz der hauptbetreuenden Elternperson hervor und gibt einen deutlichen Verweis auf elterliches Wohlverhalten, das für beide Eltern gilt.

Aus dem Gutachten geht weiterhin eine dramatische Haltung des Jugendamtes hervor, das im

Gutachten weiter den Kontaktabbruch und die Zwei-Klassen-Elternschaft aufrechterhalten will.

Während die Umgangs-Elternperson den Empfehlungen der Sachverständigen folgen möchte, bleibt das Jugendamt bei seiner Zwei-Klassen-Elternschaft, baut weitere Hürden vor einer Beendigung des Kontaktabbruches auf.

Parallel dazu versucht die Anwaltschaft der hauptbetreuenden Elternperson, mit „Nebenschauplätzen“ die Kontakthanbahnung zu verzögern.

Weitere zwei Monate gerichtlicher Untätigkeit und Hin- und Herschreiberei vergehen, sodass die Anwaltschaft der Umgangs-Elternperson darauf drängt, nun endlich voranzukommen. Es vergehen weitere Wochen.

Nach fast vier Jahren ist der Kontaktbruch endlich vorbei und das Kind und die Umgangs-Elternperson haben endlich wieder Kontakt. Die verlorene Zeit für Elternperson und Kind kann niemand aufholen.

Nachdem also erwiesen war, dass es deutliche Defizite bei Bindungstoleranz und Wohlverhalten der hauptbetreuenden Elternperson gibt; nachdem erwiesen war, dass die jahrelange systembedingte Abwehr der Umgangs-Elternperson hauptsächlich dem Kind geschadet und ansonsten völlig willkürlich war, hat das Familiengericht noch eine Überraschung parat:

Das Sachverständigen-Gutachten ist allein und ausschließlich von der Umgangs-Elternperson zu zahlen.

010 - Wie Eltern systematisch degradiert werden

Zwei Kinder des schon länger getrenntlebenden Paares hätten plötzlich den Wunsch geäußert, von der hauptbetreuenden Elternperson zur sog. Umgangs-Elternperson umziehen zu wollen.

Aus späteren Aktenabschnitten ist ersichtlich, dass es nicht nur schon längere Zeit zwischen der Umgangs-Elternperson mit den Kindern vorbereitet wurde, sondern auch Freunde / Freundinnen der Kinder bereits davon wussten.

Im weiteren Verlauf wird die hauptbetreuende Elternperson mit Vorwürfen konfrontiert, sie sei mit der Erziehung aller Kinder überfordert, die Kinder wären ungepflegt und schmutzig. Nach einigen Wochen kommt dazu der Vorwurf häuslicher Gewalt gegen die Kinder, ausgehend von der hauptbetreuenden Elternperson. Diese Hinweise stellen sich, wie auch die anderen Vorwürfe, als unwahr heraus. Das Jugendamt bestätigt, dass es keine Anhaltspunkte für häusliche Gewalt gibt, sondern allenfalls häusliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Erziehung und der Geschwister-Reiberei untereinander insbesondere dann normal sind, wenn es kein Einzelkind-Haushalt ist.

Die hauptbetreuende Elternperson äußert mehrfach die Befürchtung, dass hier durch die Umgangs-Elternperson gezielt darauf hingearbeitet wird, die Kinder in ihrer Bindung zur hauptbetreuenden Elternperson zu verunsichern.

Die hauptbetreuende Elternperson verweist auf Denunziationen und falsche Darstellungen hin, befürchtet den Beginn des Prozesses der Eltern-Kind-Entfremdung. Tatsächlich werden Indikatoren in den Schriftsätzen, Berichten und Protokollen bereits sichtbar.

Ab diesem Zeitpunkt wäre ein deutlich tieferer Einblick in das Familiensystem bereits geboten. **Dieses umso mehr, da ein Kind bereits in den**

Haushalt der bis dato umgangsberechtigten Elternperson gewechselt war und kurz danach bereits den Kontakt zur hauptbetreuenden Elternperson eingeschränkt und schließlich abgebrochen hat.

Dieses „genauere Hinschauen“ bleibt durch Familiengericht, Jugendamt und Verfahrensbeistand aus.

Im weiteren Verlauf ergeben sich in der Beziehung zwischen der hauptbetreuenden Elternperson und den Kindern zunehmende Konflikte, die in der Beschreibung auf eine nicht nachvollziehbare und zunehmende „Demontage“ der hauptbetreuenden Elternperson hindeuten. Die Erziehung der Kinder wird der betreffenden Elternperson in allen Belangen erheblich erschwert. Darüber hinaus wird die betreffende Elternperson in den Zustand dauerhafter Verunsicherung und Angst versetzt und in diesem Zustand gehalten.

Ebenso ist zu beklagen, dass die betroffenen Kinder seit Beginn des Konfliktes schleichend und zugleich zunehmend in die permanente Situation gebracht werden, die Souveränität der angegriffenen Elternperson anzuzweifeln, was den Strudel zwischen Verunsicherung, Zweifeln, Zwietracht, Manipulation und Konflikten immer weiter beschleunigt und die Bindung zwischen Kindern und Elternperson immer mehr beschädigt.

In der Entwicklung gibt es zunehmende Hinweise auf Eltern-Kind-Entfremdung.

So beispielsweise zu einer Situation, in der die – offensichtlich manipulierende – Umgangs-Elternperson die eigene Lebenspartnerschaftsperson offiziell als die andere Elternperson vorstellt.

Ogleich das Helfersystem über die Situation informiert wird, wird es an keiner Stelle hinterfragt, dokumentiert oder bearbeitet.

In einer Richteranhörung benennt eines der Kinder – zu dieser Zeit deutlich unter zehn Jahre alt – genau die Anzahl Tage, die das Kind bei Mama oder Papa sein will, hat zugleich keine Antwort auf die Frage, warum gerade genau diese Zahlen.

Auch weitere Gründe halten einer fachkundigen Prüfung nicht stand, werden zugleich als „autonomer Kindeswille“ übernommen. Die Hinweise und Sorgen weiterer Manipulation und der zunehmenden Gefahr des **Kontaktabbruches** weiterer Kinder bei Umzug in den anderen Haushalt werden ignoriert.

Die Umgangs-Elternperson – aus den Inhalten der Akten für das kindschaftsrechtliche System offenbar bereits die „Elternperson erster Klasse“ – verweigert erneut die Elterngespräche in der Familienberatungsstelle.

Dieses ist aktenkundig dokumentiert und zugleich kein Anlass für Jugendamt, Verfahrensbeistand oder insbesondere das Familiengericht (im Rahmen der Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen im Sinne des § 26 FamFG), hier genauer die Umstände zu hinterfragen, die beratenden Kräfte der Familienberatungsstelle einzubeziehen und zu ermitteln, ob und welche Hinweise auf konstruktives oder insbesondere destruktives Elternverhalten vorliegen und einer Lösung entgegenstehen.

Vielmehr versteckt man sich hinter dem nunmehr immer einseitigeren Verhalten der Kinder.

Das Helfersystem sieht trotz der negativen Dynamik, die Kinder und mindestens eine Elternperson zunehmend belasten, keinen Interventionsdruck.

Zugleich wird aktenkundig festgestellt, dass infolge des elterlichen Konfliktes und

der Dynamik eine Therapie der Kinder notwendig ist.

Aktenkundig ist auch, dass laut Jugendamt die Wartezeit auf diese Therapieplätze zwischen ein und zwei Jahren beträgt. **Dass das kindschaftsrechtliche System durch sein Agieren zu diesem Therapiebedarf der Kinder beigetragen hat, wird von allen System-Institutionen ignoriert.**

Die „Arten und Eigenarten“ der Eltern in der Erziehung werden zunehmend von den betroffenen Kindern ausgespielt und sorgen für eine fortschreitende Untergrabung der elterlichen Autorität, die vom Helfersystem hingenommen wird. So werden ganz normale erzieherische Vorgaben und alltägliche Maßnahmen der hauptbetreuenden Elternperson in anwaltlichen Schriftsätzen der Umgangs-Elternperson als „Bedrängen“ interpretiert und die Aufsässigkeit der völlig überforderten Kinder nimmt ebenso zu wie der Verlust der Ambivalenz bei den Kindern:

Die eine Elternperson ist nur noch gut; die andere Elternperson ist nur noch schlecht.

Die längst überfällige Intervention des kindschaftsrechtlichen Systems bleibt vollständig aus. Weder Gericht noch Jugendamt oder Verfahrensbeistand nehmen die zahlreich in den Akten vorhandenen Indikatoren und Hinweise auf oder sehen sich zur Intervention veranlasst. Die Unterteilung der Eltern in zwei Klassen durch das System manifestiert sich ebenso wie durch die betroffenen Kinder.

Obleich in den Akten mehrfach gegenüber Familiengericht, Jugendamt und Verfahrensbeistand die Forderung nach gutachterlicher Prüfung von Bindungstoleranz, Bindungsfürsorge und elterlicher Wohlverhaltenspflichten formuliert ist, erfolgt statt einer sachverständigen Begutachtung ein Wechsel in den Haushalt der bisherigen Um-

gangs-Elternperson, weil „es die Kinder ja so wollen“ und „zur Ruhe kommen müssen“, was nicht passieren wird:

In der weiteren Entwicklung nehmen die Demontage und die Ablehnung der bisher hauptbetreuenden Elternperson durch die Kinder kontinuierlich weiter zu.

Eine Erziehung ist mittlerweile für die bislang hauptbetreuende Elternperson, nun Elternperson zweiter Klasse, unmöglich geworden. Die Kinder nehmen keine Erziehung mehr an, stellen alles in Frage, zweifeln an Intelligenz und Fähigkeiten dieser Elternperson, mit der sie vorher ihr ganzes Leben selbstverständlich verbunden waren und in der Eltern-Kind-Beziehung ganz normal betreut und erzogen wurden. Auch das geht aus den Berichten des Jugendamtes hervor.

Durch das (Nicht-) Wirken des Systems kann die frühere hauptsächlich betreuende Elternperson derzeit allein noch darum kämpfen, den Kontakt zu ihren Kindern nicht ganz zu verlieren. Aufgrund der hohen Zeitanforderungen der anderen (offensichtlich manipulierenden) hauptbetreuenden Elternperson und durch das dort entsprechende, auch subtile Agieren, ist das ein kräftezehrendes Unterfangen mit geringsten Erfolgsaussichten, da alles im anderen Haushalt umgehend umgedeutet wird.

Es ist absehbar, dass einem bereits erfolgten Kontaktabbruch weitere Kontaktabbrüche von Geschwistern folgen.

Ergänzende Informationen der Autoren:

Es ist für die Autoren schwierig, hier weitere Details offenzulegen, ohne die Anonymität der betreffenden Elternperson zu gefährden. Eine paritätische Betreuung der Kinder, verbunden mit einer temporär engmaschigen Betreuung des Familiensystems wäre der bessere Weg gewesen. Man

hätte vor allem früher und schneller die konstruktiven und destruktiven Elternanteile intensiver ermitteln und sodann schneller intervenieren müssen.

Der zeitliche Aufwand wird nicht größer werden im Vergleich zu dem, was vom Familiengericht in Abstimmung mit Jugendamt und Verfahrensbeistand nun als Beschluss festgelegt wurde. Zwar mag diese Akte nun geschlossen sein. Doch dieses Familiensystem wird weitere gerichtliche Verfahren führen, somit das System weiter beschäftigen.

Mit dem Nachteil, dass die Belastung für die gesamte Familie und insbesondere für die Kinder weiter hoch bleiben wird. **Die Kinder werden weiter der Belastung ausgesetzt bleiben und die Belastung wird noch zunehmen. Die Kinder werden nicht „zur Ruhe kommen“.** Fatalerweise suchen die Kinder die Verantwortung für die gerichtlichen Verfahren schon ausschließlich bei der Umgangs-Elternperson, was zu einer feindseligen Haltung der Kinder erheblich weiter beiträgt.

Aktenkundig ist auch, dass es keine wirklich beschleunigte Verfahrensführung gab, wie es der Gesetzgeber in § 155 FamFG vorsieht.

Weiter belegt ist auch, dass die lange Dauer nicht der richterlichen Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen geschuldet war, da diese ebenso aktenkundig kaum bis unzureichend stattgefunden hat.

Der Therapiebedarf der Kinder und die beständig zunehmende Beschädigung der Bindung der Kinder zur betroffenen Elternperson – ebenso verbunden mit hochwahrscheinlichen langfristigen Schäden für die betroffenen Kinder – können als Folgen identifiziert werden. Eine Verantwortungserwägung im Rahmen einer eigenen Reflexion und gesunden Fehlerkultur wäre vom kindschaftsrechtlichen System dringend erforderlich. Dieses findet zugleich nicht statt.

011 - Kritik am Jugendamt = Kooperationsverweigerung

In diesem Fall zeigt sich ein dramatisches Machtgefälle mit erheblichen Auswirkungen auf Mutter und Kind.

Auf der einen Seite eine Behörde, die keine klaren Perspektiven vorgibt, sehr oft mit Arroganz und Überheblichkeit agiert und nur dann aktenrelevant dokumentiert, wenn es der eigenen Agenda und der eigenen Weltanschauung dienlich ist.

Auf der anderen Seite eine betroffene Mutter, die vom Schicksal gebeutelt nicht auf die Hilfe und Unterstützung dieser Behörde zählen kann. Vielmehr nutzt die Behörde da, wo Hilfe benötigt würde, bevorzugt das „Machtgefälle“ und nimmt auf Bindungen zwischen Mutter und Kind (vermutlich unbewusst und betriebsblind) erheblich schädigenden Einfluss. Aus dem Kontext der Aktenlage ist zweifelhaft, ob es dabei mit rechten Dingen – von amtlicher Seite mit der Wahrheit – zugeht.

Die zunehmende Verzweiflung und Panik, aber auch die verständliche Wut der Mutter in diesem Fall, die Sorge um das eigene Kind und die negativen Erfahrungen mit den Akteuren des Jugendamtes sorgen logischerweise für Reaktionen, die sehr oft mit Aufregung und schwierigen Gesprächsatmosphären einhergeht.

Dazu gibt es diverse fragwürdige Entscheidungen des Jugendamtes, die auch die Autoren dieser Erhebung beim Lesen der Akten mit Fragen zurückließen.

Berechtigte Kritiken und ausbleibende verbindliche Perspektiven, die von der Mutter in Gesprächen und Emails eingefordert wurden, wurden von Amts wegen dahin interpretiert, dass die Mutter „nicht kooperiert“ und eine Zusammenarbeit erschwert bis unmöglich macht.

Zu einem, von der Anwaltschaft der Mutter und der Mutter selbst sogar vorgeschlagenen Sachbearbeiter-Wechsel (zu einer Person, die schon in den Fall involviert war und zu der die Mutter zumindest ein ansatzweises Grundvertrauen hatte) war man zu keiner Zeit – auch nicht in Gerichtsterminen – bereit.

Hier hätte auch das Familiengericht als Institution „über dem Jugendamt“ in diesem Sitzungstermin die Möglichkeit gehabt, mit Mutter und Jugendamt ein verbindliches Perspektiv-Konzept auszuarbeiten. Es hat diese Chance nicht genutzt, obwohl Mutter und Anwaltschaft diese Option laut Sitzungsprotokoll erkennbar ernsthaft formuliert haben.

Erkennbar war und ist aus der Aktenlage eine – in der Gesamtwürdigung zu einfache – Sorge, dass die Mutter mit dem Kind „abtauchen“ könnte, sobald das Kind im Umgang mit der Mutter unbeobachtet wäre. Damit machen es sich Jugendamt, Familiengericht und Verfahrensbeistandschaft schon aus der Aktenlage erkennbar zu einfach:

- Die Mutter hat zwei weitere Kinder in der unmittelbaren Umgebung, die jeweils bei ihren Vätern, bzw. Großeltern leben. Diese Verbundenheit spricht gegen ein Abtauchen der Mutter mit nur einem ihrer Kinder.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass sie mit einem Kind abtaucht, sich damit – aufgrund der Übertragung von Sorgeanteilen an das Jugendamt – strafbar macht und damit Gefahr läuft, das Kind auf lange Zeit zu verlieren, ist nur minimal vorhanden.
- Unterstellungen des Jugendamtes, beispielsweise auf ausgebliebene Impfungen, sind in einem Gerichtstermin bereits widerlegt worden.

Kaum bis nur abstrakte Gefährdung genügen Gericht und Jugendamt für Grundrechtseingriffe.

Mit einer klaren und verbindlichen Perspektive kann und muss eine gut koordinierte Rückführung zur Mutter das Pflichtenheft von Jugendamt und Familiengericht sein.

Dieses umso mehr, da auch aus den Verfahrensakten erkennbar ist, dass von der Mutter keine konkrete Gefahr für Leib und Leben des Kindes ausgeht. Vielmehr braucht die Mutter, deren Leben wie erwähnt durch einen Schicksalsschlag aus den Fugen geriet, die Unterstützung und Hilfe der staatlichen Gemeinschaft und des Wächteramtes.

Erschwert wird das Ganze dadurch, dass das Vertrauen und damit auch das Klima zwischen Mutter und Jugendamt durch den bisherigen Fallverlauf massiv gelitten haben.

Das Jugendamt wäre gut beraten, nicht nur permanent die Kooperationsbereitschaft und Selbstreflexion der Mutter einzufordern, sondern sich selbst zu reflektieren und mit „neuen Kräften“ und einem professionellen Konzept – bestenfalls abgesichert durch ein professionell agierendes Familiengericht – an besserer Zukunft für Mutter und Kind zu arbeiten.

Es gibt schon jetzt deutliche Hinweise, dass geringere Eingriffe im Vergleich zur Inobhutnahme, nach der Sozialgesetzgebung möglich wären und ungenutzt bleiben. **Dazu ist schon heute die Rechtsprechung von BVerfG, BGH und EGMR eindeutig, über die sich die Familiengericht wie auch das Jugendamt hinwegsetzen.**

Das Jugendamt stellt laut Sitzungsprotokoll in einer jüngeren Gerichtsverhandlung fest, dass eine Rückführung vorbereitet werden müsste. Es benennt zwei wesentliche Punkte: Eine eigene Wohnung der Mutter mit ausreichender Größe für Mutter und Kind sowie wirtschaftliche Sicherheit.

Von Gefahren für die körperliche oder psychische Unversehrtheit des Kindes ist nachvollziehbar nicht die Rede, da von der Mutter auch aus der Gesamtbetrachtung aller vorliegenden Akten keine Gefahr für das Kind ausgeht.

Vielmehr wird aus den Anhörungsberichten der Richterschaft wie auch der Verfahrensbeistandschaft deutlich, **dass es sich um ein wohlherzogenes und angenehmes Kind handelt, das sich gut integriert, über altersgerechte soziale Kompetenz verfügt und bis auf Karies kerngesund ist.**

Das lässt Rückschlüsse darauf zu, dass die Mutter in der Lebenszeit des Kindes bis zur Inobhutnahme ihrer Pflicht zur Erziehung und Pflege des Kindes offenbar beständig nachgekommen ist.

Das nährt die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Inobhutnahme und insbesondere die ausbleibende Rückführung.

Teil der Anhörungsberichte ist auch, dass das Kind Befragungen des kindschaftsrechtlichen Systems verweigert, zu seiner Mutter zurück möchte und diesen Willen auch autonom und wiederholt deutlich geäußert hat. Festzustellen ist aus der Aktenlage lediglich, dass eine Hilfe für Mutter und Kind durch Jugendamt und Familiengericht ausdrücklich nicht erfolgte, sondern teilweise geradezu amateurhaft eigene Deutungen eingebaut wurden, die die bisherige gute Erziehung und Pflege des Kindes durch die Mutter eher ausblenden, keinesfalls aber würdigen.

Vielmehr wird die Kritik der Mutter an Kleidung oder weniger optimalen Zuständen in der Wohngruppe des Kindes erneut als „Kooperationsverweigerung“ ausgelegt und mit dieser Begründung eine Rückführungsperspektive

als derzeit unmöglich ausgeschlossen.

Kritik der Mutter bildet zunehmend die Grundlage für „strafende Sanktionen“ durch das Wächteramt.

Das Jugendamt hätte die Möglichkeiten, die Mutter in der Wohnungsfrage wie auch in der Frage der sozialen Sicherung zu unterstützen. Das unterbleibt.

Auch im zuletzt erfolgten Gerichtstermin stellt das Gericht Mutter und Anwaltschaft vor die Wahl:

Entweder wird der „Rückführungsantrag“ (Rückübertragung Sorgerecht) zurückgezogen oder das Familiengericht lehnt den Antrag ab.

So sind insbesondere das Jugendamt, aber auch das Familiengericht in entscheidender Instanz nicht Teil der Lösung, sondern stehen guten Lösungsansätzen sogar im Weg. Die Folge sind übermäßige Grundrechtseingriffe gegen Mutter und Kind, Menschenrechtsverletzungen und kontinuierliche Schädigung des Kindes und der Mutter.

Aus der Aktenlage sind die monatlichen Kosten für die Unterbringung des Kindes bekannt, die sich nah an einer fünfstelligen monatlichen Summe bewegen. Ein Konzept, dass eine Unterstützung der Mutter und eine nachfolgende Rückführung und Wiedervereinigung von Mutter und Kind im Subjekt haben, wäre schon zum jetzigen Zeitpunkt vermutlich „nur halb so teuer“ gewesen.

012 - Das Familiengericht als „rechtsfreier Raum“

Eine vollständig intakte Eltern-Kind-Beziehung im Residenzmodell wurde nach Aktenlage schon während der ersten 9 Lebensjahre des Kindes durch die hauptbetreuende Elternperson regelmäßig durch einseitige Umgangs- und Ferienkürzungen gestört.

Im Laufe des neunten Lebensjahres des Kindes veränderten sich die Störungen derart, dass die Umgangs-Elternperson ein gutes Jahr lang versuchte, mit Hilfe der Familienberatungsstelle die Situation wieder zu bereinigen. Zumindest gelang es, wenigstens tageweise Kontakt zum Kind halten zu können. Dabei wurde es für die Umgangs-Elternperson und auch für die Familienberatungsstelle unmöglich, über die ständig auch gekürzten und behinderten Umgänge hinaus an eine Wiederherstellung der Residenzmodell-Regelung heranzukommen.

Unterstützung bekam die hauptbetreuende Elternperson dabei durch die Fachkraft vom Jugendamt, die sogar den Tipp gab, dass das gerade neunjährige Kind der Umgangs-Elternperson doch selbst einen Brief schreiben soll, warum die Umgänge so massiv gekürzt wurden.

Die Gründe waren:

- Das Kind möchte mehr Zeit mit Freunden verbringen und
- die Umgangs-Elternperson sollte akzeptieren, dass sechs von 30 Tagen im Monat „Umgangs-Elternzeit“ da unpassend wären.

Darüber hinaus hat die hauptbetreuende Elternperson die Phase der Kürzungen bereits effektiv genutzt und Sportverein und Musik-Kurse genau in diese Zeiten gelegt.

Nach über einem Jahr des Versuchs der außergerichtlichen Einigung stellte die Umgangs-Elternperson beim Familiengericht einen Umgangsantrag. **Aus den Akten geht hervor, dass**

das Gericht von Beginn an gar nicht vorhatte, den Fall „beschleunigt und vorrangig“ zu bearbeiten.

Die Umgangs-Elternperson wurde bei WhatsApp blockiert, alle Kontaktmöglichkeiten eingestellt.

Nach gut vier Wochen kündigte die Anwaltschaft der hauptbetreuenden Elternperson an, dass angeblich das Kind derart schockiert über den gerichtlichen Umgangs-Antrag sei, dass es nun den Kontakt vollständig ablehne. Dass das Kind also in den Konflikt reingezogen wurde, störte allerdings weder Jugendamt noch Richterschaft.

Ein gerichtlicher Antrag auf einstweilige Anordnung wurde zurückgewiesen mit der Begründung, es sei ja ohnehin schon „ein beschleunigtes Verfahren“ und so schnell würde Eltern-Kind-Entfremdung schon nicht stattfinden.

Danach passierte weiter nichts. In den Gerichtsakten finden sich **trotz regelmäßiger anwaltlicher Appelle zur Beschleunigung** im regelmäßigen Rhythmus **richterliche Notizen von weiterer Wiedervorlage nach 2 Wochen; nach 3 Wochen - das über mehrere Wochen.** Es folgte ein Jugendamts-Bericht nach Befragung des Kindes im Haushalt der hauptbetreuenden Elternperson.

Das Kind gab an, dass früher alles sehr schön war, das Kind sich aber jetzt gerade nicht mehr „wohl fühle“ bei einem Kontakt mit der Umgangs-Elternperson.

Das Jugendamt empfahl „Familienberatung auf der Elternebene“.

Sonst passierte auch knapp zwei Monate nach Antragstellung und Kontaktabbruch nichts.

Das Gericht nahm, erneut einige Wochen später, diesen Bericht aber zum Anlass für eine Nachfrage bei der Umgangs-Elternperson, ob nach diesem Bericht der Antrag aufrecht erhalten bliebe oder ob man den Antrag zurücknehmen würde.

Es wurde erneut auf „Eltern-Kind-Entfremdung“ hingewiesen und gedrängt, endlich eine Verfahrensbeistandschaft zu ernennen und zu terminieren.

Diese Verfahrensbeistandschaft traf sich mit dem Kind im Haushalt der hauptbetreuenden Elternperson, sprach dort auch mit ebendieser. Für die Umgangs-Elternperson hatte die Verfahrensbeistandschaft gerade einmal Zeit für zwei Telefonate. Wie auf diese Arbeitsweise ein auftragsgemäßes Hinwirken auf elterliches Einvernehmen gelingen soll oder überhaupt ein qualitativ tragfähiger Einblick in das Familiensystem gelingen soll, ist schwer nachvollziehbar. Entsprechend qualitativ schlecht und sehr einseitig fiel der Bericht aus.

Nach zwei Terminverschiebungen durch die Anwaltschaft der hauptbetreuenden Elternperson war dann endlich terminiert –

ein halbes Jahr nach Antragstellung im beschleunigten Verfahren.

Kurz vor diesem Termin fand noch die Kindesanhörung statt. **Zu dieser Anhörung hatte das Kind sauber beschriebene Notizzettel dabei, auf denen Punkte notiert waren, deren Wahrheitsgehalt das Kind gar nicht erfassen oder wissen konnte. Es konnte den Inhalt vorlesen und wurde dann wieder entlassen.** Wie will die Richterschaft aus dieser Art der Anhörung einen glaubhaften und authentischen Kindeswillen ermitteln?

Im Gerichtstermin ging es ganz schnell: Die Umgangs-Elternperson wurde richterlich vor die Wahl gestellt: Aussetzung des Umgangs für ein Jahr in Verbindung mit einer sogenannten Eltern-

vereinbarung oder Zurückweisung des Antrages per Beschluss.

Gut ein Jahr später stellte die Umgangs-Elternperson erneut einen Umgangsantrag. Und wieder dauerte es durch angebliche anwaltliche Terminkollisionen zunächst fast drei Monate, bedingt durch den Corona-Lockdown dann ein halbes Jahr bis zum Termin.

Zumindest wurde eine neue Verfahrensbeistandschaft bestellt, die deutlich gewissenhafter arbeitete. Sie traf sich persönlich auch mit der Umgangs-Elternperson und auch mit dem – ebenfalls von **Kontaktabbruch** betroffenen – Halbgeschwister des Kindes.

In diesem Bericht wurden die fragwürdigen Praktiken erkennbar und es werden erhebliche Zweifel an der hauptbetreuenden Elternperson sichtbar:

- „Das Kind arbeitete das Thema Umgang mit X anhand von Notizen schnell ab und es wurde deutlich, dass das Kind lieber von Schule und Hobbys erzählen wollte“
- „Das Gespräch wirkt stellenweise wie eingeübt“
- „Das Kind schilderte nichts Bedenkliches, was einen so abrupten **Kontaktabbruch** rechtfertigen würde“
- Die hauptbetreuende Elternperson „muss vermitteln, dass Kontakt zur anderen Elternperson in Ordnung sei“
- „Wichtig für das Kind ist die Haltung der [hauptbetreuenden Elternperson], um das Kind aus dem bestehenden Loyalitätskonflikt herauszuholen“

Das sind nur einige Zitate eines in der Summe deutlich formulierten Berichtes.

Im Gerichtstermin gab es dann dieses Mal die Wahl zwischen einem Gutachten zur Gefahreneinschätzung des Umgangs mit der Umgangs-Elternperson oder Zurückweisung des Antrages.

Um dem Kind ein Gutachten zu ersparen, wurde eine erneute Umgangs-Aussetzung für ein Jahr und Brief-Kontakt vereinbart. An erneute Informationspflichten hat sich die hauptbetreuende Elternperson weiter nicht gehalten und hatte auch sonst keine Aufgaben, auch nur irgendwie an elterlicher Verbesserung mitzuwirken, beispielsweise durch Beratung oder einen Kurs.

In den Monaten wurden, sobald beide sorge-rechtlichen Elternpersonen beispielsweise Unterschriften leisten mussten, durch die hauptbetreuende Elternperson behauptet, die Umgangs-Elternperson „interessiere sich nicht für das Kind“, „verweigere Mitwirkung“ oder „sei nur über Anwalt ansprechbar“. Diese Hinweise interessierten das Gericht nicht; es führte zu keiner Intervention.

Die hauptbetreuende Elternperson blieb unantastbar, die Umgangs-Elternperson wurde – auch durch gerichtliches Nicht-wirken – immer weiter aus dem Leben des Kindes gedrängt.

Nach einem weiteren, nunmehr dritten Jahr des **Kontaktabbruches** – das Kind war inzwischen 13 Jahre alt – stellte die Umgangs-Elternperson einen Antrag zur Ansetzung eines Erörterungstermins zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung infolge Eltern-Kind-Entfremdung. Das Ziel war, dass sich das kindschaftsrechtliche System und insbesondere das Gericht mit der Elternebene auseinandersetzt, um dem Kind überhaupt erst einmal die Möglichkeit zu geben, sich wieder zu öffnen.

Das Gericht fand einen – aus Aktenlage erkennbar fadenscheinigen – Grund, um dieses Verfahren letztendlich zu schließen und stattdessen ein Umgangsverfahren zu eröffnen, was völlig am eigentlichen Thema vorbeiging und am Ende auch zu keinem Erfolg führen konnte, wenn an der Elternebene nicht gearbeitet wird.

Sowohl Verfahrensbeistandschaft als auch Jugendamt betonten in ihren Berichten die Handlungsnotwendigkeiten auf der Elternebene, die Verweigerungshaltung der hauptbetreuenden Elternperson, die elterlichen Wohlverhaltenspflichten. Die Verfahrensbeistandschaft schreibt dazu wörtlich:

„Eine psychische Kindeswohlgefährdung könnte dagegen vorliegen“ und dass „manche Aussagen des Kindes daran zweifeln lassen, dass es der freie und eigenständige Wunsch des Kindes ist, den Kontakt zu verweigern.“

Klare Aussagen, die das Gericht zur „Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen“ auffordern müssten. Die Richterschaft war dazu nicht bereit.

Dieses Mal fand der Gerichtstermin tatsächlich schon gut sechs Wochen nach Antragstellung statt. Erwartungsgemäß stand wieder ein Sachverständigen-Gutachten zur Debatte, was dieses Mal auch umgesetzt werden sollte.

Doch drehen sich die Beweisfragen des Gerichtes nicht etwa um Fragen zu Bindungstoleranz, Loyalitätspflichten oder Erziehungseignung von Elternpersonen, sondern um die Frage, inwieweit die Umgangs-Elternperson eine Gefahr für das Kind wäre.

Als Sachverständige wählt das Gericht die Person aus, die im ersten Verfahren schon als Verfahrensbeistandschaft aktiv war.

Abgesehen davon, dass die Leistung schon damals als katastrophal einzuordnen war, war die Person Verfahrensbeteiligte in einem anderen Verfahren, hat sich dort schon einmal positioniert, konnte unmöglich neutral und unbefangen sein. Das Gericht wollte das nicht akzeptieren und stellte den Befangenheitsantrag in Frage. Erfreulicherweise – oder vom Gericht vielleicht gesichtswahrend inoffiziell darum gebeten? – lehnte die Sachverständige den Auftrag „wegen eigener Besorgnis der Befangenheit“ ab.

Danach vergingen weitere fünf Monate gerichtlicher Untätigkeit. Erst nach einer Beschleunigungsrüge kam es zur Beauftragung einer neuen Sachverständigen, die dann auch zeitnah ihre Arbeit aufnahm, sogar mehrere Wochen früher das Gutachten erstellte und dabei – unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben zur Beantwortung der Beweisfragen – wirklich einen guten Job gemacht hat.

Das Gutachten machte deutlich, dass von der Umgangs-Elternperson keine Gefahr ausgeht, dass „der Umgang nicht befristet ausgeschlossen werden sollte“, eine systemische Familientherapie empfohlen wird.

In diesem Gutachten wurde wohl festgestellt, dass eine „zwanghafte Persönlichkeitsakzentuierung bei der hauptbetreuenden Elternperson vorliegt“, eine „narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung bei der Umgangs-Elternperson angenommen werden kann“. „Vorliegt“ versus „kann angenommen werden“. Das wird im Verlauf noch bedeutsam werden.

Es dauert weitere rund sechs Monate, dazu eine Beschleunigungsrüge und nachfolgend eine Beschleunigungsbeschwerde beim OLG.

Beide Gerichte sind dabei der Meinung, dass die Richterschaft doch eine tadellose Verfahrensführung verfolgt; dass es keinen Grund zur Beanstandung gibt; dass es manchmal Zeit brauche zur Ermittlung und dass im Grunde die Umgangs-Elternperson selbst mit den Beschleunigungsrügen und mit der Beschleunigungsbeschwerde die Verantwortung für eine Verlängerung der Verfahrensdauer trägt.

Im dann doch irgendwann folgenden Gerichtstermin heißt es, das Kind würde eine Systemische Familientherapie ablehnen.

Die Anwaltschaft der hauptbetreuenden Elternperson ist der Meinung, dass das Kind inzwischen hochbelastet sei und eine Therapie bräuchte, nicht aber die hauptbetreuende Elternperson. Eher noch die Umgangs-Elternperson. Eine erneute Anhörung des Kindes soll folgen.

Diese Anhörung erfolgt – erneut entsprechend der „straffen Verfahrensführung“ der fallführenden Richterschaft mehr als weitere drei Monate dem Gerichtstermin.

Erneut konnte das Kind, mittlerweile im Jugendalter, gut präpariert agieren. Es wusste beispielsweise über elterliche Möglichkeiten von Auskünften bei Krankenkassen oder über sorgerechtlige Fragen besser Bescheid als die Umgangs-Elternperson. So auch beispielsweise zur schulischen oder zur Gesundheitsorge. Darüber hinaus schilderte das Kind eigene Versionen von angeblichen Ereignissen, die es nicht selbst erlebt hat.

Informationspflichten, die per Gesetz für die hauptbetreuende Elternperson gelten, wurden vom Kind als „Stalking“ interpretiert, nachfolgend allerdings gleich vom Kind selbst relativiert.

Das Kind wusste vermutlich schon, dass auch die Umgangs-Elternperson gewisse Rechte und Pflichten hat. Die Ambivalenz war möglicherweise noch

nicht ganz verloren gegangen, obgleich die einseitige Manipulation durch die hauptbetreuende Elternperson aus diesem Anhörungsprotokoll mehr als deutlich hervorging.

Weitere gut sechs Wochen später erging der Beschluss: **Der Umgang wird für weitere 16 Monate ausgesetzt. Dabei wurde die Begrifflichkeit des „Stalkings“ vom Gericht übernommen und – völlig überraschend stellte das Gericht „einer exklusiv richterlichen Diagnose gleichbedeutend“ fest, dass bei der Umgangs-Elternperson eine „narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung VORLIEGT“ und „wie bei einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung üblich“ diese und jene Handlungsweisen vorhanden wären.**

Das Gericht nannte dabei zwei Ereignisse, die als harmlos gewertet werden konnten und die bereits mehrere Jahre zurücklagen.

Sachverständigen-Gutachten oder Berichte von Jugendamt und Verfahrensbeistandschaft blieben – bis auf die einseitige richterlich diagnosegleiche Konstruktion einer nicht vorhandenen Persönlichkeitsstörung (die im Gutachten gar nicht festgestellt wurde) unberücksichtigt. Die hauptbetreuende Elternperson blieb weiterhin unangetastet, die Umgangs-Elternperson wurde stattdessen stigmatisiert.

Im Beschluss wurde festgehalten, dass das Kind eine Therapie „zur Aufarbeitung des elterlichen Konfliktes“ braucht

und dass die Umgangs-Elternperson eine „Therapie zur Veränderung der Persönlichkeit“ machen sollte. Dabei konkretisierte das Gericht nicht, was genau Handlungsauftrag für eine Therapiepraxis wäre.

Logisch, wenn nur eine „richterliche Diagnose“ ohne „gutachterlich oder sachverständig gestellte und klassifizierte Diagnose“ vorliegt.

Bei den Gerichtskosten war es dann so, dass es „unbillig“ gewesen wäre, der hauptbetreuenden Elternperson irgendwelche Gerichtskosten in Rechnung zu stellen. Absurd: „Aufgrund der Komplexität des Falles“ wurden die Gerichtskosten allerdings auch der Umgangs-Elternperson nicht auferlegt. Die Kosten für Gericht, Verfahrensbeistandschaft und Sachverständigen-Gutachten trägt also der Steuerzahler.

Da es der Umgangs-Elternperson entsprechend dem Alter des Kindes und der eigentlichen Problematik völliger Verweigerung der hauptbetreuenden Elternperson von Beginn an und permanent aktenkundig nicht um Umgang, sondern um die Bearbeitung der Elternebene ging, die Voraussetzung für eine Blockade-Beseitigung beim Kind ist, wurde keine Beschwerde eingelegt.

Insgesamt dauerte dieses letztgenannte Verfahren mehr als eineinhalb Jahre, wovon nicht einmal drei Monate für das Sachverständigen-Gutachten benötigt wurden und mehr als ein Jahr gerichtliche Verschleppung aktenkundig ursächlich sind.

Unverzüglich nach Anhörung des Kindes hatte die hauptbetreuende Elternperson sodann einen Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge gegen die Umgangs-Elternperson gestellt.

Aufgrund der vielen aktenkundigen Verfahrensfehler, der aktenkundig zahlreichen Rechtsverletzungen und Verstöße gegen höherinstanzliche Beschlüsse, der dokumentierten Ignoranz von Urteilen und Beschlüssen von Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat die Umgangs-Elternperson einen Antrag auf „Ablehnung der Richterperson wegen Besorgnis der Befangenheit“ gestellt und entsprechend begründet.

Die, mit dem Ablehnungsgesuch betraute Richterschaft stellte auf Amtsebene fest, dass die fallführende Richterschaft tadellos gearbeitet hat.

Dabei wurden die Gründe mehrheitlich völlig ignoriert, stattdessen die richterlich exklusiv diagnostizierte Persönlichkeitsstörung indirekt bekräftigt.

Der Fall liegt nun per „sofortiger Beschwerde“ noch umfangreicher begründet und dokumentiert beim Oberlandesgericht. Auch hier hat sich das Amtsgericht bereits mehrere Wochen Zeit gelassen und beim OLG sind auch schon viele Wochen verstrichen. Da in den bisherigen Verfahren zahlreiche Grundrechts- und Gesetzesverstöße sowie

die Ignoranz von höherinstanzlichen Urteilen und auch von Judikaten des EMGR aktenkundig erwähnt und betont sind, beinhaltet die Beschwerde beim OLG zugleich einen Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde beim BGH für den Fall der Ablehnung der Beschwerde.

Im Ergebnis benötigt das betroffene Kind nun eine therapeutische Behandlung, die sich vollständig verweigernde hauptbetreuende Elternperson bleibt unantastbar, das fallführende Gericht bescheinigt sich trotz zahlreicher Verfahrensfehler und Rechtsverstößen eine tadellose Arbeit.

013 - Verdacht als Diagnose: „Münchhausen by Proxy“

In diesem Fall haben die Autoren fast 100 Dokumente der vergangenen zehn Jahre analysiert und eingeordnet: Berichte von Jugendamt und Verfahrensbeistandschaft, Anwaltsschriftsätze sowie gerichtliche Sitzungsprotokolle, Beschlüsse und Beweisfragen sowie ein entscheidungserhebliches Sachverständigen-Gutachten.

Zu betonen ist, dass die von den Autoren nachfolgend gestellten Fragen immer zu dem Zeitpunkt gestellt wurden, wo man nach Aktenlage stets auf inhaltlicher Augenhöhe mit dem kindschaftsrechtlichen System war. Und ausdrücklich nicht erst nach Bearbeitung aller Akten.

Die Fragen zeigen zahlreiche Defizite des kindschaftsrechtlichen Systems auf, bei denen das Familiengericht als finale Instanz eine besonders unrühmliche Hauptrolle übernimmt:

- Schon vor zehn Jahren stellt das Jugendamt fest, dass die „Kooperation zwischen Eltern negativ beeinträchtigt“ ist. Sonst wären sie vermutlich auch nicht beim Jugendamt angekommen. Die Frage nach Durchsicht dieses ersten Berichtes ist schon: Warum hat es nicht schon damals durch Jugendamt und Familiengericht eine sehr deutliche Intervention mit interpretationsfreien Absprachen gegeben?
- **Stattdessen wurden die Eltern von Beginn an in zwei Klassen unterteilt.** Das Jugendamt schreibt in einer Email an die Umgangs-Elternperson, dass nach deren Recherchen für die Umgangs-Elternperson die Pflicht bestünde, die hauptbetreuende Elternperson zu informieren, wenn sie mit dem gemeinsamen Kind die Stadt verlässt. **Wie kommt das Jugendamt darauf?**

- Über eine weitere mehrjährige Zeit verstricken sich die Eltern in Konflikten über Kleinigkeiten, **die bei interpretationsfreien Vorgaben schon lange hätten verhindert werden können.** Stattdessen empfiehlt das Jugendamt den Eltern den Kurs „Kinder im Blick“ und bestätigt aber zugleich gegenüber dem Familiengericht die „Unwirksamkeit beratungspädagogischer Maßnahmen“. Warum bleibt das, auch in einem Gerichtstermin mögliche Erarbeiten interpretationsfreier Vorgaben (Streitthemen sind beständig Umgangsbehinderungen, Übergaben, Umgangstermine) weiterhin aus?
- **Erst rund sieben Monate nach Stellung eines Umgangsantrages und erst rund vier Monate nach dem vorgenannten Bericht des Jugendamtes kommt es zum Gerichtstermin.**

Warum dauert es sieben Monate bis zur Terminierung, dazu vier Monate seit dem Jugendamtsbericht? Eine Zeit, in der ein konfliktbehaftetes Familiensystem sich selbst überlassen ist zu Lasten des betroffenen Kindes?

- Erst in diesem Gerichtstermin gibt es einige grundsätzliche Umgangsregelungen, **zugleich enthält der „Vergleich“ allerdings keine Ordnungsgeld-Vorgaben bei Verstößen und ist insgesamt unzureichend.** Er lässt noch immer Möglichkeiten, Umgangskontakte einseitig auszusetzen, auch wenn das Kind nur hustet. Warum wird hier nicht umfassend und gründlich gearbeitet?
- Erwartungsgemäß dauert es kein Jahr mit weiteren Umgangskonflikten und das Familiensystem steht wieder auf der Matte vom Jugendamt; zugleich wird ein Antrag ans

Familiengericht gestellt. Die Umgangs-Elternperson beklagt wiederholte Umgangsbehinderungen und Umgangsboykotte, bei der das Kind stetig aus gesundheitlichen Gründen vorenthalten wird.

Die Umgangs-Elternperson fordert die paritätische Betreuung im Wechselmodell ein. Die hauptbetreuende Elternperson verweist auf gesundheitliche Probleme des Kindes und fordert Einschränkungen des Umgangs.

Das Jugendamt spricht sich aufgrund der zunehmenden Belastung des Kindes im Bericht an das Familiengericht für eine therapeutische Behandlung des Kindes aus und gibt diese Empfehlung auch an die Eltern.

Warum haben weder Jugendamt noch das Familiengericht (von Amts wegen) ein Verfahren nach § 157 FamFG auf Ansetzung eines Erörterungstermins zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung eingeleitet? Warum hat man stattdessen die Eltern in der zunehmend kritischeren Entwicklung, in dieser Kombination aus Frustration, Unsicherheit und Konfliktverschärfung gelassen, anstatt die Vorgaben deutlich auszuweiten? **Warum hat man das Kind weiter dieser destruktiven Dynamik ausgesetzt?**

- Weiterhin stellt sich nach der dynamischen Entwicklung der letzten drei Jahre eine Frage, die nach Meinung der Autoren bei deutlich früherer Intervention vor zwei oder drei Jahren nicht hätte gestellt werden müssen:

Ist es nicht leider zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, beide Eltern auf Erziehungsfähigkeit und Bindungstoleranz zu begutachten?

Stattdessen passiert weitere Monate nichts. Umgangsprobleme bleiben und das Kind wird regelmäßig aus „gesundheitlichen Gründen“ der Umgangs-Elternperson entzogen, die wiederum sämtliche gesundheitlichen Gründe hinterfragt und bezweifelt.

Warum haben Jugendamt und Familiengericht die letzten Jahre die hauptbetreuende Elternperson durch Unterlassen darin bestärkt, dass gesundheitsbedingte Umgangsboykotte zwar blumig kritisiert werden, aber sonst keine Konsequenzen haben?

- Nach einigen Monaten – die hauptbetreuende Elternperson hat gelernt, dass Umgangsboykott aus gesundheitlichen Gründen immer funktioniert hat; die Umgangs-Elternperson hat gelernt, dass Interventionen nicht taugen – stellen die Eltern das Kind in einer kinderpsychiatrischen Einrichtung vor, wo es über mehrere Wochen beobachtet wird. **Im Ergebnis stellt diese Einrichtung fest, dass es ein vollständig gesundes Kind ist und formuliert im Bericht die Warnung, dass die hauptbetreuende Elternperson unter Beobachtung gehalten werden soll aufgrund der Gefahr einer „Münchhausen-by-Proxy“-Störung.** Mehr passiert erst einmal nicht.
- Einige Monate später stellt die hauptbetreuende Elternperson einen Änderungsantrag mit dem Ziel weiterer Umgangsbeschränkungen; **das Jugendamt folgt unkritisch den Wünschen von hauptbetreuender Elternperson und Kind. Warum nimmt das Jugendamt die Argumente der Umgangs-Elternperson nicht auf und bestärkt damit die hauptbetreuende Elternperson in der Beibehaltung des jahrelang kindbelastenden, zugleich „erfolgreichen“ destruktiven Kurses?**

- Erst jetzt bringt die Anwaltschaft der Umgangs-Elternperson den Bericht der kinderpsychiatrischen Einrichtung ins Verfahren ein, **womit sich der gesamte Verlauf theoretisch verändern sollte. Das bleibt vollständig aus. Weder Gericht noch neu bestellte Verfahrensbeistandschaft noch das Jugendamt nehmen den Verdacht der kinderpsychiatrischen Einrichtung in irgendeiner Weise auf.** Stattdessen dauert es nach der Aktenkundigkeit des „Münchhausen-by-Proxy“-Verdachts über einen weiteren Monat bis zu einem Gerichtstermin. Dieser Termin folgt also damit erst rund vier Monate nach Antragstellung.

Frage: Warum nehmen Familiengericht, Jugendamt oder Verfahrensbeistandschaft trotz Aktenkunde diesen Verdacht „Münchhausen by Proxy“ nicht auf?

- Zeitlich sehr knapp vor dem angesetzten Gerichtstermin stellt die Umgangs-Elternperson einen Antrag auf Übertragung der Gesundheitsorge, erneut und dieses Mal deutlicher mit Verweis auf den Verdacht „Münchhausen by Proxy“, der von der kinderpsychiatrischen Einrichtung geäußert wurde.
- Im Gerichtstermin selbst wird die Beauftragung eines Sachverständigen-Gutachtens beschlossen. Zwar nimmt laut Sitzungsprotokoll das Jugendamt einen Hinweis der Verfahrensbeistandschaft der Parentifizierung auf, **doch an keiner Stelle des Sitzungsprotokolls wird Bezug auf den Verdacht „Münchhausen by Proxy“ der kinderpsychiatrischen Einrichtung auf, obwohl dieser Bericht seit vielen Wochen allen Verfahrensbeteiligten vorliegt.**
- Frage:

Warum wird hier – insbesondere durch das Familiengericht – einem schwerwiegenden Verdacht, der eine erhebliche Kindeswohlgefährdung zur Folge hätte, nicht explizit und professionell nachgegangen? Warum wird es im Gegenteil überhaupt gar nicht thematisiert?

- Stattdessen sorgen die Beweisfragen des Gerichtes für weitere Fragen:
 - * Das Gutachten soll die Frage beantworten, ob es dem Kindeswohl am besten entspricht, wenn Aufenthaltsbestimmungsrecht und/oder Gesundheitsorge auf die andere Elternperson übertragen wird. **Dazu soll eine Antwort geliefert werden, ob das, von der Umgangs-Elternperson favorisierte Wechselmodell ein Thema wäre.** Warum soll das Gutachten eine Frage beantworten, die ausschließlich vom Familiengericht beantwortet werden darf?
 - * Falls nicht Wechselmodell oder Sorgewechsel, soll das Gutachten die Frage beantworten, **wie genau Umgangskontakt zukünftig stattfinden soll.** Warum soll eine weitere Frage beantwortet werden, die dem Familiengericht vorbehalten ist?
 - * Warum soll das Gutachten darüber hinaus für den Fall, dass alles bei der bislang hauptbetreuenden Elternperson bleibt, Antworten zu einer alltäglichen Frage einer Freizeitgestaltung liefern?

- * **Warum wird kein Gutachten eingeholt, das dem Verdacht „Münchhausen by Proxy“ qualifiziert nachgeht** und sinnvollerweise für den Fall, dass sich der Verdacht (aus Aktenlage ziemlich sicher) nicht bestätigt, weitere Interventionen empfiehlt, um das Elternverhalten zu ändern und für eine gute Betreuung des Kindes durch die Eltern sorgt? Warum bringt das Gericht eine sachverständige Person in die Lage, auf einen Punkt einzugehen, die im Gutachten so gar nicht thematisiert werden darf, weil kein entsprechender Auftrag vorliegt und insoweit auch keine dahingehende Exploration der Elternperson erfolgen darf?
- * **Warum wird in Beweisfragen nicht nach Bindungstoleranz und Erziehungsfähigkeit beider Eltern gefragt?**

Dieses Sachverständigen-Gutachten ist von vornherein kaum tauglich, KÖNNTE von einer guten Anwaltschaft erwartungsgemäß völlig auseinandergenommen werden. Zugleich wird dieser Erhebungsbericht insgesamt belegen, warum die Anwälte keinen Mut dazu haben oder nicht ausreichend qualifiziert sind und warum im Familiengericht solche Versuche kaum bis gar nicht erfolgreich sein dürften. Zumindest ist uns kein Fall bekannt, in dem das erfolgreich war.

- Nach erneut vielen Monaten, der ganze Konflikt geht nun schon sechs Jahre, liegt das Gutachten vor.
- * **In diesem Gutachten nimmt die Sachverständige den Verdacht „Münchhausen by Proxy“ auf, behauptet mehrfach falsch eine**

„gestellte Diagnose“ der kinderpsychiatrischen Einrichtung (es war nur ein Verdacht!), macht zugleich deutlich, dass auch der Verdacht nicht bestätigt werden kann; allenfalls eine Überbehütung. Warum bringt das Gericht die Sachverständigen-Person in eine solche Lage?

- * Die Sachverständigen-Person nimmt außerdem den Verdacht der Parentifizierung der Verfahrensbeistandschaft auf, betont zugleich, dass diese nicht die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung aufweist.
- * **Warum sind Testverfahren ausschließlich bei einer Elternperson angewendet worden, bei der anderen Elternperson jedoch nicht? Warum ist offenbar ein Test, bei der die hauptbetreuende Elternperson besonders schlecht bewertet wurde, bei der anderen Elternperson nach Gutachten-Lage nicht vorgenommen worden? Warum fällt das weder dem Gericht noch den Anwaltschaften auf?**
- * Die Sachverständigen-Person sieht „leichte Vorteile“ bei der Umgangs-Elternperson, betont bei der einen Elternperson Vorteile im Hinblick auf erzieherische Kontinuität, bei der anderen Elternperson im Hinblick auf soziale Kontinuität.

Frage: Wird hier nach den perfekten Eltern gesucht? Und wer definiert, was perfekte Eltern sind?

- * Das Sachverständigen-Gutachten empfiehlt umfangreichen Kontakt zu beiden Eltern, verneint die Übertragung der Gesundheits Sorge allein auf eine Elternperson.

Dabei kritisiert die Sachverständigen-Person die Fragestellungen des Gerichtes deutlich und versucht über Umwege zu antworten, um sich nicht selbst angreifbar zu machen. Woran liegt es, dass ein Familiengericht untaugliche oder gar widerrechtliche Beweisfragen stellt?

- * Aufgrund der Fragestellung formuliert die Sachverständigen-Person zunächst, dass im Falle des Kindes eine paritätische Betreuung in Form des Wechselmodells denkbar wäre, formuliert jedoch zugleich, dass „Experten von der Anordnung eines Wechselmodells abraten würden“ und kommt in Bezug auf die gerichtliche „Entweder-Oder“-Fragestellung zum Ergebnis, dass „aus sachverständiger Sicht“ derzeit die Umgangs-Elternperson die bevorzugte Person wäre.

Frage: Warum wurde ohne jede Not und ohne Erwägung niedrigschwelligerer Eingriffe in die Elternrechte mit einseitiger Präferenz eingegriffen?

- * Warum wurde vonseiten des kindschaftsrechtlichen Systems nicht auf Vorgaben hingewirkt, die die Defizite

der Eltern ebenso in den Blick nehmen wie die Vorzüge?

Warum wurde die Zwei-Klassen-Elternschaft einfach umgedreht, obwohl es klügere Lösungen gegeben hätte?

- Aus den weiterführenden Akten ist eine erwartbare Entwicklung erkennbar:
 - * Die hauptbetreuende Elternperson wird zunehmend stigmatisiert und betont die nun immer schlechter werdende Kommunikation zur Umgangs-Elternperson
 - * Die Umgangs-Elternperson sieht keinen Anlass mehr, sich irgendwie bewegen oder kooperationsbereit zeigen zu müssen
 - * Das Kind wird beeinflusst, sich zunehmend der Umgangs-Elternperson zu verweigern
 - * Das Jugendamt stellt den Loyalitätskonflikt des Kindes fest und fordert nun, anders als vor dem Gutachten, einen Umzug des Kindes zur bisherigen Umgangs-Elternperson, was sich durch die zunehmende Positionierung des Kindes und infolge einer nachvollziehbaren Einflussnahme der bisherigen hauptbetreuenden Elternperson einer „sekundären Kindeswohlgefährdung per System“ nähert.

Im Sitzungsprotokoll wird deutlich, dass die bisherige hauptbetreuende Elternperson versucht zu retten, was zu retten ist. Die Verfahrensbeistandschaft hat nun eine deutlich ablehnende Haltung dieser Elternperson gegenüber, wogegen das Jugendamt mit einem Vertretungspersonal

erscheint, dass in den Vorgang gar nicht involviert ist. Die Tendenz ist aus dem Protokoll erkennbar:

Es wird weiter in gute und schlechte Eltern unterteilt, wobei die Gewinner - und Verlierer-Elternperson nun die Geschlechter geändert haben.

Eine paritätische Betreuung im Sinne des Wechselmodells (verbunden mit klaren und ordnungsgeldbewehrten) Vorgaben für die Eltern kommt für niemanden im kindschaftsrechtlichen System in Betracht.

- Folgerichtig ergehen zeitnah die Beschlüsse. Die bisherige Umgangs-Elternperson bekommt das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Begründet wird dies unter anderem mit dem nicht gutachterlich geprüften und auch nicht diagnostizierten Verdacht auf „Münchhausen by Proxy“.

Dazu müssen außerdem folgende Fragen gestellt werden:

- * Warum werden mögliche Revanche-Gefahren durch die nun neue hauptbetreuende Elternperson nicht von vornherein strafbewehrt abgesichert?
- * Warum werden Informationspflichten der nun neuen hauptbetreuenden Elternperson ebenso definiert und strafbewehrt abgesichert?
- * Warum hat dieses Verfahren bis hierher auch in den Einzeletappen so extrem lange gedauert?
- * Wer geht ernsthaft davon aus, dass nun Ruhe einkehrt?

- In den Folgemonaten gibt es Anzeichen für eine Fortsetzung des Konfliktes, **dieses Mal auch mit ersten Hinweisen auf Umgangsbehinderungen durch die nun neue hauptbetreuende Elternperson.**
- Parallel dazu hat die nun neue Umgangs-Elternperson Beschwerde beim Oberlandesgericht eingereicht. Kritisiert wird unter anderem die fehlende Anhörung des Kindes und nahestehender Personen, die unzureichende lückenlose Definition von Umgang und auch eine unzureichende Informationsweitergabe der nun hauptbetreuenden Elternperson. Im Laufe des Verfahrens werden die Verfahrensbeistandschaft (die sich nach Aktenlage offensichtlich nur auf Telefonate mit der Umgangs-Elternperson beschränkt) und das Jugendamt (was keine „fachliche Empfehlung“ abgibt) eingebunden. Das OLG begründet nur nach Aktenlage, daraus resultierend zwar nachvollziehbar und umfangreich. Das OLG übernimmt also im Wesentlichen die Fehler, die in erster Instanz gemacht wurden. Auch für das Beschwerdeverfahren gehen weitere mehr als fünf Monate ins Land.

Zum heutigen Zeitpunkt hat **das Kind den Kontakt** zur damals hauptbetreuenden Elternperson nunmehr seit einem Jahr vollständig **abgebrochen**, hatte sich aber noch zwei Jahre vorher unter Polizeieinsatz geweigert, zur „neuen“ hauptbetreuenden Elternperson zurückzukehren. Die schulischen Leistungen haben weiter nachgelassen, das kindschaftsrechtliche Helfersystem hat zwar die Akten für sich schließen können, hat dabei jedoch einem betroffenen Kind nicht geholfen, sondern im Gegenteil lebenslang geschadet.

Eine seriöse Diagnose „Münchhausen by Proxy“ hat es nie gegeben.

Von gerichtlichem Antrag bis Gerichtstermin brauchte das Gericht einmal 7 Monate, einmal mehr als vier Monate.

Nach Vorlage des Gutachtens hat sich das Gericht fünf Monate Zeit gelassen; das OLG hat sich fast sechs Monate Zeit gelassen. Diese schleppende Verfahrensführung kann, wie aus der Dokumentation ersichtlich, nicht mit Gründlichkeit, Qualität oder Professionalität erklärt werden.

Ebenso ist zu keiner Zeit erkennbar gewesen, dass das kindschaftsrechtliche System – allen vorweg das Familiengericht – ernsthaft an elterlichem Einvernehmen, der gewissenhaften Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen, einer in jeder Lage des Verfahrens beschleunigten Verfahrensführung oder dem Erhalt beider Eltern für das Kind gearbeitet hat.

Ergebnis:

Das Kind ist nun „Halbwaise“, lehnt die Hälfte seiner selbst ab, hatte zu keiner Zeit die Chance, unbelastet beide Eltern lieben zu dürfen.

Wenngleich die Eltern primär die Verantwortung tragen, hat das System erst die eine und dann die andere Elternperson favorisiert. Seriöse Diagnosen und sanktionierbare, interpretationsfreie und lückenlose Vorgaben gab es nicht. Es gab nur Gewinner- und Verlierer-Eltern, erschreckende Verschlepperei und einen ausgeprägten Dilettantismus im kindschaftsrechtlichen System.

Die Meinung von Experten zu wichtigen Fragen

Aus den Analysen der bearbeiteten Fälle haben wir Experten gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie verhält es sich mit der Qualität in kindschaftsrechtlichen Verfahren?
2. Wie steht es um die Ausbildung von Familienrichterschaften?
3. Wie steht es um die Qualität von Gutachten und der Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen in kindschaftsrechtlichen Verfahren?
4. Wie ist der Umgang der Familiengerichtsbarkeit mit aufgeworfenen Verdachtsdiagnosen psychischer Erkrankungen?
5. Wie ist der Umgang der Familiengerichte mit Gewaltvorwürfen zu bewerten?
6. Welche Konsequenzen haben Umgangsbehinderungen, Umgangsboykotte und Verstöße gegen gerichtliche Auflagen?
7. Wie erheblich ist der „Kindeswille“ bei beeinflussten oder manipulierten Kindern zu bewerten und welche Bedeutung hat in diesem Kontext das „Phänomen der Selbstwirksamkeit“ bei Kindern? Diese Frage auch vor dem Hintergrund, dass bei Kindern von allen Fachleuten gerne auf einen authentischen, klaren und wiederholt geäußerten Kindeswillen verwiesen wird und gegenläufiges Agieren das „Selbstwirksamkeitserleben betroffener Kinder schwächen würde“.
8. Wie ist die Qualität von Verfahrensbeiständen zu bewerten und wie kann diese verbessert werden?

Zu den Fragen 1-6 bedanken wir uns bei Rechtsanwalt Matthias Bergmann, Kanzlei Kind & Recht aus Hamburg.

Zur Frage 7 bedanken wir uns bei Kinderpsychologe Dr. Stefan Rücker aus Bremen.

Zur Frage 8 bedanken wir uns bei Erziehungswissenschaftlerin Dr. Charlotte Michel-Biegel aus Nagold.

Einordnungen & Kommentare von Experten

Matthias Bergmann



Matthias Bergmann, Hamburg
Rechtsanwalt, LL.M. (Auckland)

Mitglied des Deutschen Familiengerichtstages
Inhaber der Kanzlei Kind & Recht, Hamburg

Qualität familiengerichtlicher Verfahren – Unklarheit als System?


Familiengerichtliche Verfahren im Sorgerecht und Umgangsrecht sind nicht öffentlich. Zu Recht. Es geht um existentielle Fragen und Schicksale von Kindern und diese höchst persönlichen Fragen besonders schutzwürdiger Betroffener sollten nicht in der Öffentlichkeit besprochen werden.

Gleichzeitig lässt sich aber auch feststellen, dass wir in kindschaftsrechtlichen Verfahren keinerlei Qualitätskontrolle haben. Erhebungen über die Qualität, Dauer, Auswirkungen und Erfolge kindschaftsrechtlicher Gerichtsverfahren gibt es so gut wie nicht. Den wenigen Erhebungen, welche es gibt, wird auf Justizseite mit erheblichem Unwillen begegnet. Folgerhebungen scheint es nicht zu geben.

So wurden zum Beispiel in einer groß angelegten Erhebung zur Qualität familiengerichtlicher Gutachten der Fernuni Hagen massive Defizite gefunden (Quelle: <https://www.fernuni-hagen.de/gesundheitspsychologie/forschung/qualitaetsstandards-gutachten.shtml>).

Geändert hat dies wenig. Zwar wurden in der Folge Mindeststandards für die Erhebung von familiengerichtlichen Gutachten an verschiedener Stelle erstellt (Quelle: <https://www.rechtspsychologie-bdp.de/2019/09/16/qualitaetsstandards-gutachten-familienrecht/>), der Verstoß gegen diese Mindeststandards hat im Verfahren aber eher selten relevante Folgen für die Verwertbarkeit des Gutachtens. Die durch die Universität Tübingen schon 2012 erhobene KIMISS-Studie (Quelle: <https://www.kimiss.uni-tuebingen.de/de/2012studie.html>) hat schon vor geraumer Zeit festgestellt, dass erhebliche Teile der betroffenen Eltern ihre Erfahrungen mit den Familiengerichten als willkürlich wahrnehmen und von Täuschungen, Falschbehauptungen und Beeinflussung durch Verfahrensbeteiligte berichten.

Aus der Sicht eines auf das Sorgerecht und Umgangsrecht spezialisierten und bundesweit tätigen Anwalts wäre es aber gefährlich und falsch diese Kritik so wenig ernst zu nehmen. Tatsächlich gibt es – neben unsachlichen und wenig nachvollziehbaren Beiträgen – durchaus gut belegte und systematische Probleme bei der Bearbeitung kindschaftsrechtlicher Verfahren. Diese Probleme zeigen sich zunächst in der mangelnden spezialisierten Ausbildung der mit der Problematik befassten juristischen Fachleute. Eine spezifische Fortbildungspflicht für Familienrichter gibt es nicht, schon gar nicht eine Pflicht zur interdisziplinären Fortbildung. Bei den Anwälten sieht es nur unwesentlich besser aus. In den Fachan-



waltslehrgängen für Familienrecht sind von den 120 Theoriestunden nur wenige Stunden für eine oberflächliche Befassung dem Kindschaftsrecht gewidmet. Tatsächlich drückt sich diese mangelnde Relevanz des Kindschaftsrechts für viele Anwälte für Familienrecht auch darin aus, dass über mehrere Fachanwaltslehrgänge in meiner Kanzlei die Dozenten das Kindschaftsrecht als „Glücksspiel“ bezeichneten. Eine zwar anekdotische, aber doch nachdenklich machende Beobachtung.

Nahezu flächendeckend werden im Kindschaftsrecht die Anforderungen der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung ignoriert. Richter delegieren häufig nicht nur juristische Fragestellungen an Gutachter (zur Problematik: Bergmann, Der Beweisbeschluss im Kindschaftsverfahren, FamRB 2016, 364 ff.), sondern überlassen Gutachtern auch die Befragung aller möglicher Dritter. Selbst strittiger Vortrag von Dritten wird nur in seltenen Einzelfällen durch eine ordnungsgemäße Zeugenbefragung durch das Gericht beleuchtet. Statt unmittelbarer Zeugenbefragung nutzen viele Familiengerichte das Jugendamt als Ermittlungsbehörde des Gerichtes. Genauso werden Verfahrensbeistände als Ermittlungspersonen des Gerichtes genutzt. So kommt es dazu, dass Verfahrensbeistände von Gesprächen mit Kindergärtnerinnen, Lehrern und sonstigen Dritten berichten, ohne dass diese Personen durch das Gericht direkt angehört werden. Dabei geht der Hinweis, dass es auf diese Vorträge nicht angekommen sei, jedenfalls insofern fehlt, als es sich um ein Verfahren handelt, in dem die Entscheidung nicht an sehr eindeutig belegbaren Punkten entschieden wird. Denn in schwierig zu entscheidenden Verfahren spielt die Gesamtschau der in das Verfahren eingebrachten Aspekte eine erhebliche Rolle. Daher wäre es auch geboten allen vorgebrachten Aussagen durch unmittelbare Sachermittlung des Gerichtes zu begegnen.

Schwierig ist auch der Umgang der Familiengerichtsbarkeit mit aufgeworfenen Verdachtsdiagnosen psychischer Erkrankungen. Häufig werden durch Jugendamt oder gar Gutachter psychische Krankheitsbilder in das Verfahren eingeführt, zum Beispiel genauso seltenen wie schwerwiegenden Krankheitsbilder wie Münchhausen-by-Proxy. Sobald dann durch die Betroffenen versucht wird, eine psychiatrische Überprüfung dieses Verdachts zu erreichen, verläuft dieses Thema im Verfahren im Nebulösen und bleibt als Verdacht ohne belegbare Folgen stehen.

Notwendig wäre bei der Einführung von Verdachtsdiagnosen (Münchhausen-by-proxy, narzisstische Persönlichkeitsstörung, Borderline etc.) eigentlich – auch zum Schutz der Kinder – eine zügige psychiatrische Klärung durch einen qualifizierten Psychiater. Leider findet diese nur selten statt.

Wirklich katastrophal muss aber die Frage des Umgangs der Familiengerichte mit der Frage von Gewalt und der Durchsetzung von Umgang beschrieben werden. Dem Vorwurf gewalttätigen Verhaltens sollten Familiengerichte mit erheblichem Aufklärungsaufwand und Nachdruck nachkommen. Leider bleibt es zu oft bei dem Hinweis, dass es sich um einen „typischen Rosenkrieg“ handle und man dem nicht nachgehen werde. Mit katastrophalen Folgen sowohl für gewaltbetroffene Elternteile und Kinder als auch für falsch beschuldigte Elternteile. Vollends unzureichend ist dann die Durchsetzung von Umgangsrechten. Ordnungsgelder werden nur schleppend verhängt, Umgangstitel nicht durchgesetzt, sondern bei Schwierigkeiten schnell abgeändert und verhängte Ordnungsgelder werden in der allgemeinen Zwangsvollstreckung erst mit erheblicher Zeitverzögerung eingezogen.

Eine umfassende Qualitäts- und Erfolgskontrolle mit bundesweiter und systematischer Datenerhebung wäre dringend geboten, um die rechtliche Qualität der Verfahren und ihre Erfolge für das Wohl der Kinder zu prüfen. Als Mindestschritt sollte sowohl bei Fachanwälten für Familienrecht als auch den Familiengerichtern sicher gestellt werden, dass eine angemessene und interdisziplinäre Weiterbildung gerade im Kindschaftsrecht stattfindet.

Einordnungen & Kommentare von Experten

Dr. Stefan Rücker



Dr. Stefan Rücker, Bremen
Diplom-Psychologe, Kinderpsychologe

Leiter der Arbeitsgruppe Kindeswohl an der Universität Bremen

Praxis für Paarberatung, Mediation, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Wissenschaftliche Durchführung bundesweiter Studien zu Kindeswohl und Umgangsrecht
Autor, Berater und Experte in TV und Medien

Fortbildungen und Initiativen in Politik und Justiz in Deutschland und Österreich zum Kinderschutz

Kindeswille und Familienrecht - Selbstwirksamkeit als Risikofaktor

In nahezu allen Sozialisationsräumen von Schutzbefohlenen bestehen gesetzliche Grundlagen zur Absicherung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung sowie auf die Beteiligung von Kindern. Partizipation und beteiligungsorientierte Konzepte ziehen sich beispielsweise von der Krippe bis in die schulische Ausbildung und folgen dabei in bester Absicht der ethischen Auffassung, dass man den Wert einer Gesellschaft daran erkennt, „wie sie mit den Schwächsten ihrer Glieder verfährt“ (Gustav Heinemann). Normativ und rechtlich findet der Anspruch dieser Gesellschaft auf einen behutsamen Umgang mit kindlichen Bedürfnissen seinen Niederschlag unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention sowie im Achten Buch Sozialgesetzbuch: „Kinder und Jugendliche haben das Recht, (entsprechend ihrem Entwicklungsstand) an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden“ (vgl. Art. 12 UNKRK sowie § 8 SGB VIII). Deduktiv erleben Kinder dadurch eine Würdigung ihrer Wünsche und Bedürfnisse, und in der Folge eine Stärkung ihres Selbstwirksamkeitserlebens. Dies ist uneingeschränkt wünschenswert.

Denn: Die Theorie der Selbstwirksamkeit vermittelt, dass der Glaube an die eigene Fähigkeit, bestimmte Handlungen erfolgreich auszuführen, einen entscheidenden Einfluss auf das Verhalten und die Leistung von Kindern (und später Erwachsenen) hat. Selbstwirksamkeit bezieht sich auf das Vertrauen in eigene Fähigkeiten, Herausforderungen zu bewältigen, Ziele zu erreichen und mit Schwierigkeiten umzugehen. Selbstwirksamkeitserwartungen bilden folglich einen wichtigen motivierenden Faktor, der das Verhalten, die Anstrengung und die Ausdauer von Kindern beeinflusst. Menschen mit hohem Selbstwirksamkeitserleben sind eher bereit, sich Herausforderungen zu stellen, sich anzustrengen und Rückschläge zu überwinden, während Menschen mit niedriger Selbstwirksamkeit eher dazu neigen, aufzugeben oder sich weniger zu bemühen. Die Selbstwirksamkeit kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, wie beispielsweise durch frühere Erfahrungen, Modelllernen, verbale Überzeugungen und körperliche Reaktionen. Indem man die Selbstwirksamkeit stärkt, kann man das Vertrauen und die Handlungskompetenz von Kindern deutlich steigern (vgl. Bandura, 1989).

Zusammengenommen lässt sich folgern, dass kindliche Bedürfnisse gehört und nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten, wenn man Kinder in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung fördern, und ihre Selbstwirksamkeit stärken will.

In konflikthaltigen Zusammenhängen jedoch, wie beispielsweise in familiengerichtlichen Verfahren, muss der Wert dieses in erzieherisch-pädagogischen Kontexten bewährten Ansatzes in seiner Bedeutung fachlich differenziert betrachtet werden. Geradewegs kontraindiziert erweist sich das Festhalten an die Theorie der Selbstwirksamkeit dort, wo sich problematische Trennungsvorgänge mit Einbindung von Kindern ergeben. Beispielsweise aufgrund des allseitig bekannten Loyalitätskonflikts, durch Instrumentalisierung von Kindern oder gar durch offene Manipulation erklären Kinder nicht selten, einen bestimmten Elternteil kaum beziehungsweise gar nicht mehr sehen zu wollen (vgl. Rücker & Petermann, 2019). Aussagepsychologisch wird dabei häufig deutlich, dass solche Aussagen nicht den tatsächlichen Bedürfnislagen von Kindern entsprechen, sondern Ausdruck eines inner-psychischen Konflikts sind, den Kinder mit Blick auf Alter und Entwicklungsstand nicht selbstständig konstruktiv lösen können.

Exkurs: Im Bereich der Inobhutnahmen sehnen sich selbst Kinder mit massiven Misshandlungserfahrungen nach ihren Eltern und wollen zurück in ihre Familien. Dies ist einerseits tragisch, andererseits jedoch im Zusammenhang mit bindungstheoretischen Überlegungen erklärbar (siehe hierzu Rücker, 2023). Vor diesem Hintergrund überzeugen die von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren vorgetragene Ablehnungsgründe gegen einen Elternteil häufig nicht.

Mit Verweis auf den Wert der Selbstwirksamkeit für die Entwicklung von Kindern gilt der Kindeswille jedoch als beachtlich und folgenswert, selbst wenn dafür einer der wichtigsten Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern geopfert werden muss, nämlich die Bindung zwischen Kindern und Elternteilen. Hierbei ergeben sich allerdings zwei Logikbrüche:

1. Zwar können auch manipulierte Kinder ein gewisses Maß an Selbstwirksamkeit entwickeln. Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass Manipulation das Selbstvertrauen und das Selbstwertgefühl von Kindern beeinträchtigt, was sich negativ auf die Entwicklung der Selbstwirksamkeit auswirkt (vgl. hierzu Givertz & Segrin, 2012). Instrumentalisierte und manipulierte Kinder empfinden sich nicht selbstwirksam!
2. Je nach Alter werden Kinder täglich etwa 30-50 mal frustriert (Baumann, 2023), in dem sie sich mit ihren Bedürfnissen gegenüber den Eltern nicht durchsetzen können. Dies erscheint vernünftig, denn Kinder sollten sich beispielsweise nicht bis spät in die Nacht mit Unterhaltungselektronik beschäftigen dürfen oder anderen wenig förderlichen oder gar gefährlichen Aktivitäten nachgehen. Genau so wenig würden vernünftige Eltern ihren Kindern erlauben, sich mit einer Scherbe in den Arm zu schneiden. Kaum nachvollziehbar ist dabei, dass die psychische Gesundheit von Kindern im Vergleich zu ihrem physischen Schutz in der Rechtspraxis vernachlässigt wird.

Berechtigerweise übernehmen folglich in solchen Situationen Erwachsene die Deutungshoheit über zu berücksichtigende, und abzulehnende Motive von Kindern. Weshalb nun ausgerechnet in familiengerichtlichen Zusammenhängen einem selbstgefährdenden Kindeswillen, wie beispielsweise die nicht substantiierte Ablehnung eines Elternteils mit Verlust einer wertvollen Bindung gefolgt werden soll, erschließt sich fachlich nicht.

Es erscheint absurd, eine Güterabwägung zwischen

- a) Bindung als einem in der klinischen Kinderpsychologie wichtigsten Schutzfaktor für die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern (siehe auch Friese-Berg, 2023) und

Einordnungen & Kommentare von Experten

- b) dem Konstrukt der Selbstwirksamkeit vorzunehmen, und dabei dem nachrangigen Konstrukt den Vorzug zu geben!

Aus diesem Grund ist dringend geboten, anachronistische Glaubenssätze in Kindschaftssachen aufzugeben und Kindeswille sowie Selbstwirksamkeit am Gefährdungspotenzial zu relativieren. Dies vor allem, um Kinder nicht unversehens mit Verweis auf ihre Selbstwirksamkeit in die für ihre gesamte Biografie missliche Lage zu versetzen, eine primäre Bindungs- und Bezugsperson, sprich einen Elternteil abzulehnen.

Dr. Stefan Rücker

Quellen

Bandura, A. (1989). Regulation of cognitive processes through perceived self-efficacy. *Developmental Psychology*, 25(5), 729–735.

Baumann, M. (2023). Selbstversuch - leben und erziehen. *Süddeutsche*.

Friese-Berg, S. (2023). Gesundheit und Bindung im Fokus. *Heb Wiss* 4, 40–43.

Givertz, M., & Segrin, C. (2014). The Association Between Overinvolved Parenting and Young Adults' Self-Efficacy, Psychological Entitlement, and Family Communication. *Communication Research*, 41(8), 1111–1136.

Rücker, S. (2023). Inobhutnahme – Kinderschutz als Kooperationsauftrag von Jugendämtern, Familienrichtern und Einrichtungen. Eine bundesweite Studie zur Erfassung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in den vorläufigen Schutzmaßnahmen. *Unsere Jugend*, 75, 157-162.

Rücker, S. & Petermann, F. (2019). Umgang und Kindeswohl. In R. Volbert/A. Huber/A. Jacob/A. Kannegeißer (Hrsg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (S. 97-113). Göttingen: Hogrefe

Einordnungen & Kommentare von Experten

Dr. Charlotte Michel-Biegel



Dr. Charlotte Michel-Biegel, Nagold

Erziehungswissenschaftlerin

Diplom-Sozialarbeiterin

Gutachterin und Verfahrensbeiständin in Kindschaftsverfahren

Autorin: „Die Luft brennt“, Kern Verlag

Vorstand Papa Mama Auch - Verband für Getrennterziehen

Zu erreichen über: www.getrennt-erziehen.de

Hätte die Verfahrensbeistandschaft in den vorliegenden Fällen zu besseren Ergebnissen (gemessen am Kindeswohl) beitragen können? Falls Ja, mit welchen Maßnahmen?

- In einem vorliegenden Fall wird den Verfahrensbeistandschaften vorgeworfen, „eine hohe **Neigung zu einseitiger Elternsympathie**“ gezeigt, und dabei „die objektiven Interessen des Kindes aus den Augen verloren zu haben.“

Tatsächlich ist es für jeden professionell Beteiligten leichter, mit Eltern zu reden, die dies auch können und wollen. Wenn ein Vater/eine Mutter schon grund-aggressiv ist; mich bedrängt, weil ich nicht ihre Position einnehme und meine Tätigkeit oder mich für völlig wertlos halten, fällt es schwer, „neutral“ zu bleiben. Aber ich muss es! Auch eine aggressiv auftretende Mutter oder ein manipulierender Vater ist hier in erster Linie Mutter oder Vater des Kindes. Die zu berücksichtigenden Fakten, Gefühle und das Wohl des Kindes stehen im Mittelpunkt. Auch wenn ich das beherrsche, ist es natürlich trotzdem nicht auszuschließen, dass Eltern aus Verletztheit, Angst o.a. Vorwürfe machen, sich übervorteilt fühlen. Muss ich ihnen wiederholt erklären, worum es hier geht? Ja, und ich muss mich immer wieder selbst reflektieren und neu denken. So ist auch die Intervention des Verfahrensbeistands angezeigt, wenn Eltern im Beisein des Kindes schlecht über den jeweils Anderen reden, und das Kind somit offen beeinflussen und ggf. in Konflikte treiben.

- In vielen vorliegenden Fällen wird die **lange Verfahrensdauer** beklagt. Selbstverständlich hat die Verfahrensbeistandschaft keinen Einfluss auf die Terminierung der Gerichtstermine. Aber sie hat die Möglichkeit, zu erkennen, wo möglicherweise eine frühe Intervention notwendig ist, wo hierzu mehr als ein Gespräch notwendig ist, wo ich vielleicht mit beiden Eltern reden muss, oder die Kinder auch in verschiedenen Settings antreffen sollte. Ich muss bei längerer Verfahrensdauer erkennen, wo sich eine ungute, schädliche Dynamik abzeichnet, und dies dem Gericht mitteilen.
- Einige Fälle kranken an der **fehlenden Kommunikation** der Fachleute untereinander. Oft sieht ein Kind ein umgangsberechtigtes Elternteil während Unklarheiten im Verfahren monatelang nicht, weil beauftragte Umgangsbegleitung, Beratungsstelle und Verfahrensbeistandschaft keinerlei Kontakt miteinander haben und Gespräche bis zur gerichtlichen Terminierung mit anderen ablehnen. RichterInnen verlangen nach Auftragserteilung für eine Umgangsbegleitung oder eine Bera-

Einordnungen & Kommentare von Experten

tungsstelle oft keine Nachweise oder Hinweise. Schriftliche Berichte erfolgen nicht; werden sogar aufgrund der „Niedrigschwelligkeit der Familienberatungsstellen“ gezielt vom Gericht verweigert. Oft würde hier ein Bericht oder eine Mitteilung detailliert Auskunft geben über blockierendes Verhalten oder einseitige Hochstrittigkeit der Elternpersonen, sodass ein deutlicheres Bild für eine Entscheidungsfindung vorliegt.

- Ähnliches gilt für die Verfahrensbeistandschaft. In einigen vorliegenden Fällen wird deutlich, dass dem Gericht naturgemäß erst einmal viele Fakten nicht zugänglich sind. Unter Umständen ist es aber wichtig, dass der/die RichterIn z.B. weiß, dass im Hintergrund eine liebevolle Herkunftsfamilie eines Elternteils eng mit dem Kind verbunden ist, dass ein Kind in der Schule zunehmend Probleme hat, dass es von seinen Vereinen abgemeldet wurde und sich seine sozialen Bezüge verengen, von wem ein Kind tatsächlich vom Kindergarten abgeholt wird, ob es tatsächlich krank ist, etc. Hochstrittige Eltern machen hier ja oft divergierende Aussagen, die ohne Verifizierung übernommen werden. Dabei setzt der Gesetzgeber die Verfahrensbeistandschaft eindeutig in die Lage, umfassend zu recherchieren, in der erweiterten Familie, in Kindergarten, Schule und Verein, beim Kinderarzt. Der Auftrag gem. §158 b spricht sogar von „...wird die weitere Aufgabe übertragen.....**und weiteren Bezugspersonen des Kindes** zu führen...“ Verfahrensbeistände haben dies also auftragsgemäß zu tun.
- Mit der im Auftrag benannten **Mitwirkung zu einer einvernehmlichen Regelung** verhält es sich ebenso. Die Verfahrensbeistandschaft hat also die Aufgabe, nach Ressourcen und Möglichkeiten zu fahnden, diese auf Umsetzbarkeit zu überprüfen und ggf. Vorschläge zu machen. Der Bericht an das Gericht ist keine Zustandsbeschreibung der Situation, sondern enthält idealerweise mitunter kreative Vorschläge und Optionen zur weiteren Vorgehensweise zum Wohle des Kindes.

Der Wirkungskreis umfasst die Wahrnehmung der Kindesinteressen im Verfahren gem. § 158 b FamFG. Dem Verfahrensbeistand wird die weitere Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie an einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. (§ 158 b Abs. 2 FamFG)

Dr. Charlotte Michel-Biegel

Defizite & Verbesserungsdruck

Die Akteure in kindschaftsrechtlichen Verfahren – Defizite und Verbesserungspotenzial

Kernfrage: Was muss sich verbessern?

Vorweg:

Alle Systeme stehen unter Kostendruck und leiden unter Personalmangel. Aus der Analyse der vorliegenden Akten zeigt sich jedoch, dass sich sowohl Familiengerichte als auch Jugendämter genau dann viel Arbeit ersparen können, wenn

- von Beginn an gewissenhafter gearbeitet wird
- bei Trennungskonflikten früher und deutlicher interveniert wird
- destruktives Elternverhalten deutlich benannt wird
- Verfahren betreffend Umgang und Sorge beschleunigt durchgeführt werden
- Beschlüsse klarer und lückenloser formuliert werden, um streitigen und destruktiven Elternpersonen möglichst keinerlei Interpretationsspielräume zu überlassen
- höherinstanzliche Rechtsprechung und Judikate des EGMR Beachtung finden

Zwar mag es am Anfang zeitintensiver sein. Doch zeigt die Erhebung, dass sich Gerichte und Jugendämter selbst viel Zeit und den betroffenen Familiensystemen viel Leid hätten ersparen können. Der kurzfristige Mehraufwand hätte auch in den Fällen dieser Erhebung schon mittelfristig verhindert, dass Familiensysteme zu „Stammgästen“ in Familiengericht und Jugendamt werden.

Zu viele Kontaktabbrüche und zu viele therapiebedürftige Kinder

Insbesondere die zahlreichen Kontaktabbrüche zwischen Kindern und Eltern, sowie die mehrfach - aktenkundig infolge der langen Streitereien und Verfahrensdauern - durch Richterschaften, Jugendamt oder Verfahrensbeistandschaften erwähnten (und nur dann in diesem Bericht betonten) Therapiebedarfe in dieser Erhebung (viel zu vieler!) betroffener Kinder sollte Ansporn genug für Familiengericht, Oberlandesgericht, Jugendamt und Verfahrensbeistandschaften sein, das eigene Milieu und die eigene Arbeitsweise zu reflektieren und unverzüglich eine Veränderung herbeizuführen!

Was sind die Handlungsaufträge für die eigene Arbeit der Institutionen im kindschaftsrechtlichen System?

Jede einzelne Institution sowie alle Beteiligten sind auch individuell aufgefordert, im eigenen Bereich zur Veränderung eines Milieus beizutragen, dass Kinder von Eltern trennt oder infolge auch des eigenen (Nicht-) Wirkens Kinder langfristig schädigt und zu Therapie-Kandidaten macht.

Nachfolgend regen wir nicht an. Wir fordern auf!

1. Die Richterschaften

Die Amtsgerichte / Familiengerichte und nachfolgend die Oberlandesgerichte sind in bei Konflikten in Familiensystemen infolge Trennung / Scheidung die Hauptakteure im direkten Kontakt mit den strittigen Trennungsfamilien.

Ihre Arbeitsweise und ihre Entscheidungen haben enorme Auswirkungen auf die Familien, die Eltern und insbesondere die betroffenen Kinder. Dementsprechend tragen sie eine hohe Verantwortung, der sie – vermutlich nicht nur aus dieser Erhebung heraus – nur unzureichend in gebotenem Maße nachkommen.

Eltern und Kinder müssen in unserem Rechtsstaat erwarten dürfen, dass sowohl geltende Gesetze und höherinstanzliche Rechtsprechung als auch völkerrechtliche Verpflichtungen in Verfahrensführung und auch in Beschlüssen entsprechende Beachtung finden. Das ist nach unseren Aktenanalysen, wie dargelegt, teilweise gar nicht der Fall oder folgt oftmals einem „Minimalprinzip“ – **also gerade soweit, dass sich Richterschaften nicht offensichtlich angreifbar machen. Das ist zu wenig.**

Dazu zählt auch, dass die völkerrechtlichen Texte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als auch der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) nicht einbezogen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat schon mehrfach in Urteilen betont, dass insbesondere die Judikate des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) nicht nur zu beachten sind, sondern die Gerichte vielmehr sogar begründen müssen, warum sie in Einzelfällen von der Rechtsprechung des EGMR abweichen. *(Quellen: Görgülü-Urteil und zuletzt auch Beschluss des BVerfG vom 19.05.2023, Az. 2 BvR 78/22, wo die Karlsruher Richter erneut in Ihrer Entscheidung die Fachgerichte ausdrücklich auffordern, die Urteile des EGMR und die EMRK zu berücksichtigen. Vielmehr sollen die Fachgerichte sogar aktiv begründen, warum sie in Einzelfällen abweichend beschließen).*

Sowohl im Amtsgericht / Familiengericht Braunschweig als auch im Oberlandesgericht Braunschweig werden nach uns vorliegenden Akten diese Urteile nicht berücksichtigt. Man negiert sie nicht und lehnt sie nicht ab. Man macht es sich einfacher:

Diese Urteile werden schlicht sogar dann ignoriert, wenn sie von Verfahrensbeteiligten ins Verfahren eingebracht werden.

1. Die Richterschaften

Was sich – in einfachen Worten – in Familiengerichten verbessern muss:

- ◆ Straffere Verfahrensführung in jeder Lage der Verfahren
- ◆ Achtung und ggf. Anordnung der elterlichen Loyalitäts- und Wohlverhaltenspflichten
- ◆ Druckvolleres Hinwirken auf elterliches Einvernehmen
- ◆ Beschleunigte und deutlichere Intervention bei (drohenden oder erfolgten) Kontaktabbrüchen zwischen Kindern und Elternpersonen
- ◆ Gewissenhaftere Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen
- ◆ Sichtbarmachung destruktiven Elternverhaltens (z.B. Verweigerung von Beratung)
- ◆ Klarere Ausformulierung vollstreckbarer Inhalte in Beschlüssen (vgl. AZ 5 WF 29/23, OLG Karlsruhe)
- ◆ Tatsächliche Vollstreckung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlung von Elternpersonen
- ◆ Intensivere Ermittlung bei Gewalt- oder Missbrauchsvorwürfen; dem folgend eine spürbare Sanktionierung von Falschbeschuldigungen
- ◆ Berücksichtigung der EMRK und der Urteile des EGMR

2. Das Jugendamt

Schon im

„Zustandsbericht zur Lage im Familienrecht in Deutschland 2020/2021“

(Quelle: <https://www.papa-mama-auch.de/zustandsbericht-familienrecht-in-d/>)

hat der Sozialwissenschaftler Dr. Marc Serafin festgestellt, dass schon aus dem damals gesammelten Material deutlich wird, dass „eine relevante Gruppe der Trennungseltern und Großeltern, die Beratung und Hilfe bei den Institutionen der Jugendhilfe und bei den Familiengerichten suchen, tiefe defizitäre Erfahrungen mit der Jugendhilfe- und Familienrechtspraxis schildert“.

Er betonte damals schon „institutionelle Verantwortung“ und zeigte „Handlungsmöglichkeiten von Familienberatung, Jugendamt und Familiengericht“ auf. In Bezug insbesondere auf das Jugendamt betonte er zusammenfassend: „Elternverhalten und eine Familiendynamik, die Kinder und Eltern fortgesetzt einer schweren psychischen Belastung mit erheblichen negativen Folgewirkungen für die kindliche Entwicklung aussetzen, tragen allerdings deutliche Merkmale einer Gefährdung des Kindeswohls. Insofern steht die Jugendhilfe hier in der Pflicht, durch aktive Intervention – auch unter Rückgriff auf die Möglichkeit der Auflagenerteilung gemäß § 1666 BGB zur verpflichtenden Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung und Beratung - diese Gefährdung abzuwenden. Von der Jugendhilfe kann erwartet werden, dass sie im Fall drohender oder eingetretener Eltern-Kind-Entfremdung aktiver als sie dies bisher tut, eingreift und handelt.“ (Quelle: <https://www.papa-mama-auch.de/zustandsbericht-familienrecht-in-d/vorworte/dr-marc-serafin/>)

Die überwiegend auch in Berichten der uns vorliegenden Akten vorgefundenen Sätze und Beurteilungen des Jugendamtes sind sehr oft unzureichend, teilweise auch verfälschend und zeugen von einem lückenhaften Fachwissen. Oft nur eines, zumindest jedoch immer zu wenige Gespräche geben nicht den gebotenen Einblick in konflikthafte Trennungsfamilien. Insbesondere die sog. „asymmetrische“ Hochstrittigkeit wird so fast nie erkannt.

2. Das Jugendamt

Was muss besser werden? Eine Auswahl wichtiger Notwendigkeiten:

- Ein bis zwei Hausbesuche und Gespräche reichen oft nicht aus, um belastbaren Einblick in Trennungssysteme zu bekommen. Schon gar nicht bei einseitiger Strittigkeit, da diese erst nach gewisser Zeit erkannt wird. Umso mehr, wenn zu Beginn zu zurückhaltend agiert wird und „Zeit Fakten schafft“.
- Dieser Faktor „Zeit“ aus Sicht der Kinder muss mehr Beachtung finden. Auch sonst sind lange Bearbeitungszeiten, oft auch in Verbindung mit Personalwechsel, ein No-Go.
- Insbesondere bei bereits erfolgtem Kontaktabbruch oder professionell nicht nachvollziehbarer Verweigerung von Kindern ist höchste Eile geboten!
- Destruktive Elternpersonen müssen erkannt und identifiziert werden.
- Sowohl das SGB VIII als auch BGB und FamFG erlauben weitergehendes Handeln der Jugendämter. Das wird so gut wie gar nicht genutzt. Wo Umgangsboykott zu Kontaktabbruch führt, kann und muss das Jugendamt aktiv werden. Mag die Mitwirkung der Eltern zu Beratungen oder Mediation „freiwillig“ sein, so kann das Jugendamt beispielsweise nach §157 FamFG (also unterhalb von § 1666 BGB) selbst einen Antrag beim Familiengericht einbringen. Schon die Drohung gerichtlicher Anträge durch das Jugendamt könnte aber oft zur „Disziplinierung destruktiver Eltern“ ausreichen.
- Verweigerung von Beratung und Lösungsversuchen müssen dem Gericht übermittelt werden. Gerade bei einseitiger Strittigkeit (auch aktives „Schweigen“ ist Verweigerung) ist ein „Die Eltern müssen an ihrer Kommunikation arbeiten“ im Gerichtsbericht unzureichend und macht einseitige Verweigerungen unsichtbar.
- Jugendamts-Mitarbeitende in konflikthaften Trennungssituationen müssen besser geschult werden, um Ausgrenzung von Eltern oder destruktive Anteile früher zu erkennen. Ausgrenzende Eltern werden häufig nicht genug gefordert, während ausgegrenzte Elternteile sich ständig bemühen müssen und final häufig fälschlicherweise als „Aggressoren“ oder als „ungeduldig“ gebrandmarkt werden.

2. Das Jugendamt

- Eltern müssen auf Augenhöhe behandelt werden; gegebenenfalls muss die Augenhöhe wieder hergestellt werden. „Gefühle und Befindlichkeiten“ der einen Elternperson im Kontext zu „Verhalten und Pflichten“ der anderen Elternperson manifestieren eine 2-Klassen-Elternschaft. Beide Eltern sind zu fordern! Und zwar im besten objektiven Interesse der betroffenen Kinder.
- Sofern in gerichtlichen Verfahren die Familienberatungsstellen involviert sind, muss die (vorgerichtlich durchaus sinnvolle) Niedrigschwelligkeit der Beratungsstellen zumindest insoweit aufgehoben werden, dass destruktive Verhaltensmuster und Verweigerungen auch durch die Familienberatungsstellen deutlicher identifiziert werden können und dieses muss dann auch in gerichtliche Verfahren einfließen. Sogar die Verweigerung der Schweigepflichtentbindung durch eine der Elternpersonen kann in der Regel als fehlende Kooperationsbereitschaft gewertet werden. Aus den, in diesem Bericht analysierten Akten ist erkennbar, dass die Erkenntnisse und Einschätzungen der Familienberatungsstellen kaum bis gar nicht durch das Jugendamt in die Verfahren eingebracht werden, obwohl diese deutlich mehr mit den Eltern arbeiten, als es das Jugendamt macht.

2. Das Jugendamt

Zur Rolle der Jugendämter bei Inobhutnahmen:

Die Eingriffe in Grundrechte von Eltern und Kindern sind häufig notwendig. Leider.

Zugleich erleben Eltern sehr häufig ein Klima von Verunsicherung und Einschüchterung durch Jugendamtsmitarbeitende. **Aufgabe der Jugendämter (und final entscheidend der Familiengerichtsbarkeit) sollte immer – in Einklang mit der höchstinstanzlichen Rechtsprechung vom Bundesgerichtshof – die Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs sein.**

Darüber hinaus muss erwartet werden können, dass auch kritisches Verhalten von Eltern, deren Kinder in Obhut genommen wurden, die in ihrer Verzweiflung kritisch bis panisch (re-) agieren und sich oftmals ohnmächtig fühlen ob der Übermacht des Systems, von Mitarbeitenden des Jugendamtes mit der gebotenen Empathie begegnet wird.

Eltern, wo etwas temporär einmal „schiefgelaufen“ ist, benötigen Struktur, klare Konzepte, Verbindlichkeit, ehrlich gemeinte Wertschätzung und Vertrauen. Das war in den vorliegenden Fällen mehr als unzureichend.

Hinweis für Eltern und begleitende Anwaltschaften im Falle von Inobhutnahmen:

Folgende Fragen ergeben sich aus einem recht aktuellen Urteil des BGH (AZ: XII ZB 408/18 vom 06. Februar 2019):

- Liegt im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Kindeswohlgefährdung vor, dass bei weiterer Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist?
- Beruht die Annahme auf konkreten Verdachtsmomenten? Oder äußert das Jugendamt als Wächteramt unzureichend nur eine abstrakte Gefährdung? (dazu Verweis des BGH auf Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212)
- Wurde vom Wächteramt (und vom Familiengericht) die Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme nach § 1666 GBG zwischen der Schwere des Eingriffs in die elterliche Sorge und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind gewissenhaft geprüft, beachtet und final auch belastbar begründet?
- Ist die – auch teilweise – Entziehung der elterlichen Sorge auch dahingehend geprüft und begründet worden, dass die Entziehung der elterlichen Sorge nur bei einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, nämlich ziemlicher Sicherheit (!), verhältnismäßig ist? (auch dazu Verweis des BGH auf Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212)

- Ist die Differenzierung der Wahrscheinlichkeitsgrade auf der Tatbestandsebene und der Rechtsfolgenseite wie geboten erfolgt, um dem Staat einerseits ein – gegebenenfalls nur niederschwelliges – Eingreifen zu ermöglichen, andererseits aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eine Korrekturmöglichkeit zur Verhinderung übermäßiger Eingriffe zur Verfügung zu stellen?

Aus der weiteren Beschlussbegründung des BGH ergeben sich weitere Fragen:

- Waren oder sind die Eltern selbst gewillt und in der Lage, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist?
- Wurde (bzw. wird) bei der Auslegung und Anwendung dieser Norm der besondere Schutz beachtet, unter dem die Familie nach Art. 6 Abs. 1 und 2 GG steht? Ist damit respektiert, dass Pflege und Erziehung primär in der Verantwortung der Eltern liegt und dieses natürliche Recht den Eltern nicht vom Staat verliehen worden ist, sondern vom Staat als vorgegebenes Recht anerkannt ist?
- Wurde für die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ausschließlich das Gewicht der zur Beseitigung dieser Gefahr zu treffenden Maßnahme nach § 1666 BGB für bedeutsam erklärt?
- Hat man erst eingegriffen, als eine Kindeswohlgefährdung feststand? Und wurden die getroffenen Maßnahmen und deren Verhältnismäßigkeit geprüft und entsprechend begründet? (Verweis hierzu auch auf Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212 Rn. 15 mwN)
- Hat man die Maßnahme vorgenommen, obwohl laut BGH „selbst bei hoher Wahrscheinlichkeit eines nicht erheblichen Schadens“ eine Inobhutnahme nicht gerechtfertigt ist und in solchen Fällen dem elterlichen Erziehungs- und Gefahrabwendungsprimates der Vorrang zu geben ist? (Verweis hierzu auch auf Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212 Rn. 16 mwN)

Auch die weitere Beschlussbegründung des BGH ist als Orientierung für betroffene Eltern, deren Anwaltschaften, aber auch **für richterliche Beweisfragen in Sachverständigen-Gutachten bestens geeignet, um zu rechtskonformen Ergebnissen** zu kommen. So sind auch die alternativen, niedrighschwelligeren Optionen durch das Jugendamt zu prüfen.

So betont der BGH das Leiden des betroffenen Kindes unter der Fremdunterbringung und zeigt auch auf, dass alternative Hilfemaßnahmen nach SGB XIII geboten sind; so beispielsweise eine sozialpädagogische Familienhilfe.

Dabei akzeptierte der BGH nicht, dass eine sozialpädagogische Familienhilfe angeblich nur stundenweise und nicht täglich in einer Familie anwesend sei. Vielmehr ist ein „zeitlich umfangreicherer Einsatz“ geboten.



Vermutlich keiner der, in dieser Erhebung analysierten Fälle dürfte den Kriterien des BGH belastbar standhalten.

Insoweit – und hier wird beispielhaft das Jugendamt aus den von uns analysierten Fällen zitiert:

„Die Maßnahme ist beendet, wenn das Kind das „Seepferdchen“ erhalten hat“

Das Jugendamt ist gefordert, hier das eigene Verständnis von Selbstreflektion und interner Fehlerkultur kritisch zu hinterfragen.

Sollte das nicht gelingen, müssen betroffene Eltern und Kinder vom Familiengericht erwarten, dass nach kritischer Betrachtung und gewissenhafter Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen eingeschritten wird. Das Familiengericht muss unter Beachtung von Grundrechten und höherinstanzlichen Urteilen vorhandene Grundrechtseingriffe korrigieren und die Betroffenen vor behördlicher Übergriffigkeit schützen.

Auch das ist in den analysierten Fällen nicht mit der gebotenen Sorgfalt passiert. Alle Kinder in den bearbeiteten Fällen sind noch immer bei Pflegeeltern oder Einrichtungen, was aus den Berichten nicht nachvollziehbar ist.

Wenn betroffene Eltern das, durch das Jugendamt als Maßnahme-Subjekt aufgeführte „Seepferdchen“ – in welcher deutlichen Form auch immer – kritisch hinterfragen, ist das im Übrigen eben KEIN Beleg für „fehlende Kooperationsbereitschaft“, die mit weiterem Kindesentzug „zu sanktionieren“ ist.



3. Die Verfahrensbeistandschaften

Zu den Verfahrensbeistandschaften verweisen wir zum einen auf die Expertise der Erziehungswissenschaftlerin Dr. Charlotte Michel-Biegel in diesem Bericht.

Zum anderen verweisen wir auf die Expertise des renommierten Kinderpsychologen Dr. Stefan Rücker zum Thema „**Selbstwirksamkeit**“, da gerade von Verfahrensbeiständen die Thematik des Kindeswillens und der „Selbstwirksamkeit der Kinder“ regelmäßig Bestandteil der Berichte ist.

4. Die Sachverständigen

Zitat von der Homepage des Bundesministeriums der Justiz:

„Seit Oktober 2016 stellt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) an die Qualifikation von Sachverständigen in Kindschaftssachen bestimmte Anforderungen, um eine dem jeweiligen Einzelfall entsprechende fachlich qualifizierte Begutachtung sicherzustellen. So sieht § 163 Absatz 1 FamFG vor, dass in Verfahren über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder die Kindesherausgabe das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten ist, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist zudem der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

Neben gesetzlichen Anforderungen an die Qualifikation der Sachverständigen bedarf es aber auch Standards für die inhaltliche Ausgestaltung von Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen, um eine hohe Qualität dieser Gutachten sicherzustellen. Bereits im Jahr 2015 haben daher Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Fachverbände unter fachlicher Begleitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht entwickelt. Die Mindestanforderungen dienen als Handlungsgrundlage für Gerichte wie auch Gutachter, indem sie einerseits Richtschnur einer wissenschaftlich fundierten Begutachtung und andererseits zuverlässige Entscheidungsgrundlage für das Familiengericht sind.“

Auf der Seite findet sich auch ein PDF-Dokument, in dem die Mindestanforderungen aufgeführt sind.

Quelle: https://www.bmj.de/DE/themen/wege_zum_recht/gerichtsverfahren/familiengerichtliches_verfahren/Sachverstaendigengutachten_in_Kindschaftssachen.html?nn=17460

Ein weiterer Hinweis der Autoren:

Sehr oft sind auch die Beweisfragen der fallführenden Richterschaft unzureichend oder sogar am eigentlichen Problem vorbei formuliert. Sachverständige nehmen die Aufträge an, versuchen sich gelegentlich im Gutachten eigener „Um-Interpretation“ unzureichender Fragestellungen und stehen zugleich unter dem Dilemma, dass sie sich mit ihren Antworten nicht angreifbar machen wollen. Wenn also beispielsweise erkennbar ist, dass eine hauptbetreuende Elternperson versucht, die andere Elternperson aus dem Leben des Kindes zu drängen und die Richterschaft fragt nach möglicher Kindeswohlgefährdung durch die Umgangs-Elternperson, dann sollte dessen Anwaltschaft schon bei der Formulierung der Beweisfragen aktenkundig intervenieren und eigene Beweisfragen ins Verfahren einbringen.

Leider zeigt die Erfahrung auch, dass entgegen der richterlichen Pflicht zur Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen auf dieses Begehren ohne Angabe von Gründen oft nicht eingegangen wird.

5. Die Familienberatungsstellen

Zumindest für den Standort Braunschweig können wir aus dieser Erhebung heraus zu der Überzeugung gelangen, dass **die Familienberatungsstellen insgesamt die beste Arbeit aller kindschaftsrechtlichen, professionell Beteiligten leisten**. In allen uns vorliegenden Akten handelte es sich dabei um die Erziehungsberatungsstellen Jasperallee und Domplatz.

Exkurs: Aus anderen Teilen der Deutschlands ist allerdings (und leider) auch bekannt, dass das nicht immer der Fall ist und subjektive Ideologien sowie asymmetrische Zuwendung zu einer Elternperson die Beratungsarbeit in der Qualität einschränken bis behindern (können). Das ist dringend zu unterlassen.

Zugleich mussten wir den Eindruck gewinnen, dass die Arbeit der Beratungsstellen und deren Mitarbeitenden kaum bis gar nicht durch Jugendamt oder Verfahrensbeistände ins Verfahren eingebracht wurden. Insbesondere bei den Fällen, wo Kontaktabbrüche versucht oder bereits vollzogen wurden, wurde das hauptsächlich in den Schriftsätzen der Anwaltschaften thematisiert.

Die Familienberatungsstellen arbeiteten in den meisten Fällen über viele Stunden mit den Eltern. In den Fällen, wo Kontaktabbrüche folgten, war aus der Aktenlage immer erkennbar, dass die Elternperson, die den Kontaktabbruch forcierte, den Gesprächen nur widerwillig folgte, sich nicht einbrachte, verspätet oder gar nicht zu Terminen erschien, Lösungsversuche verweigerten. In fast allen Fällen brachen auch genau diese Elternpersonen die Beratung schließlich ab, ohne dass es irgendwelche Konsequenzen hatte. Meistens wurde es durch Familiengericht oder Jugendamt nicht einmal in Schriftsätzen, Protokollen, Berichten oder Beschlüssen kritisiert.

Nach unserer Kenntnis gibt es in Braunschweig einen interdisziplinären „Arbeitskreis Trennung und Scheidung“, in dem neben Gerichtsbarkeit und Jugendamt auch die Familienberatungsstellen involviert sind. Wir appellieren dringend, die Beratungsstellen deutlicher einzubinden. Insbesondere sollte die Rolle der Familienberatungsstellen gestärkt werden, **sobald diese im Rahmen der kindschaftsrechtlichen Verfahren eingebunden werden**. Jugendamts-Mitarbeitende oder Verfahrensbeistände bekommen oft nicht den Einblick, der in den Familienberatungsstellen gewonnen werden kann. Destruktives Elternverhalten und originäre Elternmotive werden am ehesten in den Familienberatungsstellen sichtbar. Die Familienberatungsstellen möchten die Autoren motivieren, noch deutlicher als bisher – offiziell oder inoffiziell – destruktives Verhalten von Elternpersonen stärker sichtbar zu machen. Dieses umso mehr, wenn Indikatoren für eine bevorstehende Kontaktreduzierung oder gar einen bereits in Vollzug befindlichen Kontaktabbruch vorliegen.

Aus der Erfahrung der analysierten Fälle ist die persönliche Meinung der Autoren dieser Erhebung **zum jetzigen Zeitpunkt**, dass insbesondere in Fällen, wo Kontaktabbruch (Eltern-Kind-Entfremdung) ein vermutetes Ziel einer Elternperson sein dürfte, zuerst ein gerichtlicher Antrag gestellt werden sollte. Monatelange niedrigschwellige Gespräche in den Familienberatungsstellen finden nach Analyse der Fälle im Jugendamt wie auch in der Gerichtsbarkeit kaum bis gar keine Beachtung, belasten aber bereits Kinder und mindestens eine Elternperson.

6. Die Anwaltschaften

Aus den Schriftsätzen der involvierten Anwaltschaften haben die Autoren Problemfaktoren identifiziert, die in der Aufzählung widersprüchlich erscheinen. Doch so unterschiedlich die aufgeführten Punkte sind, so unterschiedlich sind auch Qualität, Entschlossenheit, Qualifizierung und Fachwissen der Anwaltschaften.

- Es fehlt teilweise an notwendiger Qualifizierung und Fachwissen.
- Höherinstanzliche Urteile und Judikate des EGMR wurden in keinem der Fälle durch Anwälte in die Verfahren eingebracht.
- Von kaum einer Anwaltschaft wurden Rügen ins Verfahren eingebracht.
- Ein Anwalt und drei Anwältinnen hinterließen eher den Eindruck von Brandbeschleunigern. Insbesondere bei zwei Anwältinnen wurden Gewalt- oder Missbrauchsvorwürfe formuliert, die sich im Verlauf der Verfahren schon sehr früh als nicht tragfähig erwiesen. Auch wenn Anwaltschaften die Interessen ihrer Mandantschaften zu vertreten haben, sollte gerade in kindschaftsrechtlichen Verfahren immer berücksichtigt werden, dass hinter Mandantschaften betroffene Kinder stehen. Dieser besonderen, wenn auch „nur“ moralischen Verantwortung sollten sich Anwaltschaften bewusst sein und dementsprechend Mandate oder Arbeitsweisen einer eigenen, auch moralischen Prüfung unterziehen. Ein hervorragendes Beispiel, das Schule machen sollte, ist der sog.

„Kodex für Aachener Familienrechtler“.

(Quelle:

<https://www.mainz-kwasniok.de/aachener-kanzlei-für-familienrecht/kodex-für-familienrechtler/>)

- Die Formulierung von Beweisfragen in Sachverständigen-Gutachten ist von großer Bedeutung auch für das Ergebnis von Gutachten. In nur einem einzigen Fall wurde – wenngleich ohne Erfolg – versucht, vor Beauftragung eines Gutachtens qualifiziertere Beweisfragen ins Verfahren einzubringen.
- Die bereits erwähnten „**Mindestanforderungen an Gutachten in Kindschaftssachen**“ sollten auch den Anwälten vollständig bekannt sein. Eine Diplom-Pädagogin ist selbst dann, wenn sie promoviert hat, kaum für psychologische und keinesfalls für psychiatrische Sachverständigen-Gutachten geeignet. Hier sollten Anwaltschaften frühzeitig bei der Auswahl genau hinschauen.

Auch das muss erwähnt werden:

Anwälte können in ihrer Existenz bedroht werden, wenn sie die Richterschaft zu sehr „ärgern“ oder „zurechtweisen“. Verständlicherweise wird es sich keine Anwaltschaft, die hauptsächlich regional aktiv ist, mit der Richterschaft „verscherzen“. Hier sind die Anwaltskammern aufgefordert, den Dialog mit Familiengerichten zu suchen, damit Anwaltschaften „die Stärke des Rechts“ auch verfolgen können.

7. Die Anwaltskammer

Die „richterliche Unabhängigkeit“ ist ein hohes und wertvolles Gut in unserem Rechtsstaat.

Wo aber selbst in Fachanwaltslehrgängen das Kindschaftsrecht als „Glücksspiel“ bezeichnet wird oder auch in dieser Erhebung gerichtliches Agieren mit dem Prädikat „Spielcasino“ verbunden wird, können und sollten Akteure der Anwaltskammern in den Dialog mit den Gerichten zur Qualität kindschaftsrechtlicher Verfahren gehen.

Ob das bereits passiert oder den Anwaltskammern überhaupt ein Gedanke wert ist, wissen wir nicht.

Es wäre uns ein Anliegen, dass die Anwaltskammer gemeinsam mit ihrer Familienrechts-Anwaltschaft einen eigenen Kodex erarbeiten möge, der mit dem „Kodex für Aachener Familienrechtler“ vergleichbar wäre, vielleicht sogar besser sein könnte.

8. Die Bundespolitik

Es ist mehr als bekannt, dass das Familienrecht antiquiert und nicht mehr zeitgemäß ist; dass eine Reform mehr als überfällig ist.

Konzepte und Erfahrungen sind zahlreich vorhanden; die Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland (aufgrund familiengerichtlicher Beschlüsse) durch den EGMR bereits zahlreich.

Die derzeitige Praxis begünstigt Eingriffe in Grund- und Persönlichkeitsrechte betroffener Eltern und Kinder.

Es ist überfällig, dass die Bundespolitik eine Reform auf den Weg bringt, die eine Wiederholung von Verurteilungen durch den EGMR wegen Verstößen gegen Menschenrechte bestmöglich minimiert und die Schädigung betroffener Kinder und Eltern deutlich minimiert.

Frei von Ideologien, rechtsstaatlich, verfassungs- und grundrechtskonform.

Das Kindschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland macht Kinder krank!

Prognosen und Ausblick

Erhebung Kindschaftsrecht am Standort Braunschweig

Für einige unserer teilnehmenden Mütter und Väter - und deren Kinder - ist der Leidensweg in Braunschweig noch nicht zu Ende. Wir als Initiatoren der „Erhebung Kindschaftsrecht“ werden diese Eltern in Braunschweig weiter begleiten.

Nach wie vor sehen wir eine besorgniserregende Anzahl Kinder aus den hier analysierten und dargestellten Fällen, die „noch“ Kontakt zu beiden Eltern haben, als hochgradig von Kontaktabbruch gefährdet an.

Dem kindschaftsrechtlichen System in Braunschweig bieten wir - unter gleichzeitiger Verschwiegenheit in Bezug auf die teilnehmenden Mütter und Väter an dieser Erhebung - den konstruktiven Dialog an. Gerne wollen wir helfen, Defizite und Qualitätsmängel zu beseitigen, die aus dieser Erhebung heraus ohne Zweifel und in erheblichem Umfang vorhanden sind.

Wir wollen uns bei der Prognose weiterer Kontaktabbrüche irgendwann geirrt haben!

Alle Teilnehmer der vorliegenden Erhebung wollen sich auch untereinander kennenlernen, einander begleiten und informiert halten. Dabei haben auch neue betroffene Mütter und Väter die Möglichkeit, sich anzuschließen. Zwar ist die Erhebung an dieser Stelle erst einmal abgeschlossen, jedoch nicht insgesamt beendet.



Diese Publikation unterliegt dem Urheberrecht. Presse und weiteren Medien ist die redaktionelle Nutzung gestattet.

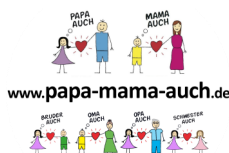
© PapaMamaAuch — Verband für Getrennterziehen

1. Auflage - 11. Oktober 2023

V.i.S.d.P.: Ulf Hofes (ulf.hofes@papa-mama-auch.de)

in Kooperation gemeinsam mit unseren Partnern:

**Väteraufbruch
für Kinder e.V.**



www.erhebung-kindschaftsrecht.de